



Eröffnungsbilanz
der Landeshauptstadt Kiel
zum 01.01.2009

- geprüft nach § 95n GO S-H -

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
Eröffnungsbilanz.....	5
Anhang nach § 51 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, Erläuterungen zu den Bilanzpositionen	9
AKTIVA	
1. Anlagevermögen.....	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
1.1.1 Geleistete Investitionszuschüsse.....	11
1.1.2 Software.....	11
1.2 Sachanlagen.....	11
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
1.2.1.1 Grünflächen	15
1.2.1.2 Ackerland.....	15
1.2.1.3 Wald, Forsten	15
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	15
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen.....	16
1.2.2.2 Schulen.....	17
1.2.2.3 Wohnbauten	19
1.2.2.4 Kommunal nutzorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.....	19
1.2.2.5 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	20
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.....	20
1.2.3.2 Brücken und Tunnel.....	20
1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	20
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkunganlagen	21
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.....	24
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden.....	25
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	25
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge.....	26
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Festwerte	26
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	30
1.3 Finanzanlagen	30
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	30
1.3.2 Beteiligungen	30
1.3.3 Sondervermögen	31
1.3.4 Ausleihungen	32
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	32
1.3.4.2 sonstige Ausleihungen.....	32
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	33
2. Umlaufvermögen	33
2.1 Vorräte	33
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.....	34
2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	34
2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren	34
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	34

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	34
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen.....	36
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.....	36
2.2.3	privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen.....	36
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	36
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	36
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	37
2.4	liquide Mittel.....	37
3	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	37
	PASSIVA	
1	Eigenkapital	39
1.1	Allgemeine Rücklage	39
1.2	Sonderrücklage.....	39
1.3	Ergebnisrücklage	40
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag.....	40
1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....	40
2	Sonderposten.....	41
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	41
2.2	für aufzulösende Zuweisungen.....	41
2.3	für Beiträge	42
2.3.1	aufzulösende Beiträge	42
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	42
2.4	für Gebührenaussgleich	42
2.5	für Treuhandvermögen.....	42
2.6	für Grabdauerpflege	43
2.7	für sonstige Sonderposten	43
3.	Rückstellungen	43
3.1.1	Pensionsrückstellungen	43
3.1.2	Versorgungsrücklage	44
3.2	Altersteilzeitrückstellung.....	44
3.3	Rückstellung für später entstehende Kosten	44
3.4	Altlastenrückstellung	45
3.5	Steuerrückstellung	45
3.6	Verfahrensrückstellung	45
3.7	Finanzausgleichsrückstellung	45
3.8	Instandhaltungsrückstellung.....	45
3.9	Sonstige Rückstellungen.....	46
4.	Verbindlichkeiten.....	46
4.1	Anleihen.....	46
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	46
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen.....	47
4.2.2	vom öffentlichen Bereich.....	47
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	48
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.....	48
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	48
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	49
4.7	sonstige Verbindlichkeiten.....	49
5	Passive Rechnungsabgrenzung.....	50

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

Erläuterungen allgemeiner Art	52
Anlagen zu den Erläuterungen der Bilanzpositionen.....	57
Anlage A zur Bilanzposition 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59
Anlage B zur Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung und zur Bilanzposition 5 Passive Rechnungsabgrenzung	87
Anlage C zur Bilanzposition 3.1.1 Pensionsrückstellungen	91
Anlage D zur Bilanzposition 3.2 Altersteilzeitrückstellung	97
Anlage E zur Bilanzposition 3.6 Verfahrensrückstellungen	105
Anlage F zur Bilanzposition 3.9 sonstige Rückstellungen	107
Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik	
Forderungsspiegel.....	111
Verbindlichkeitspiegel.....	115
Anlagenspiegel.....	119
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	123
Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände	129

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Kiel
Amt für Finanzwirtschaft
am 01. März 2011

Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2009

Eröffnungsbilanz 2009

Eröffnungsbilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum Bilanzstichtag
	AKTIVA	1.605.441.846,94
	1. Anlagevermögen	1.356.221.758,57
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	452.169,97
	1.1.1 Geleistete Investitionszuschüsse	
	1.1.2 Software	452.169,97
02..09	1.2 Sachanlagen	1.233.146.353,55
02	1.2.1 Unbebaute Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	221.116.450,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	112.163.353,00
022	1.2.1.2 Ackerland	6.111.043,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.293.938,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	47.548.116,00
03	1.2.2 Bebaute Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	337.735.147,56
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	23.623.129,44
033	1.2.2.2 Schulen	165.883.651,86
031	1.2.2.3 Wohnbauten	16.063.177,60
	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	90.115.275,93
034	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	42.049.912,73
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen, Summe	539.025.770,99
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	75.780.111,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	58.526.144,23
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	152.494,86
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	217.793.152,31
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	146.264.053,37
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	40.509.815,22
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.998.138,15
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21.293.373,86
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.710.740,83
09	1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	67.266.732,16
	1.3 Finanzanlagen	122.623.235,05
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.731.536,86
11	1.3.2 Beteiligungen	
12	1.3.3 Sondervermögen	74.021.784,87
13	1.3.4 Ausleihungen	43.569.048,97
13	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	8.657.269,89
13	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	34.911.779,08
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.300.864,35
	2. Umlaufvermögen	112.519.369,09
15	2.1. Vorräte	312.010,58
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	284.814,68
	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	27.195,90
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	

	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.242.686,40
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	13.135.048,40
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.230.108,25
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.063.796,27
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.754.277,59
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	59.455,89
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	
18	2.4 Liquide Mittel	80.964.672,11
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	136.700.719,28
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
	SUMME AKTIVA	1.605.441.846,94
	PASSIVA	1.605.441.846,94
20	1. Eigenkapital	456.716.497,21
201	1.1 Allgemeine Rücklage	368.020.405,25
202	1.2 Sonderrücklage	34.326.756,36
203	1.3. Ergebnismrücklage	55.203.060,79
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-833.725,19
23	2. Sonderposten	316.570.808,55
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	6.750.781,24
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	217.837.491,97
233	2.3 für Beiträge	79.334.316,47
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	79.334.316,47
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	
234	2.4 für Gebührenaussgleich	
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.874.635,53
236	2.6 für Dauergrabpflege	1.209.582,55
239	2.7 für sonstige Sonderposten	7.564.000,79
25 - 28	3. Rückstellungen	378.004.303,04
251	3.1.1 Pensionsrückstellungen	361.231.337,00
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	3.007.732,26
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	12.511.900,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	
262	3.4 Altlastenrückstellung	
282	3.5 Steuerrückstellung	
283	3.6 Verfahrensrückstellung	753.487,26
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	
289	3.9 Sonstige Rückstellungen	499.846,52
3	4. Verbindlichkeiten	399.796.897,31
30	4.1 Anleihen	
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	370.514.385,74
32	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	
32	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	131.340.364,55
32	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	239.174.021,19
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	
34	4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	356.611,20
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	264.953,94
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.941,84
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	28.653.004,59
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	54.353.340,83
	SUMME PASSIVA	1.605.441.846,94

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach
§ 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 8.711 TEUR

2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen nach
§ 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 54.902 TEUR

3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften
(Wert zum Bilanzstichtag) : 102.122.844,42 EUR

Anhang
nach
§ 51 GemHVO-Doppik

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

A K T I V A

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wird Vermögen erfasst, das körperlich nicht fassbar ist und entgeltlich erworben wurde. Hierzu gehören geleistete Investitionszuschüsse, aber auch Lizenzen, DV-Software und Konzessionen.

1.1.1 Geleistete Investitionszuschüsse

0,00 EUR

Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren (siehe AKTIVA Bilanzposition 3). Geleistete Investitionszuschüsse, die als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren wären, sind nicht vorhanden.

1.1.2 Software

452.169,97 EUR

Es handelt sich um Lizenzen, Software und eine Konzession.

1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung der LH Kiel zu dienen.

Die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte grundsätzlich im November und Dezember 2008. Bei dieser Inventur wurden alle funktionsfähigen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Ausgenommen war der Bereich der Stadtentwässerung, da die Stadtentwässerung als AöR ausgegliedert werden sollte. Eine Umsetzung erfolgte jedoch bislang nicht. Insofern wurden die Datenbestände der Stadtentwässerung aus deren Datenbestand übernommen.

Ausgenommen waren ebenfalls Bereiche der Kindertageseinrichtungen und der Schulen. Hier wurden Datenbeständen aus dem bisherigen Anlagebuchhaltungsprogramm M1 der Firma Mach übernommen.

Die LH Kiel hat den Grundsatz der Einzelbewertung verfolgt und die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich möglicher Abschreibungen bewertet.

Abschreibungsbeträge wurden grundsätzlich nach den Vorgaben der Abschreibungstabellen des Landes vorgenommen. Bei der Berechnung der Abschreibungsbeträge wurde grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats der Anschaffung oder Herstellung abgeschrieben.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Erhebung der Daten für die Eröffnungsbilanz:

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde nach folgendem Schema vorgenommen:

Anschaffung nach dem 01.01.2000		Anschaffungs- oder Herstellungskosten
	./.	Abschreibungen
	=	Wert zum Eröffnungstischtag
Anschaffung vor dem 01.01.2000		Wiederbeschaffungskosten
	x	Rückindizierung mit Preis- indices.
	=	Fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten
	./.	Abschreibungen
	=	Wert zum Eröffnungstichtag

Folgende Vereinfachungen, die die Gemeindehaushaltsverordnung zugelassen hat, wurden genutzt:

- Verzicht der Aufnahme von Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 410 EUR netto bei Anschaffungen bis zum 31.12.2007 und von bis zu 150 EUR netto bei Anschaffungen im Jahr 2008.
- Bewertung von Vermögensgegenständen als Festwert. Festwerte können unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:
 - > Vermögensgegenstände werden regelmäßig ersetzt,
 - > der Gesamtwert ist von nachrangiger Bedeutung für die Stadt und
 - > der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.
- In bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden in Teilbereichen übernommen.

Bei der Inventur wurden funktionsfähige Vermögenswerte, für die ein Festwert gebildet werden sollte, mengenmäßig erfasst. Wertmäßig wurde ein Ansatz von 40 % der Wiederbeschaffungskosten in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Im Bereich der Stadtentwässerung wurden in Hinblick auf die Bildung einer AöR keine Festwertposten gebildet. Die entsprechenden Vermögensgegenstände wurden als Einzelanlagen oder ggf. als Sammelposten erfasst.

Entsprechend dem EStG § 6 (2a) wurde für im Jahr 2008 beschaffte, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und die nicht Bestandteil eines von der LH Kiel definierten Festwertes sind, ein so genannter Sammelposten gebildet, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto 150 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Da dieser Sammelposten ab dem Jahr der Bildung und den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben ist, geht der Gesamtwert des Sammelpostens für 2008 mit vier Fünftel der Anschaffungs- und Herstellungskosten (brutto) in die Eröffnungsbilanz 2009 ein.

- A N H A N G -

Vermögenswerte mit einem Restbuchwert von 1 EUR als Erinnerungswert wurden grundsätzlich nicht aufgenommen. Übernommen wurden Sie nur in den Bereichen, in denen mit weiteren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu rechnen ist z. B. im Bereich des Infrastrukturvermögens (z. B. Straßen, Brücken) der Feuerwehr, der Museumsschiffe und aus dem Datenbestand der Stadtentwässerung.

1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden im Folgenden alle Bilanzpositionen behandelt, die „Grund und Boden“ betreffen. Dies sind die Bilanzpositionen bzw. -gruppen:

1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden der LH Kiel wird in der Anlagenbuchhaltung in Teilflurstückskennzeichen (TFIKz) abgebildet. Jedes Teilflurstückskennzeichen ist eine Anlage. Damit ist ein permanenter Abgleich mit den offiziellen Datenquellen, dem automatisierten Liegenschaftsbuch- (ALB) und den Liegenschaftskatasterdaten (ALK) des Katasteramtes, zukünftig dem „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem“ (ALKIS), möglich.

Da eine Vielzahl der Flurstücke der Stadt Kiel flächenanteilmäßig durch mehrere Ämter genutzt werden, werden Teilflurstückskennzeichen genutzt, die die offiziellen Flurstückskennzeichen bei Bedarf weiter unterteilen. Deren unterschiedliche Nutzung bzw. Verwendung (z.B. Grünanlage mit Spielplatzfläche und angrenzendem öffentlichen Parkplatz) beeinflusst die Bewertung.

Die Bewertungsvorgaben des Betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes (BWL-Fachkonzeptes) wurden grundsätzlich angewandt und werden deshalb hier nicht wiederholt. Auf die generelle Bewertungssystematik, Ergänzungen zum BWL-Fachkonzept und spezifischen Besonderheiten und Ausnahmen der Bewertungsgrundsätze geht der „Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik“ vom 10. Februar 2009 ein, der vom Stadtvermessungsamt als Erläuterung zum ersten umfangreichen Testdatenbestand mitgeliefert wurde. Er ist als Anlage A beigelegt und Bestandteil dieses Anhangs.

Dieser Erläuterungsbericht ist wie folgt zu ergänzen:

- Teilung von Flurstückskennzeichen
Flurstücke, die durch die Arbeitsgruppe „Verwaltende Ämter“ zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht zugeordnet und geteilt worden waren, sind entsprechend ihrer flächenmäßig umfangreichsten Nutzung bewertet worden. (Siehe Seite 3 der Anlage A: „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“)
- Rekonstruktion des Datenbestandes zum Stichtag 01.01.2009
Die zum Zeitpunkt der Datenübernahme veränderten Inhalte des Lagerbuches wurden zum Stichtag 01.01.2009 rekonstruiert, so dass der Datenbestand in Umfang und mit den entsprechenden Benennungen der jeweiligen Teilflurstückskennzeichen in der Eröffnungsbilanz abgebildet wird. (Siehe Seite 4 der Anlage A: „Bewertungsstichtag“)

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

- Städtebauliche Verträge
Die Neubaugebiete „Suchsdorf an der Au“ und „Neumeimersdorf“ sind zum Bilanzstichtag 01.01.2009 sogenannte Vermögen Dritter und haben somit noch keine Relevanz für die Eröffnungsbilanz (siehe Seite 8 der Anlage A: „Unentgeltliche Übertragungen.“) Nach Übergabe sind sie in die Bilanz aufzunehmen. Bei unentgeltlicher Übertragung ist ein Sonderposten in entsprechender Höhe auf der Passivseite entgegenzusetzen.
- Flächen der Stadtentwässerung 66.3
Die Angaben der Stadtentwässerung zu dem von der Stadtentwässerung selbst erworbenem Grund und Boden, wurden mit den vom Stadtvermessungsamt bewerteten Flächen abgeglichen. Die Wertangaben dieser TFIKz basieren auf der Bewertung des Stadtvermessungsamtes. (Siehe Seite 11 der Anlage A: „4 cx Grund und Boden in der Zuständigkeit der Stadtentwässerung“)
- Städtische Flächen ohne Eigentumsnachweis im Grundbuch
Der Grunderwerb u.a. von Straßenland in den 1970er Jahren von Bund und Land oder auch der Flächentauschvertrag von 2003/2009 zwischen Land und der LH Kiel ist bis heute aufgrund vertraglicher Interpretationsschwierigkeiten nicht endgültig im Grundbuch bzw. Liegenschaftskataster fortgeschrieben. So lange diese Fortschreibung nicht erfolgt ist, kann gem. Erläuterungsbericht Seite 17 keine Bewertung dieser Flächen erfolgen. Da sich der Grunderwerb von Straßenland auf die Neubaugebiete „Suchsdorf an der Au“ und „Neumeimersdorf“ beziehen und sich diese zum Zeitpunkt 31.12.2008 noch im Vermögen Dritter befanden, ist für die Eröffnungsbilanz nur der Tauschvertrag relevant. Es handelt sich vorrangig um Grün- und andere Teilflächen. So konnten große Bereiche des Schloßgartens und im Bremerskamp (beides gem. Kataster noch Landesflächen) nicht in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden. Die im Gegenzug von der Stadt zu überlassenen Flächen, u.a. Botanischen Garten, sind bereits übertragen und damit nicht mehr in die Bilanz eingeflossen. Demnach fehlen noch rund 60.000 qm zu bewertende Grünflächen (Siehe Seite 17 der Anlage A: 6 c Städtische Flächen ohne Eigentumsnachweis.). Diese Bewertung erfolgt sukzessive mit Beginn des Jahresabschlusses 2009.
- Städtische Flächen im Treuhandvermögen
Das Sanierungsgebiet „Hörn“ und der „Entwicklungsbereich Wellsee“ wurden flächenmäßig abgegrenzt und sind zum Zeitpunkt der EB nicht in die reguläre Bewertung des Grund und Bodens eingeflossen, da die Grundstücke vom Treuhänder verkauft werden sollen und noch kein offizieller Aufhebungsvertrag für den Sonderstatus der Gebiete besteht. Das Entwicklungsgebiet Wellsee wird mit Wirkung zum 01.01.2010 abgeschlossen und wird flächen- und wertmäßig zum Jahresabschluss 2010 in der Bilanz abgebildet werden. Es handelt sich um rd. 215 Teilflurstückskennzeichen mit insgesamt rd. 690.000 qm. (Siehe Seite 17 der Anlage A: 6 d Städtische Flächen in Treuhandvermögen)
- Altlasten
Mit Altlasten belastete Flächen wurden im Wert um 50 % reduziert. Sie sind im System gekennzeichnet. Nach erfolgreich durchgeführten Sanierungen erfolgen Zuschreibungen bis zu einem Wert von 100 % (siehe Seite 17 der Anlage A: „6 e Altlasten“).

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

- Teileigentum
Sämtlicher Grund und Boden in Teileigentum wurde entsprechend berücksichtigt und im Beschreibungsfeld gekennzeichnet.

1.2.1.1 Grünflächen

112.163.353,00 EUR

Zu dieser Bilanzposition zählen Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer sowie städtische Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder, Kleingartenanlagen, Naturschutzgebiete, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

Grünanlagen, Friedhofsflächen, Spielplätze sind ausschließlich über die Flurstücksbewertungen in die Bilanz eingegangen.

Folgende Werte wurden ermittelt:

Öffentliche Parks (einschl. Wasserflächen, 36 Grünanlagen mit rd. 818.000 qm und 6 städtischen Friedhöfen)	45.608.871,00 EUR
Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder	19.426.119,00 EUR
Kleingartenanlagen	11.125.547,00 EUR
Naturschutzgebiete	5.833.764,00 EUR
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15.279.367,00 EUR
Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben	9.911.317,00 EUR
Fließgewässer	2.303.986,00 EUR
Flächen für Natur und Landschaft	2.674.382,00 EUR
Summe:	112.163.353,00 EUR

1.2.1.2 Ackerland

6.111.043,00 EUR

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

1.2.1.3 Wald, Forsten

55.293.938,00 EUR

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke

47.548.116,00 EUR

Unter dieser Bilanzposition werden Erbbaurechtsgrundstücke erfasst, unabhängig von ihrer Nutzung oder Bebauung.
Ferner werden hier unbebaute Teilflächen von bebauten Flurgrundstücken bilanziert. Sie werden von den bebauten Flurgrundstücken getrennt, weil sie von anderen Einheiten bewirtschaftet werden. Betroffen sind z. B. unbebaute Teilstücke hinter dem Warleberger Hof und dem Jugendtreff Kiste.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hierbei handelt sich um Flächen, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Bei den bebauten Grundstücken ist das Verbindungselement zwischen Gebäuden und Grund und Boden im EDV-System der sogenannte „Anlagenstandort“, der auf der 4-stelligen „Liegenschaftsnummer“ der Immobilienwirtschaft basiert.

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

23.623.129,44 EUR

Hierunter fallen 41 Kinder- u. Jugendeinrichtungen.

Folgende Werte wurden ermittelt:

Rubri knr.	Beschreibung	Grund und Boden /EUR	Gebäude EUR	Summe EUR
4	KTE Langenfelde/Jugendtr. Schilks.; Langenfelde 19	237.217	483.294	720.511
13	KTE Johannisburger Str.; Johannisburger Straße 10	185	218.400	218.585
59	KTE/JT Norwegenheim; Holtenauer Straße 257-261	179.081	208.654	387.735
155	KTE Schützenpark; Zastrowstraße 19	124.298	315.386	439.684
158	Kinder- und Jugendhaus Ellerbek; Hangstraße 59	124.001	325.850	449.851
161	Jugendtreff Trennrader Weg 1; Trennrader Weg 1	10.996	7.610	18.606
162	Jugendtreff Kiste; Hofholzallee 280	134.616	376.129	510.745
167	Jugendkulturwerkstatt Suchsdorf;Nienbrügger Weg 35	53.591	136.205	189.796
184	KTE Jettkorn; Jettkorn 3-5	108.578	64.579	173.157
185	KTE Marienwerderstraße; Marienwerderstraße 1a	169.935	609.610	779.545
186	KTE Quinckestraße (Seeblick); Quinckestraße 30	1.233	336.960	338.193
187	KTE Georg-Pfingsten-Str; Georg-Pfingsten-Straße 26	98.762	52.387	151.149
188	KTE Rendsb. Landstr.; Rendsburger Landstraße 141	75.336	142.500	217.836
189	KTE Knooper Weg; Knooper Weg 145	47.141	33.000	80.141
190	KTE/JT Buschblick; Buschblick 103	4.986	199.500	204.486
191	KTE Albert-Schweizer-Weg; Albert-Schweizer-Weg 9-11	83.029	142.053	225.082
192	KTE Am Dorfplatz; Am Dorfplatz 25	60.934	50.914	111.848
193	KTE Amrumring; Amrumring 15	195.096	362.522	557.618
194	KTE Osloring; Osloring 2	320.317	1.790.837	2.111.154
195	KTE Woltersweg; Woltersweg 1	135.898	257.044	392.942
196	KTE Russee; Rendsburger Landstraße 387c	148.833	1	148.834
197	KTE Hügelstraße; Hügelstraße 10	77.137	276.958	354.095
198	KTE Hansastraße; Hansastraße 29	131.353	267.128	398.481
200	Hof Hammer; Speckenbeker Weg 47-59	744.446		744.446
201	KTE Helmholtzstraße; Helmholtzstraße 19	129.261	322.560	451.821
203	KTE Goethestraße; Goethestraße 31	173.777	1.403.446	1.577.223
204	KTE Kreisauer Ring; Kreisauer Ring 111		1.840.235	1.840.235
209	KTE Stolzweg, Jugendtreff Wellingdrf;Stolzweg 11	158.892	1.348.934	1.507.826
211	Jugendaufbauwerk Kiel; Pötterweg 1		550.913	550.913
212	Jugendhilfezentrum Gaarden; Kaiserstraße 92-100	116.638		116.638
235	KTE Beselerallee; Beselerallee 55	82.449	769.581	852.030

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Rubri knr.	Beschreibung	Grund und Boden /EUR	Gebäude EUR	Summe EUR
406	Jugendtreff Russee; Rendsburger Landstraße 369	19.115	5.400	24.515
424	KTE Lug ins Land; Rönner Weg 62	48.476	594.514	642.990
468	KTE Alfons-Huysmans-Ring; Alfons-Huysmans-Ring 2	49.868	152.038	201.906
469	Schülerbootshaus Brückenstr.; Brückenstraße 41		4.706	4.706
470	Jugendtreff Langsee; Preetzer Straße 204		19.950	19.950
591	Jugendtreff Hassee; Altenrade 2		10.800	10.800
649	KTE Suchsdorf; Kleine Koppel 1	102.211	1.319.343	1.421.554
1525	Jugendtreff Gutenbergstraße; Hebbelstraße 10		259.479	259.479
1544	KTE Tiroler R, Jugendtr.Elmschenh;Tiroler Ring 283	196.852	286.751	483.603
1626	Jugendtreff Wellsee; Julius-Leber-Straße 36a		308.621	308.621
1628	KTE Grönhorst; Grönhorst 10	543.330	1.711.366	2.254.696
	Summe:	4.887.868	17.566.158	22.454.026
	Sonstige Flächen u. Gebäude	235.565	218.399	453.964
	Ohne Standortcode	715.139		
	Gesamt:	5.838.572	17.784.557	23.623.129

1.2.2.2 Schulen

165.883.651,86 EUR

In dieser Position sind 66 Einrichtungen mit der Zuordnung zu den Konten „Grundstücke mit Schulen“ abgebildet:

Rubrik-nr.	Beschreibung	Grund und Boden/EUR	Gebäude EUR	Summe EUR
60	Grundschule Kronsburg; Kuhlacker 30	173.726	107.582	281.308
61	Grundschule Wellsee; Schoolkamp 14	185.938	476.147	662.085
62	Reventlouschule; Beselerallee 45	622.280	756.514	1.378.794
63	Jahnschule; Winterbeker Weg 7	458.379	350.625	809.004
64	Haus d. Initiativen(ehem Fröbelsch); Diedrichstr. 2		249.320	249.320
65	Adolf-Reichwein-Schule; Tiefe Allee 32	124.932	130.974	255.906
66	Hans-Christian-Andersen-Schule; Stoschstraße 24	386.670	1.514.674	1.901.344
67	Schule Geistigbeh./GrS.teil Ellerbek; Klausd.Weg 62	447.729	1.779.325	2.227.054
68	Hermann-Löns-Schule; Tiroler Ring 285-289	342.555	887.300	1.229.855
69	Theodor-Storm-Schulen; Danziger Straße 31	675.377	2.103.201	2.778.578
70	Friedrich-Junge-Schulen; Langenbeckstraße 65	932.789	802.148	1.734.937
71	Muhliusschule; Legienstraße 23	487.068	264.315	751.383
72	Grundschule Schilksee; Schilkseer Straße 94	219.074	595.460	814.534
73	Fritz-Reuter-Schule; Fritz-Reuter-Straße 79	319.775	4.039.484	4.359.259
75	Schule am Sonderburger Platz; Sonderburger Platz 1	192.015	237.613	429.628
76	Grundschule Suchsdorf; Schulweg 5	390.069	336.941	727.010
77	Grund- / Hauptschule Holtenau; Richthofenstr. 14-16	173.400	2.000.661	2.174.061
78	Max-Tau-Schule; Odensestraße 6	482.831	3.777.173	4.260.004
79	Schulen am Göteborgring; Gotlandwinkel 16	599.791	2.473.565	3.073.356
80	IGS Hassee; Rendsburger Landstraße 115-117	590.495	2.226.360	2.816.855

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Rubrik-nr.	Beschreibung	Grund und Boden/EUR	Gebäude EUR	Summe EUR
81	Gorch-Fock-Schulen; Melsdorfer Straße 53	345.184	1.124.927	1.470.111
82	Uwe-Jens-Lornsen-Schule; Speckenbeker Weg 71	264.564	310.159	574.723
83	Grundschule Russee; Russeer Weg 11	743.056	6.578.200	7.321.256
84	Theodor-Heuss-Schule; Rendsburger Landstraße 127d	353.484	3.830.572	4.184.056
85	Matthias-Claudius-Schulen; Dorfstraße 4	136.701	501.510	638.211
87	Klaus-Groth-Schule; Winterbeker Weg 45	366.494	306.167	672.661
88	Fröbel-, Gustav-Friedr.-Meyer-Schule; Iltisstr. 82	385.583	1.802.962	2.188.545
89	Toni-Jensen-Schulen (IGS); Masurenring 6	722.419	13.853.276	14.575.695
90	Realschule Pries; An der Schanze 32	246.663	944.343	1.191.006
91	Goethe-Schulen; HansasträÙe 25-27	483.354	415.050	898.404
92	Timm-Kröger-Real-/P-Petersen-Schule; Elendsr. 24-26	776.438	1.205.078	1.981.516
93	Max-Planck-Schule; Winterbeker Weg 1	591.250	467.476	1.058.726
94	Hans-Geiger-Gymnasium; Poppenrade 53	899.983	2.558.682	3.458.665
95	Gymnasium Wellingdorf; Schönberger Straße 67	378.190	2.368.387	2.746.577
96	Käthe-Kollwitz-Schule; Paul-Fleming-StraÙe 1	412.042	948.398	1.360.440
97	Humboldt-Schule; Knoopertweg 63	790.911	1.459.812	2.250.723
98	Hebbelschule; Feldstraße 177	785.506	416.290	1.201.796
99	Ricarda-Huch-Schule; HansasträÙe 69a	495.742	1.016.278	1.512.020
100	Ernst-Barlach-Gymnasium; Charles-RoÙ-Ring 53-55	391.060	1.661.718	2.052.778
101	Berufliche Schule am Königsweg; Königsweg 80	717.802	1.052.181	1.769.983
103	Berufl. Schulen am Schützenpark; Gellertstr. 18a-46	3.094.962	1.615.572	4.710.534
104	Floristenschule Steenbeker Weg; Steenbeker Weg 153	870.000	506.819	1.376.819
105	Der Ravensberg - Berufl.Sch.+Abendgymn.; Rankestr. 2	759.278	897.429	1.656.707
106	Schule am Rondeel; Königsweg 90	291.113	306.840	597.953
107	Andreas-Gayk-Schule; Tiefe Allee 45	393.069	495.943	889.012
108	Gerhart-Hauptmann-Schulen; Große Ziegelstraße 62	356.359	415.673	772.032
110	Gutenbergschule; Gutenbergstraße 61-65	297.878	1.284.893	1.582.771
111	Ehemalige Emil-Nolde-Schule; Schusterkrug 5	127.327	252.947	380.274
113	Schule am Heidenberger Teich; Skagenweg 25	633.443	5.277.807	5.911.250
114	Hardenbergschule; Hardenbergstraße 9-13	419.499	347.314	766.813
115	Schulzentrum Elmschenhagen; Allgäuer Straße 30	1.496.349	9.129.401	10.625.750
116	IGS Friedrichsort; Steenbarg 10	469.901	6.353.453	6.823.354
117	Bildungszentrum Mettenhof; Vaasastraße 43	1.683.070	12.159.686	13.842.756

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Rubrik-nr.	Beschreibung	Grund und Boden/EUR	Gebäude EUR	Summe EUR
122	Jugendverkehrsschule Schwarzlandwiese;Blitzstr. 52	36.187		36.187
135	VHS Gerhardstraße; Gerhardstraße 8-12	126.905		126.905
136	VHS Muhliusstraße; Muhliusstraße 31	380.170	344.459	724.629
137	VHS Waisenhof (Wille-Stiftung); Waisenhofstraße 3		45.900	45.900
226	Sporthalle Schilksee; Fördestraße 299		2.040.439	2.040.439
400	Schauspielschule; Poppenkamp 2		742.018	742.018
580	Kieler Gelehrtenschule; Feldstraße 19	973.152	1.518.481	2.491.633
601	Johanna-Mestorf-Schule; Lütt Steenbusch 41-45	648.810	5.468.429	6.117.239
1572	Helmut-Wriedt-Halle; Rendsburger Landstraße 115	22.848		22.848
1573	Berufliche Schule Gaarden; Geschwister-Scholl-Str.9	524.080	6.125.206	6.649.286
1574	Fridtjof-Nansen-Schule; Geschwister-Scholl-Str. 15	326.290	7.011.771	7.338.061
1724	Grundschule Suchsdorf, Nebenst.; Nienbrügger Weg 50	151.909	2.906.095	3.058.004
9919	Hein-Dahlinger-Halle; Geschwister-Scholl-Straße 15	250.561		250.561
	Summe:	32.424.479	133.177.422	165.601.901
	Grund u. Boden ohne Zuordnung	281.751		
	Gesamt:	32.706.230	133.177.422	165.883.652

1.2.2.3 Wohnbauten

16.063.177,60 EUR

Unter dieser Bilanzposition werden z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

Grund und Boden	Gebäude	Summe
9.918.466	6.144.712	16.063.178

1.2.2.4 Kommunal nutzorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

90.115.275,93 EUR

Hierunter fallen Theatergebäude, Büchereien, Museen, Stadtarchiv, Volkshochschule, Musikschule, Gärtnerunterkünfte, Familienberatungsstellen, Freizeiteinrichtungen, Hochbunker sowie alle Gebäude der Stadtentwässerung, wie Pumpstationen und andere Betriebsgebäude. Die Bewertungen der Stadtentwässerung zu ihrem Anlagevermögen wurden aus Vorsystemen übernommen, um die Grundlagen ihrer Gebührenkalkulationsbasis nicht zu verändern. Daher weicht die Bewertung der Gebäude der Stadtentwässerung vom ansonsten stadtweit angewandten Sachwertverfahren auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) für Gebäude mit Baujahr vor 2000, bzw. von den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen für Gebäude mit Baujahr ab 2000 ab.

Grund und Boden	Gebäude	Summe
10.901.123	79.214.153	90.115.276

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

1.2.2.5 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 42.049.912,73 EUR

Hier wurden nicht kommunal nutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude z. B. Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Sozialverwaltungsstellen ausgewiesen.

Grund und Boden	Gebäude	Summe
29.930.303	12.119.610	42.049.913

1.2.3. Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 75.780.111,00 EUR

Diese Bilanzposition umfasst den Grund und Boden von:

Brücken und Tunnel	1.321 EUR
Gleise	625.100 EUR
Straßen, Wege, Plätze	71.368.075 EUR
sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	3.785.615 EUR
Summe :	75.780.111 EUR

1.2.3.2 Brücken und Tunnel 58.526.144,23 EUR

Im Eigentum der LH Kiel befinden sich rd. 90 Brücken, 20 Tunnel und 20 Lärmschutz- und Stützwände. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Brücken	47.558.969 EUR
Tunnel	3.104.799 EUR
Stützwände und Lärmschutzwände	7.862.376 EUR
Summe:	58.526.144 EUR

1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 152.494,86 EUR

Vier Gleisanlagen in Wellsee, Wittland, Kiel-Hassee und im Wehdenweg haben einen Wert von 152.494,86 EUR.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 217.793.152,31 EUR

Zu den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gehören in erster Linie Regenwasser-, Schmutzwasser- und Grundstücksanschlusskanäle, aber auch andere Anlagen, wie z. B. Druckrohrleitungen. Die Restbuchwerte der Daten der Stadtentwässerung wurden in einem Vorverfahren mit den dort verwendeten Nutzungsdauern berechnet und nach einer Überarbeitung der Anlagenstruktur aus diesem Vorverfahren übernommen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

146.264.053,37 EUR

Zu dieser Bilanzposition zählen Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden ohne Grund und Boden erfasst und bewertet.

Folgende Werte wurden ermittelt:

Straßen, Wege Plätze	138.953.824,65 EUR
Parkleitsystem	117.789,95 EUR
Straßenbeleuchtung Stadtentwässerung	52.365,21 EUR
Schilderbrücken	58.205,34 EUR
Lichtsignalanlagen	5.482.209,25 EUR
Messstellen	33.391,42 EUR
Verkehrsrechner	1.566.267,55 EUR
Summe:	146.264.053,37 EUR

Straßen, Wege sowie Plätze

Es wurden alle Verkehrswege und Plätze der LH Kiel erfasst. Die Bundes- und Landstraßen sind grundsätzlich vom Bund bzw. Land gebaut worden und befinden sich in deren Eigentum. Diese Straßenabschnitte wurden nicht bei der LH Kiel erfasst. Sollten die dazugehörigen Geh- und Radwege, Beleuchtungsanlagen u. s. w. allerdings von der LH Kiel gebaut worden sein, so wurden diese in die städtische Bilanz aufgenommen.

Die Funktionen der Straßen und Plätze lassen sich wie folgt unterscheiden:

Hauptverkehrsstraßen	Straßen mit übergeordneter Bedeutung, auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
Innerortsstraßen	Straßen, die keine Hauptverkehrsstraßen sind, jedoch im innerörtlichem Netz eine hohe Bedeutung haben, insbesondere als Verbindungsachsen der einzelnen Stadtteile und Kreisstraßen.
Anliegerstraßen	Straßen, die überwiegend der Erschließung einzelner Gebiete dienen.
sonstige Straßen	Hierzu zählen Straßen, Wege und Plätze, die nicht in eine der oben genannten Straßen eingebunden sind z.B. Parkplätze, Parkwege, Rad- und Gehwege, wassergebundene Wegeflächen.

Bei der LH Kiel sind alle Straßen, Wege und Plätze über einen eindeutigen Straßennummernschlüssel in der Straßeninformationsbank „VIS-Straßen“ erfasst. Die Länge des Straßennetzes beträgt rd. 750 km, die Fläche der Straßen beträgt rd. 10 Mio. m².

Die Straßen werden in „VIS-Straßen“ erfasst, wenn sie nach der Erbauung abgenommen wurden und eine Widmung als Straße erfolgte. Die Straße wurde als ein Vermögenswert erfasst. Da ein Abschnitt als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen ist, wurde darauf verzichtet, die einzelnen Bestandteile gesondert zu erfassen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Einzelne Bestandteile sind u.a.:

- Binderschicht / Tragschicht / Unterbau
- Straßendecke (einschließlich der Markierungen)
- Beschilderung
Bei der Beschilderung ist zu unterscheiden zwischen den Straßenbrückenschildern, die einzeln zu bewerten sind, und Verkehrs- und Hinweisschildern, die zusammen mit der Straße erfasst werden können.
- Möblierung (Poller etc.)
- Gehweg (einschließlich möglicher Treppenanlagen)
- Radweg
- Straßenraumparkplatz
- Plätze
- Straßenentwässerungsleitungen
- Straßenbegleitgrün

Die Nutzungsdauer der Straßen beträgt nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen der Gemeinden“ 35 Jahre.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz erfolgte nach folgenden Regeln:

Anschaffung nach dem 01.01.2000:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten

./. Abschreibungen

= Wert zum Eröffnungstichtag

Für die Eröffnungsbilanz wird das Baujahr ermittelt und zum 01.01. des Folgejahres abgeschrieben.

Anschaffung vor dem 1.1.2000:

Wiederbeschaffungskosten zum 01.01.2007

: Preisindex

= Fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten

./. Abschreibungen

= Wert zum Eröffnungstichtag

Für die Eröffnungsbilanz wird zum 01.01. des Folgejahres abgeschrieben. Bei Anschaffungen vor dem 01.01.2000 wird der Wert zum Eröffnungstichtag fiktiv ermittelt. Grundlage bei der Berechnung sind die Wiederbeschaffungskosten auf den 01.01.2007.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

In der folgenden Übersicht sind die Wiederbeschaffungskosten der Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt nach Funktionen dargestellt. Sie wurden vom Tiefbauamt ermittelt:

Funktion der Straße	Wiederbeschaffungskosten zum 01.01.2007 pro m ² in EUR
Hauptverkehrsstraße	105
Innerortsstraße	95
Anliegerstraße mit	
• Asphaltdeckschicht	92
• Betonsteinpflaster	110
• Natursteinpflaster	113
Sonstige Straßen, Wege und Plätze	
• Asphaltdeckschicht	96
• Betonsteinpflaster	94
• Geh- und Radweg	51
• Wassergebundene Straßen	33

Übernommen wurden auch Anschaffungs- und Herstellungskosten, die andere Bauträger z. B. im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen getragen haben. Um die Kosten bilanziell auszugleichen, wurde auf der Passivseite ein entsprechender Sonderposten gesetzt. Für zwei Straßen der Stadtentwässerung wurden die Werte aus dem dort gepflegten Datenbestand übernommen.

Die Straßen, Wege, Plätze weisen einen Wert zum 01.01.2009 in Höhe von 138.953.824,65 EUR aus.

P a r k l e i t s y s t e m

Das Parkleitsystem soll den Autofahrer/innen das Auffinden von Parkplätzen erleichtern. Zum Parkleitsystem zählen Hinweisschilder, Parkleitsystem-Standortverteilerschränke und Datenkonzentratoren. Für das Parkleitsystem wird ein Wert ausgewiesen in Höhe von 117.789,95 EUR.

S t r a ß e n b e l e u c h t u n g

Für die Straßenbeleuchtung wurde ein Festwert gebildet (siehe Bilanzposition AKTIVA 1.2.7). An dieser Stelle werden nur die Beleuchtungseinrichtungen der Stadtentwässerung ausgewiesen mit einem Wert von 52.365,21 EUR.

S c h i l d e r b r ü c k e n

Im Stadtgebiet sind rd. 40 Schilderbrücken aufgestellt. Das sind Hinweisschilder, die z.B. von einer Seite der Straße auf die andere reichen oder Schilder, die mit Hilfe eines Kragarmes befestigt werden. Die Schilderbrücken weisen einen Wert aus in Höhe von 58.205,34 EUR.

L i c h t s i g n a l a n l a g e n

Lichtsignalanlagen (LSA) bestehen u.a. aus Masten, Lichtsignalen, Steuergerät, Verkabelung, Signalgeber und Induktionsschleifen. Die LH Kiel verfügt über rd. 250 Lichtsignalanlagen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Grundlage der Bewertung sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Anschaffungsjahr und evtl. Instandhaltungsbeträge. Das Fachamt hat diese Daten für alle LSA und ab 2007 auch die Instandhaltungsbeträge pro LSA ermitteln können. Evtl. Grundinstandhaltungen haben keinen Einfluss auf die Restnutzungsdauer der LSA. Diese Beträge werden nachaktiviert und auf die Restnutzungsdauer der LSA verteilt.

Für die Grundinstandhaltungen, die den Wert einer LSA wesentlich erhöhen, wurden Nachaktivierungen vorgenommen. Für zwei LSA, die bereits schon abgeschrieben waren, wurden 2007 bzw. 2008 umfangreiche Instandhaltungen durchgeführt. Diese Instandhaltungskosten wurden über eine verkürzte Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei einer weiteren bereits schon abgeschrieben LSA wurden 2008 so umfangreiche und kostenintensive Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, dass in Absprache mit dem Fachamt beschlossen wurde, diesen Betrag nachzuaktivieren und über die komplette Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben.

Die Lichtsignalanlagen weisen einen Wert zum 01.01.2009 in Höhe von 5.482.209,25 EUR aus.

M e s s s t e l l e n

Messstellen sind Dauerzählstellen, die über Radardetektion die Verkehrsmenge, z. B. getrennt nach LKW und PKW, erfassen. Es gibt bei der LH Kiel drei Messstellen. Die Werte zum Bilanzstichtag wurden nach den Anschaffungskosten ermittelt. Die Messstellen weisen einen Wert zum 01.01.2009 in Höhe von 33.391,42 EUR aus.

V e r k e h r s r e c h n e r

Zum Verkehrsrechner zählen neben der Hard- und Software für den Verkehrsrechner auch die Kabelverbindungen zwischen dem Verkehrsrechner und den Lichtsignalanlagen. Grundlage der Bewertung der Hard- und Software für den Verkehrsrechner waren die Anschaffungskosten. Für die Bewertung des Kabelnetzes wurde der Wiederbeschaffungszeitwert zum Bilanzstichtag ermittelt und auf den 01.01.1990 rückindiziert. Der Verkehrsrechner inkl. des Kabelnetzes weist einen Wert zum 01.01.2009 in Höhe von 1.566.267,55 EUR aus.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

40.509.815,22 EUR

Die bislang in den zuvor aufgeführten Bilanzpositionen nicht berücksichtigten sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens werden an dieser Stelle bilanziert.

Dazu zählen:

Kabelleitungen (erdverlegt)	873.011,90 EUR
Hafenanlagen	21.729.574,36 EUR
Schwimmbädern, Sommerbäder und Strände	1.751.270,28 EUR
Parkhäuser	2.257.225,81 EUR
Sportplätze	38.525,88 EUR
Sporthallen und städt. Immob. auf Sportanlagen	13.860.206,99 EUR
Summe:	40.509.815,22 EUR

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

K a b e l l e i t u n g e n

Die Position der Kabelleitungen beinhaltet zum überwiegenden Teil die zwischen den städtischen Gebäuden verlegten Kabel für Datenübertragung und/oder Telekommunikation mit einem Wert von 859.367,22 EUR. Der restliche Betrag in Höhe von 13.644,68 EUR entfällt auf verlegte Rohre für Zwecke der Kieler Woche.

H a f e n a n l a g e n

Bei den Hafenanlagen sind die wasserbaulichen Anlagen und Hafenanlagen (z.B. Ufereinfassungen, der kommunale Hafen, Spundwände) erfasst, die sich nicht in der Zuständigkeit von Eigenbetrieben oder Gesellschaften befinden.

S c h w i m m h a l l e n , S o m m e r b ä d e r u n d S t r ä n d e

Die bauliche Hülle der Schwimmhallen und die Betriebstechnik werden grundsätzlich getrennt mit unterschiedlichen Nutzungsdauern bewertet. Bei einer anzusetzenden Nutzungsdauer von 20 Jahren für Betriebstechnik der Schwimmhallen hat nur noch Katzheide einen Restwert, der mit 136.666,67 EUR erfasst wurde.

P a r k h ä u s e r

Bei den Parkhäusern wurden 2 Miteigentumsverhältnisse beim Parkhaus Schulstraße in Gaarden und beim Parkdeck Zum Dänischen Wohld in Friedrichsort berücksichtigt.

S p o r t p l ä t z e

Die Sportplätze wurden vorrangig bei der Bewertung des Grund und Bodens berücksichtigt.

S p o r t h a l l e n u n d s t ä d t i s c h e I m m o b i l i e n a u f S p o r t a n l a g e n

Hier handelt es neben Sporthallen vorwiegend um Vereinsheime.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 0,00 EUR

Die LH Stadt hat keine Bauten auf fremden Grund und Boden errichtet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 2.998.138,15 EUR

Unter Kunstgegenständen sind vor allem Gegenstände zu verstehen, die im Besitz der Stadt und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Archivarien im Stadtarchiv zählen auch zu den Kunstgegenständen. Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet und ist dem jeweiligen Bauwerk oder aber als Aufbau den entsprechenden Grünanlagen zuzuordnen. Kulturdenkmäler umfassen Baudenkmäler, wie z. B. Kriegerdenkmäler, Säulen und Wegekreuze, die als bauliche Ablangen nicht zu den Gebäuden gehören, sowie Bodendenkmäler wie z. B. Ehrenfriedhöfe und Museeumsschiffe.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Kunstgegenstände	2.998.135,15 EUR
Kulturdenkmäler	3,00 EUR
Summe:	2.998.138,15 EUR

Bei der Bilanzierung der Kunstgegenstände ist zu berücksichtigen, dass das Amt für Kultur und Weiterbildung in der „Pilotphase“ zum 1.1.2008 eine Eröffnungsbilanz erstellt hat. Somit sind zum 1.1.2008 bereits der Museumsbestand und die Sammlung der Stadtgalerie bewertet worden. Der Museumsbestand, die Sammlung und die Zugänge in 2008 führen zu dem Wert von 2.998.135,15 EUR. Bei den Kulturdenkmälern wurden drei Erinnerungswerte für Museumschiffe in Ansatz gebracht.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge

21.293.373,86 EUR

Zu den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Schiffe, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren.

Folgende Werte wurden ermittelt:

Personen- u. Lastkraftwagen, Anhänger	206.552,59 EUR
Schiffe	1,00 EUR
Maschinen für Land- und Forstwirtschaft	0,00 EUR
Werkzeugmaschinen	38.822,50 EUR
Medizinische Geräte	178.369,50 EUR
Geräte der Ordnungs- und Regelungstechnik	199.681,62 EUR
Feuerwehr- und Rettungswagen	4.510.251,66 EUR
Kehrmaschinen, Bagger, Traktoren, Schneepfl.	505.800,11 EUR
Sonstige Maschinen	15.653.894,88 EUR
Summe:	21.293.373,86 EUR

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

43.710.740,83 EUR

Vermögensgegenstände, die zur Ausstattung dienen und nicht Teil der technischen Anlagen sind, gehören zur Betriebsausstattung. Zur Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind. Folgende Wert wurden ermittelt:

Büro- und Geschäftsausstattung	626.463,64 EUR
Werkstatteinrichtungen	125.763,52 EUR
Telekommunikationseinrichtungen	48.448,20 EUR
Zucht- und Milchvieh	0,00 EUR
Notstromaggregate	16.798,99 EUR
Ausstattung Schulen	5.444.380,02 EUR
Ausstattung Kinder- und Tageseinrichtungen	999.416,71 EUR
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen	1.658.425,83 EUR
Sammelposten	119.716,15 EUR
Festwerte	34.671.327,77 EUR
Gesamt:	43.710.740,83 EUR

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Die Wertansätze für die Ausstattungen der Schulen und der Kindertageseinrichtungen wurde aus dem bisherigen Anlagenbuchhaltungsprogramm M1 der Firma MACH übernommen. Insofern wurde für diesen Bereich, mit Ausnahme der Verwaltungsräume, keine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Für die Verwaltungsräume (Sekretariat, RektorInnen- u. LehrerInnenzimmer etc.) wurde eine Inventur vorgenommen. Die EDV-Arbeitsplätze und die Büroausstattung wurden bei den Festwerten berücksichtigt.

Folgende Festwerte wurden gebildet:

EDV-Arbeitsplätze	1.346.363,49 EUR
Büroausstattung	2.699.523,69 EUR
Ausstattung Veranstaltungsräume	6.605,00 EUR
Ausst. Seminar-/ Schulungsräume	129.701,20 EUR
Ausstattung Museum	53.904,00 EUR
Bilderrahmen	8.714,00 EUR
Stadtbücherei - Ausstattung	148.408,00 EUR
Stadtbücherei und Medienzentrum - Medien	2.087.154,39 EUR
Ausstattung Wohneinrichtung	107.265,00 EUR
Telefonanlage	387.276,00 EUR
Funkgeräte und Meldeempfänger	348.772,00 EUR
techn. Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge	569.561,00 EUR
Atemschutz- und Chemieschutzgegenstände	247.324,00 EUR
Netzwerkschränke	98.800,00 EUR
Straßenbeleuchtung	24.841.260,00 EUR
Schutzbekleidung Feuerwehr	312.568,00 EUR
Bänke und Papierkörbe	229.228,00 EUR
Spielgeräte	798.900,00 EUR
Tore	52.000,00 EUR
Parkscheinautomaten	198.000,00 EUR
Summe:	34.671.327,77 EUR

Erläuterungen zu den Festwerten:

EDV-Arbeitsplätze

In den Monaten November und Dezember 2008 wurden die Vermögensgegenstände per Inventur erfasst. So wurden bei dieser Inventur z.B. die EDV-Rechner, Bildschirme etc. gezählt und anschließend mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes zum 01.01.2009 bewertet.

Büroausstattung

In den Monaten November und Dezember 2008 wurden die Vermögensgegenstände per Inventur erfasst. So wurden bei dieser Inventur z.B. die funktionsfähigen Bürostühle, Schreibtischelemente und Schränke gezählt und anschließend mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes bewertet.

Ausstattung Veranstaltungsräume

Bei den Veranstaltungsräumen (insbesondere im Kulturbereich) wurden die funktionsfähigen Stühle, Beamer etc. gezählt und anschließend mit 40 % der Wiederbeschaffungswerte bewertet.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Ausstattung Seminar und Schulungsräume

Bei den Seminar- und Schulungsräumen wurden die funktionsfähigen Stühle, Tische, Schränke, Beamer etc. aufgenommen und anschließend mit 40 % der Wiederbeschaffungswerte bewertet.

Ausstattung Museum

40 % der Wiederbeschaffungswerte der funktionsfähigen Ausstellungsschränke, Vitrinen etc. wurden in Ansatz gebracht.

Bilderrahmen

Die auszuleihenden Bilder der Stadtgalerie werden von den Künstlern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bilderrahmen gehören der LH Kiel. Eine Bewertung erfolgte mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes.

Stadtbücherei - Ausstattung

Bei der Stadtbücherei mit allen Nebenstellen wurden die funktionsfähigen Regale, Bücherwagen, die EDV-Ausstattung für die Nutzer etc. mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes bewertet.

Stadtbücherei und Medienzentrum – Medien

Die Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien werden jährlich mengen- und wertmäßig erfasst und entsprechend in der Eröffnungsbilanz abgebildet.

Ausstattung Wohneinrichtungen

Die funktionsfähigen Schränke, Betten, Stühle, Schränke etc. wurden mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes abgebildet.

Telefonanlage

Die funktionsfähigen Telefonanschlüsse z.B. Haupt- und Nebenanlagen wurden mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes abgebildet.

Funkgeräte und Meldeempfänger

Im Bereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind verschiedene Funkgeräte und Meldeempfänger im Einsatz. Die funktionsfähigen Geräte wurden ermittelt und mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes bewertet.

Technische Ausstattung der Feuerwehrfahrzeuge

Die technische Ausstattung der Feuerwehrfahrzeuge wird laufend ersetzt und befindet sich entweder auf den Feuerwehrfahrzeugen oder in der Reinigung bzw. Pflege. Die funktionsfähigen Ausstattungsgegenstände wurden mit 40 % des Wiederbeschaffungswertes in Ansatz gebracht.

Atemschutz- und Chemieschutzgegenstände

Zu den Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gehören Atemschutz- und Chemieschutzgegenstände, die bei bestimmten Einsätzen zu nutzen sind. Die funktionsfähigen Ausrüstungsgegenstände wurden mit den Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 40 % berücksichtigt.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Netzwerkschränke

Die EDV-Ausstattung und Verbindungseinrichtungen der Ämter und Einrichtungen werden in Netzwerkschränken untergebracht. Die Bewertung erfolgte in Höhe der Wiederbeschaffungskosten mit 40 %.

Straßenbeleuchtung:

Für das Anlagevermögen der Straßenbeleuchtung (Erdkabel, Schaltschränke, Verteilerkästen, Stahlmasten und Beleuchtungskörper) wurde ein Festwert gebildet. Die Anzahl der Leuchtkörper (rd. 28.000) und der Masten (rd. 21.000) ist sehr hoch und eine Einzelbewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes würde nur mit unangemessen hohem Verwaltungsaufwand zu realisieren sein. Die Bewertung erfolgte in Höhe der Wiederbeschaffungskosten mit 40 %.

Schutzbekleidung Feuerwehr

Die Feuerwehr stellt den Einsatzkräften Schutzbekleidung zur Verfügung. Die funktionsfähige Bekleidung (Jacken und Hosen etc.) wurde mit 40 % der Wiederbeschaffungskosten in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Bänke und Papierkörbe

Die Bänke (rd. 1.200) und Papierkörbe (rd. 800) im gesamten Stadtgebiet wurden nach Typ / Modell unterschieden und mit 40 % der Wiederbeschaffungskosten bewertet.

Spielgeräte

Die Spielgeräte werden laufend überprüft und die Überprüfung protokolliert. Mit Hilfe dieser Listen wurden die insgesamt rd. 400 Spielgeräte sowie der Sand wertmäßig in Kategorien unterteilt und anschließend bewertet. Lediglich für die Spielgeräte ab Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 10.000 EUR erfolgte eine Einzelbewertung. Die Spielgeräte sind bei den technischen Anlagen bilanziert.

Tore

Die Fußball- und Handballtore auf den Sportplätzen wurden mit 40 % der Wiederbeschaffungskosten bewertet.

Parkscheinautomaten

Für die rd. 110 Parkscheinautomaten erfolgte ein Ansatz in Höhe von 40 % der Wiederbeschaffungskosten.

Weitere Erläuterungen zu den Festwerten: Siehe Bilanzposition AKTIVA 1.2.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **67.266.732,16 EUR**

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch schwebende Geschäfte bzw. auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Unter Anlagen im Bau sind die Auszahlungen zu aktivieren, die für bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind.

Da die Abgrenzung zwischen „geleisteten Anzahlungen“ für Sachanlagen und geleistete Zahlungen für „Anlagen in Bau“ im Einzelfall schwierig sein kann, wurde auf diese Unterscheidung verzichtet. Alle Zahlungen dieser Art wurden als Zahlungen für „Anlagen in Bau“ aktiviert, so z. B. auch für Löschfahrzeuge der Feuerwehr.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen **1.731.536,86 EUR**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 v. H.) sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind i. d. R. als Beteiligungen der Stadt in der Bilanz des Eigenbetriebs Beteiligungen (EBK) aufgeführt. Nur die Theater AöR ist nicht im Eigenbetrieb Beteiligungen und somit hier zu bilanzieren. Als Wert kann nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Es beträgt zum 31.07.2008: 1.731.536,86 EUR.

1.3.2 Beteiligungen **0,00 EUR**

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen

- Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen),
- die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen,
- sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist
- und es ermöglicht Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Kapitalanteil von mehr als 20 %. Besteht eine Beteiligungsquote von mindestens 20 % kann regelmäßig ein maßgeblicher Einfluss angenommen werden. Beteiligungen mit einem Anteil zwischen 20% und 50% werden im Eigenbetrieb Beteiligungen gehalten. Nur der Zweckverband „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“ ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und ohne Bilanzwert bei der LH Kiel nach § 55 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik im Anhang aufzuführen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

1.3.3 Sondervermögen

74.021.784,87 EUR

Nach § 96 ff. GO-SH gehören zum Sondervermögen der Gemeinde

- nichtrechtsfähige örtlichen Stiftungen,
- wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Die in § 96 GO-SH genannten rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen sind Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen Vermögensgegenstände der Kommune zugewendet werden mit der Auflage, sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden. In der Praxis wird das Vermögen in der Regel in mündelsicheren Wertpapieren angelegt und die Erträge für den Stiftungszweck verwandt. Nachlässe und Vermächtnisse sind wie rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen zu behandeln, sofern ein nachhaltiger Zweck zu verfolgen ist.

Für nachfolgend genannte nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, Nachlässe und Vermächtnisse sind folgende Finanzanlagen vorhanden:

Stiftung Familie Dr. Hessenmüller	616.435,83 EUR
Walter-Breitenstein-Stiftung	0,00 EUR
Vermächtnis des Rentners Heinrich Wilhelm Kruse	55.045,52 EUR
Vermächtnis der Lehrerin i. R. Lita Rakutz	10.637,35 EUR
Zusammengelegte Stiftungen „Vermächtnis des Kaufmanns Theodor Will u. a. „	32.080,28 EUR
Legat Anna von Pogwisch	0,00 EUR
Stiftung zur Unterstützung von Bürgern	853,00 EUR
Stiftung zur Förderung der Wohlfahrtspflege	41.000,00 EUR
Stiftung zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	15.706,29 EUR
Erbschaft L. Schmidt	0,00 EUR
Weihnachtliches Turmblasen	16.449,75 EUR
Summe:	788.208,02 EUR

Für Treuhandvermögen, die von der Stadt verwaltet werden, werden jeweils entsprechende Sonderposten abgesetzt, siehe Bilanzposition PASSIVA 2.5.

Zu den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zählen insbesondere die Eigenbetriebe.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik kann als Wert das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Zudem sind Beiträge zu einem gesetzlichen und freiwilligen Klärschlammfonds geleistet worden. Über den Klärschlammfonds sollten Schäden ersetzt werden, die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm an Personen und Sachen entstehen. Ab 01.01.1999 löste der gesetzliche den freiwilligen Klärschlammfonds ab. Der gesetzliche Klärschlammfonds ist gemäß § 1 Abs. 1 Klärschlamm-Entschädigungsverordnung ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes und deshalb nicht bei der Stadt zu bilanzieren.

Eigenbetrieb Beteiligungen	65.462.961,26 EUR
Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	1.553.751,89 EUR
Eigenbetrieb Kieler Sportboothäfen	3.649.784,89 EUR
Verwaltungsbetrieb Maritimes Science Center Schleswig-Holstein	2.131.969,41 EUR
Freiwilliger Klärschlammfonds	435.109,40 EUR
Gesetzlicher Klärschlammfonds	0,00 EUR
Summe:	73.233.576,85 EUR

1.3.4 Ausleihungen

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind.

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

8.657.269,89 EUR

Der Stand der vergebenen Darlehen an verbundene Unternehmen (Städtisches Krankenhaus, Theater Kiel, ZTS) beträgt zum 01.01.2009: 8.657.269,89 EUR

1.3.4.2 sonstige Ausleihungen

34.911.779,08 EUR

Kommunaldarlehen zur Förderung der Wohnraumversorgung	34.875.784,42 EUR
Pockenstation Itzehoe-Edendorf	35.394,66 EUR
Genossenschaftsanteile an der Kieler Volksbank	600,00 EUR
Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Geschäftsanteile	0,00 EUR
Summe:	34.911.779,08 EUR

In der Vermögensübersicht zur Haushaltsrechnung 2007 war ein Betrag von 4.513,29 EUR für den Ankauf von Geschäftsanteilen am Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände ausgewiesen. Dieser Betrag stammte aus früherer Zeit und wurde stets fortgeschrieben. Der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände teilte auf Anfrage mit, dass an dem Verband keine Geschäftsanteile gehalten werden.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Der Verband wurde 1911 gegründet. Die Gründungsmitglieder zahlten damals einen Anteil zum Gründungskapital. Diese Beträge wurden lt. Satzung nach 10 Jahren wieder an die Gründungsmitglieder erstattet.

Beteiligungen unter 20% führt der Eigenbetrieb Beteiligungen, so dass hier kein Ausweis erfolgt.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

3.300.864,35 EUR

Dem Anlagevermögen zuzurechnende Wertpapiere, die nicht zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gehören, sind unter diesem Posten auszuweisen. Hierunter fallen übertragbare Inhaber- und Orderpapiere, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Im Einzelnen sind unter dem Posten auszuweisen:

- Festverzinsliche Kapitalmarktpapiere (z. B. Industrie- oder Bankobligationen einschließlich Zero-Bonds, öffentliche Anleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Wandelschuldverschreibungen)
- Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien, Gewinnschuldverschreibungen, Investmentanteile, Anteile an Immobilienfonds)
- Wertpapierähnliche Rechte, die im Wertpapiergeschäft der Banken wie Effekten gehandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind (z. B. Bundesschatzbriefe)
- Finanzderivate (z.B. Zinsswaps): Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Absicherungsgeschäfte für variabel verzinsliche Darlehen. Der Zinsswap ist eine Art Tauschgeschäft, das bewirkt, dass aus den variabel verzinslichen Darlehen Festsatzkredite werden. Dies dient der Planungssicherheit und der Vermeidung eines Zinsänderungsrisikos. Bilanztechnisch bilden variables Darlehen und der dazugehörige Zinsswap eine Bewertungseinheit, sogenanntes Hedge Accounting.

Die Stadt verfügt über Zinsswaps. Die Bank gibt den Barwert der Zinsswaps mit -7.570.832,02 EUR an. Ein Verlust der entstehen würde, wenn zum 31.12.2008 der Verkauf erfolgen würde. Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine Korrektur ist nur erforderlich, wenn es zu einer dauernden Wertminderung des Anlagevermögens führt. Das ist hier nicht der Fall, da bei regulärem Verlauf der Verlust nicht realisiert wird.

Die Versorgungsrücklage (siehe Bilanzposition PASSIVA 3.1) ist in einem KRN-Fonds angelegt. Die LH Kiel verfügt über 27.060 Anteile mit einem Ankaufswert in Höhe von 3.300.864,35 EUR.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Als Vorräte werden alle auf Lager oder in Arbeit befindliche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfasst, die für die Leistungserstellung oder als Erzeugnisse, Leistungen oder Waren für die Veräußerung vorgesehen sind. Nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik gliedern sich die Vorräte in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 284.814,68 EUR

Rohstoffe gehen unmittelbar in das Erzeugnis ein und bilden dessen Hauptbestandteil, Hilfsstoffe gehen ebenfalls in das Fertigerzeugnis ein, bilden jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil. Folgende Werte wurden ermittelt:

Rohstoffe	201.905,45 EUR
Hilfsstoffe	82.909,23 EUR
Summe:	284.814,68 EUR

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen 0,00 EUR

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sind Bestandteile des Vorratsvermögens, die noch nicht verkaufsfähig sind, bei denen aber für die Verwaltung bereits Aufwendungen entstanden sind. Als unfertige Erzeugnisse sind also alle Vorräte zu aktivieren, die einerseits wegen einer bereits begonnenen oder durchgeführten Bearbeitung nicht mehr als Roh-Hilfs-Betriebsstoffe (RHB) anzusehen sind, andererseits aber auch noch nicht versandfertig sind oder zum Verkauf bereitstehen. Bei einem Dienstleistungsunternehmen werden sie als unfertige Leistungen bezeichnet. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind bei der LH Kiel nicht vorhanden.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren 27.195,90 EUR

Fertige Erzeugnisse sind Vorräte, deren Herstellung abgeschlossen ist und die somit verkaufs- und versandfertig sind (z. B. Broschüren). Zu den Waren gehören Artikel, die von Dritten bezogen wurden und veräußert werden.

In der Beschaffungsstelle der Immobilienwirtschaft existiert ein Lager für häufig umgeschlagene Artikel aus den Bereichen Büro- und Reinigungsmaterialien. Der Lagerwert der Beschaffungsstelle beträgt 16.459,90 EUR und wurde mit Hilfe der Lagerbuchhaltung zum 01.01.2009 ermittelt.

Im Stadtvermessungsamt befindet sich die Plankammer; der Wert der Stadtpläne etc. wurde i.H.v. 10.736,00 EUR ermittelt.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte 0,00 EUR

Hierunter werden Zahlungen der Kommune an Dritte aufgrund abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsverträge bilanziert, für welche die Lieferung und Leistung noch aussteht.

Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte sind zum 01.01.2009 nicht vorhanden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Als Umlaufvermögen sind nicht dauerhafte Forderungen (Laufzeit < 1Jahr) auszuweisen; mittel- bis langfristige Forderungen (ab 1 bis 5 Jahren bzw. > 5 Jahren) dagegen i. d. R. im Anlagevermögen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Sonderfall Sozialhilfedarlehen (Darlehen nach den Sozialgesetzbüchern):

Gemäß den Erläuterungen zu § 45 der GemHVO-Doppik werden Sozialhilfedarlehen in den Ländern mehrheitlich als Aufwand angesehen und bei Rückzahlung entsprechend als Ertrag. Die Praxis habe gezeigt, dass ein hoher Anteil der Darlehen nach dem SGB nicht zurückgezahlt wird. In Schleswig-Holstein sind solche Darlehen daher als Sofort-Aufwand zu veranschlagen. Entsprechend werden im Bereich der sozialen Leistungen gewährte Darlehen zu Eröffnungs- wie auch zu Folgebilanzen nicht als Forderungen sondern sofort als Aufwand gebucht.

Forderungen aus auftragsverwalteten Drittansprüchen (z. B. Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Beistandschaften) wurden nicht bilanziert, da es sich hier nicht um stadtteigene Forderungen handelt.

Sonstige Vermögensgegenstände dienen als bilanzielle Auffangposition für alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, Vorschüsse, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte).

Nicht bereits am 31.12.2008 in Form kameraler Kasseneinnahmereste erfasste und auf den 01.01.2009 übertragene Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände wurden im Wege einer stadtweiten Nacherhebung abgefragt und nacherfasst.

Wertansätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen. Bei zweifelhafter Werthaltigkeit oder konkret eingetretenen Wertverlusten sind aufgrund des Vorsichtsprinzips gem. § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik zwingend Wertkorrekturen vorzunehmen.

Am 01.01.2009 erlassene oder niedergeschlagene Forderungen wurden abgeschrieben. Konkrete (Erlass) oder voraussichtlich uneinbringliche (Niederschlagung) Forderungen wurden insoweit berücksichtigt.

Zusammen mit den kamerale Kasseneinnahmeresten (KER) wurde auch die kamerale Wertberichtigung zweifelhafter Einnahmereste im Bereich der Gewerbesteuer übernommen. Diese Forderungen werden somit entsprechend ihres kamerale Wertansatzes zum 31.12.2008 um 14 Mio. EUR wertgemindert auf den Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 übertragen.

Die Übernahme der KER, wie auch deren Wertberichtigung auf den 01.01., beruht auf den sowohl doppisch wie kamerale gegenüber Prüfungsämtern zu belegenden Rechnungsbeträgen (GO zu § 95n doppisch, zu § 94 kamerale). Zweifelhafte Rechnungsbeträge waren bereits kamerale pauschal wertbereinigungspflichtig, soweit die Gemeindegröße keine Einzelfallbetrachtungen im Wege vorläufiger Niederschlagungen zuließ.

Dementsprechend erfolgte zum 31.12.2008 die pauschale KER-Wertkorrektur der erwarteten Gewerbesteuer-Forderungsausfälle (KER > 3 TEUR) von 14 Mio. EUR aufgrund einer Wertermittlung seitens der Vollstreckungsstelle der Stadtkasse. Details sowie genaue Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den weiteren Erläuterungen zur Erst- und Folgebewertung von Forderungen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 13.135.048,40 EUR

Neben Forderungen aus Transfererträgen (=Ersatz sozialer Leistungen) sind auch Forderungen aus Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe nach SGB II und XII gegenüber dem Sozialhilfeträger oder anderen Kommunen auszuweisen. Forderungen aus Transfererträgen liegt das Subsidiaritätsprinzip zugrunde. Die Kommune tritt in Vorleistung für den Unterhaltsverpflichteten. Anschließend werden diese Leistungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen als Forderungen des kommunalen Sozialhilfeträgers geltend gemacht.

Weiterhin werden zu 2.2.1 auch Forderungen aus Verwaltungsgebühren, aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten, aus zweckgebundenen Abgaben sowie aus sog. allgemeinen Zulagen (vom Bund o.a. Gemeinden) gezeigt.

2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 9.230.108,25 EUR

Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern u. ä. Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben. Es werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

2.2.3 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 5.063.796,27 EUR

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u. ä., sonstige privatrechtliche Entgelte (z.B. aus Kindertageseinrichtungen), Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen 3.754.277,59 EUR

Diese Position betrifft generell Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen städtischen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen. Hierunter wurden auch Steuererstattungsansprüche der LH Kiel in Höhe von 41.995,64 EUR erfasst. Diese Ansprüche hätten jedoch unter der Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen werden müssen. Die Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2009.

2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände 59.455,89 EUR

Siehe allgemeine Erläuterung zur Position 2.2 sowie nachstehende Erläuterungen zur Erfassung einzelner Vermögenspositionen in der Eröffnungsbilanz.

Der Bilanzwert betrifft die aufgrund geleisteter offener Zahlungen bzw. empfangener offener Gutschriften im Bereich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition PASSIVA 4.5) sowie Transferverbindlichkeiten (Bilanzposition PASSIVA 4.6) bestehenden Ansprüche der LH Kiel.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 0,00 EUR

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch die andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Landeshauptstadt Kiel zu bleiben. Unter diesem Posten sind z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Oderpapiere auszuweisen, wenn sie nicht länger als 12 Monate bei der Landeshauptstadt Kiel verbleiben sollen. Die LH Kiel hat derzeit keine Wertpapiere des Umlaufvermögens in ihrem Bestand.

2.4 liquide Mittel 80.964.672,11 EUR

Zu den liquiden Mitteln gehören die Kassenbestände der Haupt- und Nebenkassen, Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben, sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Zu den Kassenbeständen zählen die Zahlungsmittel der Hauptkasse, der Zahlstellen, der Automaten und Schecks. Die Kassenbestände sind durch Tagesabschlüsse belegt. Als Schecks sind Inhaber- und Orderschecks, Bar- und Verrechnungsschecks etc. zu erfassen. Hierzu zählen nach Art. 28 Abs. 2 SchG auch die auf einen Zeitpunkt nach dem Abschlussstichtag vordatierten Schecks, da sie am Tag der Vorlage fällig sind. Die Scheck erfassung erfolgt zum Bilanzstichtag durch die Hauptkasse.

Der Zahlungsverkehr wird über die Barkassen sowie über die Bankkonten der LH Kiel abgewickelt. Positive Bestände bei den Banken und Kreditinstituten werden auf der Aktivseite der Bilanz beim Umlaufvermögen unter Liquide Mittel abgebildet, wenn die Laufzeit der Gelder bis zu einem Jahr beträgt. Der Wert ist auf den Kontoauszügen abgebildet oder wird durch Zählen von Banknoten und Münzen ermittelt. Zu den verfügbaren Finanzmitteln zählen auch ausländische Währungen.

Zu den Guthaben bei Kreditinstituten, Postbank, der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank zählen täglich fällige Gelder mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr (z. B. Festgelder). Die einzelnen Kontostände sind durch Kontoauszug oder Bankbestätigung abgesichert.

Der Stand der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2009 80.964.672,11 EUR.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung 136.700.719,28 EUR

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen zwei Funktionen. Zum einen lassen sich bereits getätigte Auszahlungen mit Aufwendungen in späteren Rechnungsperioden verknüpfen, denen die Aufwendungen zuzuordnen sind. Zum anderen sind hierunter geleistete Zuweisungen und Zuschüsse zu aktivieren und über einen bestimmten Zeitraum gleichmäßig ergebniswirksam zu verteilen.

ARAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) wurden vor dem 01.01.2009 geleistete Auszahlungen erfasst, die ganz oder teilweise den folgenden (Haushalts-)Jahren zuzurechnen sind.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

ARAP wurden u.a. für

- Mietvorauszahlungen
- Geleistete Zuwendungen und
- Sozialhilfevorauszahlungen

gebildet.

Auch die Beamtenbezüge für den Januar 2009 sind in den ARAP eingeflossen.

Aufgrund der Finanzsoftwareumstellung wurden alle Geschäftsvorfälle bzw. Rechnungen mit Fälligkeit bis zum 05. Januar 2009 schon im Dezember 2008 im neuen Finanzverfahren new system kommunal der Firma Infoma zentral erfasst, verbucht und somit aus Vereinfachungsgründen als ARAP behandelt.

Die bisher per „Dauerauszahlungsanordnungen“ gefertigten Soll-Stellungen mit Fälligkeiten ab Februar 2009 wurden ab Januar 2009 in new system kommunal über die Einzelbelegerfassung von den Sammelstellen erfasst und zentral verbucht.

Es wird ein Wert ausgewiesen in Höhe von 18.180.284,26 EUR.

ARAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse

Nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuweisungen und Zuschüssen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde aus dem kameralen Buchungsstoff abgeleitet. Der korrekte Ausweis dieser Bilanzposition setzt eine umfassende Auswertung der letzten 25 Jahre voraus. Die erfassten geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse wurden produktscharf nach ihrem Rechnungsergebnis, in Summe pro Jahr, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Anlagenbuchhaltung angelegt. Diese Anlagen haben Bestand und werden nicht korrigiert.

Es wurde eine durchschnittliche Vertragslaufzeit bzw. Nutzungsdauer von längstens 25 Jahren angesetzt. Die aktivierten Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend dieser Frist aufzulösen.

Wurden geleistete Zuweisungen und Zuschüsse im Bereich der Straßen erfasst, wurden diese Werte der vergangenen 25 Jahre auf 35 Jahre pauschal hochgerechnet. Dadurch wird einer Auflösung der Zuweisungen und Zuschüsse über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entsprochen und eine Be- bzw. Entlastung der Ergebnisrechnung vermieden. Bei der Berechnung ist es zu einem Fehler gekommen, der zum Teil in der Eröffnungsbilanz korrigiert wurde, aber auch in der Jahresrechnung 2009 noch zu korrigieren ist.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden geleistete Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“ in Höhe von 9.717.284,26 erfasst. Siehe hierzu Anlage B.

Es wird ein Wert ausgewiesen in Höhe von 118.520.435,02 EUR.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

P A S S I V A

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Es stellt eine Residualgröße (Restgröße) dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten abzüglich der Schulden.

1.1 Allgemeine Rücklage 368.020.405,25 EUR

Die allgemeine Rücklage bestimmt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva und beträgt 368.020.405,25 EUR

1.2 Sonderrücklage 34.326.756,36 EUR

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik

- Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen (z. B. Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds) und
- die von Bauherinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel

zu erfassen.

Sonderbedarfszuweisungen, die die Gemeinde für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds erhält, dienen dem Ersatz von Eigenmitteln und sind deshalb nicht aufzulösen.

Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind die Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Die Umbuchung erfolgt bei Inbetriebnahme der Investition.

Der Anteil der Sonderbedarfszuweisungen an der Sonderrücklage betrug zum 01.01.2009 5.018.200,49 EUR.

Soweit für Zuweisungen und Zuschüsse nach § 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik keine Zustimmung zur Auflösung vorliegt, sind diese als Sonderrücklagen auszuweisen (siehe auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik). Diese Zustimmung liegt für alle Einrichtungen, die sich zu mehr als 10% aus Entgelten finanzieren nicht vor. Somit sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse für kostenrechnende Einrichtungen als Sonderrücklage zu erfassen. Auch diese Sonderrücklagen werden nach Beendigung der Maßnahme in die allgemeine Rücklage umgebucht.

Der Anteil der Zuweisungen und Zuschüsse für kostenrechnende Einrichtungen an der Sonderrücklage betrug zum 01.01.2009 29.306.101,67 EUR.

Nach der Landesbauordnung kann die Baurechtsbehörde gegenüber den Bauherren die Zahlung eines Stellplatzablösebetrages festsetzen, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Die Einnahmen aus den Stellplatzablösebeiträgen sind für die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen zu verwenden. Sobald die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt bei der Investitionsmaßnahme die Bildung eines Sonderpostens. Dieser Anteil an der Sonderrücklage belief sich zum 01.01.2009 auf 2.454,20 EUR.

1.3 Ergebnisrücklage

55.203.060,79 EUR

In der Eröffnungsbilanz ist nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Zur Berechnung der Ergebnisrücklage sind vom Eigenkapital die Sonderrücklagen und der Jahresfehlbetrag abzusetzen. Das so verminderte Eigenkapital beträgt 115% der allgemeinen Rücklage. Daraus folgt:

Vermindertes Eigenkapital x 15/115= Ergebnisrücklage

Eigenkapital inkl. Sonderrücklagen und Jahresfehlbetrag	456.716.497,21 EUR
Sonderrücklagen	-34.326.756,36 EUR
Jahresfehlbetrag	833.725,19 EUR
Vermindertes Eigenkapital:	423.223.466,04 EUR
x 15 / 115=	55.203.060,79 EUR

1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

0,00 EUR

Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Sie sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können. Jahresüberschüsse sind primär zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge zu verwenden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden kann, darf er nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Mangels vorgetragener Jahresfehlbeträge ist der Ansatz 0.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

-833.725,19 EUR

Nach § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition 1.5 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag auszuweisen. Der letzte kamerale Haushalt 2008 war ausgeglichen. Aus 2007 stammt ein Fehlbetrag in Höhe von 3.343.663,26 EUR. Die in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge für Haushaltsausgaberesultate in Höhe von 2.509.938,07 EUR im Verwaltungshaushalt sind, soweit diese nicht als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz auszuweisen sind, von dem nach Satz 1 unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag auszuweisenden Betrag abzusetzen.

Der unter der Bilanzposition Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auszuweisende Betrag ist darüber hinaus um die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu reduzieren, die für bereits geleistete Auszahlungen im kameralen Haushalt des Vorjahres gebildet worden sind. Diese ARAPs werden nicht berücksichtigt, siehe hierzu die Erläuterungen zur Bilanzposition AKTIVA 3.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Insoweit ergibt sich folgender Betrag:

Fehlbetrag 2007:	-3.343.663,26 EUR
Haushaltsreste VWH 2008:	+2.509.938,07 EUR
Ergebnis:	- 833.725,19 EUR

2. Sonderposten

2.1 für aufzulösende Zuschüsse

6.750.781,24 EUR

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Wertermittlung wurde aus dem kamerale Buchungsstoff abgeleitet. Durch die Angaben aus den Haushaltsrechnungen ist gewährleistet, dass die Passivierung der Zuschüsse und Zuweisungen in ihrer Höhe auf die tatsächlich empfangenen Beträge begrenzt ist.

Die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen werden nach ihrem jährlichen Rechnungsergebnis pauschal bzw. prozentual auf die Vermögensgegenstände verteilt. Das heißt, es wird für den Vermögensgegenstand ein Sonderposten als Unteranlage zur Hauptanlage angelegt. Sobald die Zuordnung zur Anlage erfolgt ist, wird die Kostenstelle, der Kostenträger und die Restnutzungsdauer von der jeweiligen Hauptanlage auf die Unteranlage übertragen. Diese pauschalen Sonderposten haben Bestand und werden nicht korrigiert.

Da die Auflösungsdauer im Gleichklang mit der Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände zu bemessen ist, sind die empfangenen Zuschüsse und Zuweisungen insbesondere für Vermögensgegenstände mit einer deutlich längeren Nutzungsdauer (z. B. Straßenbaumaßnahmen - 35 Jahre) auch weiter zurückliegend zu erfassen. Um der Auflösung der Zuschüsse und Zuweisungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu entsprechen und eine Be- bzw. Entlastung der Ergebnisrechnung zu vermeiden, wurden die Werte der vergangenen 25 Jahre daher im Bereich der Straßen auf 35 Jahre pauschal hochgerechnet.

Die Sonderposten der Stadtentwässerung wurden aus einem Vorverfahren übernommen. Es handelt sich um aufzulösende Zuwendungen und Beiträge. In der Vergangenheit wurden diese nicht aufgelöst. Es gab ein gesetzliches Wahlrecht und die Stadtentwässerung entschied sich, die Sonderposten bis zur Einführung der Doppik nicht aufzulösen. Mit Einführung der Doppik sollen die Sonderposten nun aufgelöst werden.

2.2 für aufzulösende Zuweisungen

217.837.491,97 EUR

Von den aufzulösenden Zuweisungen entfallen 97.116.813,99 EUR auf Zuweisungen vom Land sowie 120.720.677,98 EUR auf Zuweisungen vom Bund / EU-Mittel und von anderen öffentlichen Bereichen.

Das unter den aufzulösenden Zuschüssen beschriebene Verfahren (Bilanzposition PASSIVA 2.1) wurde auch für die aufzulösenden Zuweisungen angewandt.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

2.3 für Beiträge

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Gemeinde für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

2.3.1 aufzulösende Beiträge

79.334.316,47 EUR

Beiträge werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 6 Satz 1). Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2, die aufgelöst werden, sowie Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 3 werden als „aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen.

Das unter den aufzulösenden Zuschüssen (Bilanzposition PASSIVA 2.1) beschriebene Verfahren wurde auch für die aufzulösenden Beiträge angewandt.

Es wird ein Wert ausgewiesen in Höhe von 79.334.316,47 EUR.

Darin enthalten sind Gebühreneinnahmen der Stadtentwässerung in Höhe von 3.840.000,00 EUR. Diese Gebühren setzen sich aus drei Teilbeträgen von je 1.280.000,00 € für die Jahre 2005 bis 2007 zusammen.

Dem Gebührenzahler ist dieser Betrag in voller Höhe gut zu schreiben. Eine zusätzliche Verzinsung der Beträge erfolgt nicht. Die Auflösung der Beiträge erfolgt über 25 Jahre, da dies der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entspricht.

Daraus ergeben sich ertragswirksame Auflösungen v. jährlich 167.167,33 EUR.

2005 1.280.000,00 € RND 31.12.2008 22 Jahren = jährl. Ertrag 58.181,82 EUR

2006 1.280.000,00 € RND 31.12.2008 23 Jahren = jährl. Ertrag 55.652,17 EUR

2007 1.280.000,00 € RND 31.12.2008 24 Jahren = jährl. Ertrag 53.333,33 EUR

2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge

0,00 EUR

Werden Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2 nicht aufgelöst, werden diese als „nicht aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen. Die LH Kiel hat keine nicht aufzulösenden Beiträge zu bilanzieren.

2.4 für Gebührenaussgleich

0,00 EUR

Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Die LH Kiel hat keine Gebührenaussgleiche zu bilanzieren.

2.5 für Treuhandvermögen

3.874.635,53 EUR

Für Treuhandvermögen, die von der LH Kiel verwaltet werden, sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils entsprechende Sonderposten anzusetzen, siehe auch Bilanzposition AKTIVA 1.3.3., da das Vermögen der treuhänderisch verwalteten Sondervermögen nicht das Eigenkapital der LH Kiel mehren darf.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Die Sonderposten geben das Kapital der Treuhandvermögen wieder.

Stiftung Familie Dr. Hessenmüller	616.435,83 EUR
Walter-Breitenstein-Stiftung	61.633,00 EUR
Vermächtnis des Rentners Heinrich Wilhelm Kruse	2.061.803,52 EUR
Vermächtnis der Lehrerin i. R. Lita Rakutz	10.637,35 EUR
Zusammengelegte Stiftungen „Vermächtnis des Kaufmanns Theodor Will u. a. „	32.080,28 EUR
Legat Anna von Pogwisch	919,81 EUR
Stiftung zur Unterstützung von Bürgern	34.853,00 EUR
Stiftung zur Förderung der Wohlfahrtspflege	41.000,00 EUR
Stiftung zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	26.006,29 EUR
Erbschaft L. Schmidt	- 21.892,81 EUR
Narkoseschadensfall C. W.	994.709,51 EUR
Weihnachtliches Turmblasen	16.449,75 EUR
Summe:	3.874.635,53 EUR

Differenzbeträge zur Bilanzposition AKTIVA 1.3.3 erklären sich dadurch, dass das Kapital der Stiftungen zum Bilanzstichtag nicht ausschließlich in Finanzanlagen angelegt war. Beim Vermächtnis des Rentners Heinrich Wilhelm Kruse ist die „Krusenkoppel“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Die weiteren Differenzbeträge sind in den liquiden Mitteln enthalten.

Der Sonderposten zur Erbschaft L. Schmidt wurde mit einem falschen Vorzeichen gebucht. Es erfolgt eine Korrektur nach § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik zum 31.12.2009.

2.6 für Grabdauerpflege 1.209.582,55 EUR

Bei der Grabdauerpflege werden Geldmittel von Bürgern abgebildet, die die LH Kiel erhalten hat, um die Pflege von Grabstellen sicherzustellen.

2.7 für sonstige Sonderposten 7.564.000,79 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten sind Schenkungen und Spenden sowie weitere sonstige Sonderposten zu erfassen. Hierunter entfallen 514.378,73 EUR auf Zuweisungen und Zuschüsse aus Spenden. 7.049.622,06 EUR wurden als weitere sonstige Sonderposten erfasst.

3 Rückstellungen

3.1.1 Pensionsrückstellungen 361.231.337,00 EUR

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009 (Anlage C). Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Als Pensionseintrittsalter wird grundsätzlich das 67 Lebensjahr berücksichtigt. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25 Lebensjahr angesetzt. Der von der VAK ermittelte Barwert zum 01.01.2009 beträgt 330.888.831 EUR.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen und beträgt 9,17 %. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 30.342.506 EUR.

3.1.2 Versorgungsrücklage 3.007.732,26 EUR

Ab 1999 ist eine Versorgungsrücklage zu bilden (sogenannte „Kanterrücklage“). In den Jahren 1999 bis 2013 fallen die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bei den Beamtinnen und Beamten um durchschnittlich 0,2 % geringer aus als entsprechende Tarifierhöhungen bei den tariflich Beschäftigten. Bei der LH Kiel werden dafür Fondsanteile gekauft. Mit dem Verkauf von Anteilen ab 2014 wird zur Entlastung der Pensionslasten der LH Kiel beigetragen. Die Versorgungsrücklage beträgt zum 01.01.2009: 3.007.732,26 EUR und ist nach Mitteilung des Innenministeriums als Rückstellung auszuweisen.

3.2 Altersteilzeitrückstellung 12.511.900,00 EUR

Es existieren zwei Altersteilzeitmodelle. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Das Blockmodell besteht hingegen aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht.

Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden. Zum Stichtag 01.01.2009 gab es insgesamt 315 laufende Altersteilzeiten. In 304 Fällen wurde das Blockmodell gewählt, davon befanden sich zum Stichtag 206 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase, 98 in der Freizeitphase. Lediglich in 11 Fällen wurde die Form der Teilzeit gewählt. Die Altersteilzeit wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen (Anlage D) aufgezeigten Pauschalwertmethode berechnet. Die Barwertfaktoren berücksichtigen die biometrische Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens und die Abzinsung. Grundlage bilden die Lohn- und Gehaltsdaten der Personalkostenplanung. Die Sonderzuwendungen werden dabei nicht berücksichtigt.

3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten 0,00 EUR

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z. B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Die Abfallentsorgung wird im Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebes bilanziert. Die Klärschlammdeponie der Stadtentwässerung in Bülick wird auf einem städtischen Gelände betrieben und laufend gewartet. Hier bedarf es keiner Rückstellungsbildung.

3.4 Altlastenrückstellung 0,00 EUR

Die Stadt verfügt über 192 im Altlastenkataster geführte altlastverdächtige Flächen. Die entsprechenden Grundstücke sind bei der Bewertung des Anlagevermögens im Wert um 50 % reduziert worden. Rückstellungen werden nur gebildet sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt, ohne dass das Grundstück im Wert um 50 % reduziert wurde. Diese Fälle liegen nicht vor.

3.5 Steuerrückstellung 0,00 EUR

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die LH Kiel nicht einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Entsprechend kann dieser Bilanzposten im Wesentlichen nur die Rückzahlung von bereits vereinnahmten Steuern oder ähnlichen Erträgen beinhalten. Diese könnten z. B. aus einer Rechtsprechung oder einer Betriebsprüfung resultieren. Dies ist zurzeit nicht gegeben. Auch existieren keine Umsatzsteuerverpflichtungen.

3.6 Verfahrensrückstellung 753.487,26 EUR

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet. Dabei werden bei der Landeshauptstadt Kiel alle Aktiv- und Passivprozesse oberhalb eines Streitwertes von 50.000 EUR berücksichtigt. Die Höhe des Streitwertes und der zu erwartenden Prozesskosten werden mit einem Faktor der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens multipliziert und ergeben den Rückstellungsbetrag. Es handelt sich um 5 Fälle mit einem Volumen von 753.487,26 EUR (Anlage E). Für weitere über 1.000 Prozesse werden wegen Geringfügigkeit der einzelnen Streitwerte keine Rückstellungen gebildet.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung 0,00 EUR

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsrücklage. Diese Umlagen haben für eine kreisfreie Stadt keine Relevanz. Insofern werden keine Rückstellungen gebildet.

3.8 Instandhaltungsrückstellung 0,00 EUR

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet. Die Regelung steht in Konkurrenz zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen. Bei der LH Kiel werden die nicht verausgabten Mittel als Haushaltsermächtigung übertragen. Insoweit besteht kein Raum für die Bildung einer Rückstellung.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

3.9 Sonstige Rückstellungen 499.846,52 EUR

Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. In Frage kommen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Rückstellungen für Schadensersatzverpflichtungen und Rückstellungen für drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährträgerhaftung, Garantien und Verlustübernahmeverpflichtungen.

Die LH Kiel hat Bürgschaften zum 31.12.2008 in Höhe von 102.122.844,42 EUR erteilt. Bei keiner dieser Bürgschaften ist eine Leistungsstörung erkennbar. Insoweit sind dort keine Rückstellungen zu bilden. Die Bürgschaften sind in der Anlage F dargestellt.

Für das Freilichtmuseum Molfsee wurde eine Verlustübernahmeverpflichtung im Jahre 1966 übernommen. Aufgrund der defizitären Lage des Museums sind bis zum 31.12.2008 Rückstellungen in Höhe von 499.846,52 EUR zu bilden.

Gegen die Kürzung bzw. den Wegfall der Sonderzuwendungen („Weihnachtsgeld“) für Beamtinnen und Beamte werden verschiedene Musterprozesse geführt. Es sprechen nicht mehr Gründe für die Wiederaufnahme der Zahlungen als dagegen. Insoweit sind keine Rückstellungen zu bilden.

Es ist unklar, ob das Innenministerium Zonenrandfördermittel für die Ostseehalle in der Zeit von 1985-1992 in Höhe von 1-2 Mio. EUR zurückfordern wird. Für eine Rückstellungsbildung ist die Datengrundlage noch zu unbestimmt.

Rückstellungen werden ebenfalls nicht für Sabbatjahre, Überstunden und nicht genommenen Urlaub gebildet, da der Aufwand für Datenerhebungen sowie der notwendige Buchungsaufwand aus Zuführung und Auflösung in keinem Verhältnis zum Aussagegewinn stehen würde.

4 Verbindlichkeiten

4.1 Anleihen 0,00 EUR

Anleihen sind durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die einen guten Ruf und entsprechende Bonität aufzuweisen haben. Die LH Kiel hat keine Anleihen ausgegeben, um finanzielle Mittel am Kapitalmarkt anzuwerben. Es ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass Anleihen begeben werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 370.514.385,74 EUR

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung, häufig in Form von Schuldscheindarlehen, die mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Diese Kredite müssen zur Finanzierung von Investitionen dienen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Es ist zu unterscheiden, wer die Kredite gewährt hat:

- verbundene Unternehmen
- öffentlicher Bereich
- privater Kreditmarkt

Alle Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden zurzeit mit Hilfe des Schuldenverwaltungsprogramms „Kommlnform“ verwaltet.

Für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein
- die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können
- die Schuld muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein

Folgende Bilanzierungsgrundsätze sind zu beachten:

- Vollständigkeit, d. h. sämtliche Verbindlichkeiten sind anzusetzen; Hinweis: die schwebenden Geschäfte (bei einem zweiseitigen verpflichtenden Vertrag hat noch keine Seite den Vertrag erfüllt) sind keine Verbindlichkeiten
- Saldierungsverbot, d. h. Schulden dürfen nur bei Gläubiger- und Schuldneridentität mit Forderungen der Bilanz verrechnet werden
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1, S. 2 HGB)

4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen 0,00 EUR

Es sind keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen im Bestand.

4.2.2 vom öffentlichen Bereich 131.340.364,55 EUR

Unter dieser Bilanzposition werden die Kredite für Investitionen vom öffentlichen Bereich erfasst, z. B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- Sozialversicherungsträgern (soweit nicht aus der Rolle als Arbeitgeber)
- und öffentlichen Unternehmen außerhalb der LH Kiel.

Der Betrag für Verbindlichkeiten aus Zinsabrechnungen beträgt für diese Bilanzposition 423.539,05 EUR.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt 239.174.021,19 EUR

Hierunter sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 237.824.521,82 EUR ausgewiesen, die nicht vom öffentlichen Bereich oder von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen gewährt wurden, sondern von Banken und Kreditinstituten. Auch Verbindlichkeiten aus Zinsabrechnungen in Höhe von 1.349.499,37 EUR wurden unter dieser Bilanzposition erfasst.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 0,00 EUR

Nach § 95 i GO-SH kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung). Im Gegensatz zur Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung, wo die Kassenkredite nicht den gemeindlichen Schulden hinzugerechnet werden, handelt es sich in der Doppik bei Kassenkrediten allerdings um Verbindlichkeiten, die entsprechend bilanziert werden müssen. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein. Es bestehen gegenwärtig keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 356.611,20 EUR

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2007 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“.

Dazu zählen:

- Immobilienleasingverträge
- Mietkaufverträge
- Energie-Contracting
- Erbbaurechte zugunsten der Stadt
- Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, in denen die Stadt Schuldner ist.
- ÖPP-Projekte
- Leibrentenvereinbarungen
- von der Stadt erworbene, mit Grundpfandrechte belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Bausparverträge
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit Generalübernehmerinnen und Generalübernehmern
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Die LH Kiel verfügt über drei Leibrentenvereinbarungen. Für den Erwerb von Grundstücken zahlt die Stadt statt eines einmaligen Betrages eine monatliche Rente (z. B. 10 Jahre oder bis zum Tod einer Person oder bei Eheleuten bis zum Tode des Längstlebenden). Der Barwert dieser Renten wird errechnet durch die jährlich zu zahlende Rente multipliziert mit der Lebenserwartung lt. Sterbetafel und beträgt insgesamt 356.611,20 EUR.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

264.953,94 EUR

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht.

Wertansätze:

Die Bewertung und damit der bilanzielle Ansatz dieser Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag (Erfüllungsbetrag). Eine Abzinsung un- oder unterverzinslicher Verbindlichkeiten ist nicht durchzuführen.

Wie zu den Forderungen des Umlaufvermögens wurden Ämter und Referate auch zu den Verbindlichkeiten der Bilanzpositionen PASSVA 4.5 bis 4.7 im Wege einer stadtweiten Nacherhebung zum 31.12.2008 befragt.

Dies war erforderlich, da kameral zum 31.12.2008 keine Verbindlichkeiten erfasst sondern im Rahmen der Haushaltsreste abgebildet wurden.

Die Eröffnungsbilanzwerte speisen sich hier überwiegend aus Verbindlichkeiten des Doppik-Pilotbereichs (52.553,83 EUR), aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben (210.658,75 EUR) sowie den aufgrund Zahlungsrückläufen (z.B. Bankirrtum/-buchungsfehler) aus dem Haushaltsjahr 2008 übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten zählen nicht zu den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern sind grundsätzlich unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Eine Korrektur erfolgt ggf. im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2009.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

7.941,84 EUR

Es handelt sich um Leistungen (z.B. an Hilfeempfänger im Rahmen der sozialen Leistungen), die bewilligt aber noch nicht gezahlt sind. Vergleichbar wären diese mit kameralen Sollstellungen, die erst nach dem 31.12. fällig sind und zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt wurden.

Die zur Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden überwiegend (5.190,95 EUR) aus dem 2008er Doppik-Pilotbereich übernommen.

4.7 sonstige Verbindlichkeiten

28.653.004,59 EUR

Diese Position dient als bilanzielle Auffangposition für Verbindlichkeiten, die keiner der vorhergehenden Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Neben Verbindlichkeiten aus Steuern (z.B. Lohn-, Umsatzsteuer) oder Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers LH Kiel sind hier z. B. Überzahlungen von Bürgerinnen und Bürgern oder auch fremde Mittel auszuweisen. Zu letzteren wird auf die nachstehende Darstellung zu den Vorschuss- und Verwahrkonten unter den weiteren Erläuterungen verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern betragen 20.670.888,48 EUR.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Enthalten sind hier auch die von Dritten geleisteten Ersatzzahlungen, soweit bei Eingriffen in Natur und Landschaft eine Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich ist. Zahlungspflichtig ist dabei im Regelfall der/die Eingreifer/in. Die eingezahlten Beträge sind zweckentsprechend zu verwenden.

Dieser Anteil beläuft sich zum 01.01.2009 auf 825.440,33 EUR.

Daneben werden hier auch Beträge ausgewiesen, die aufgrund der in Bebauungsplänen ausgewiesenen Bilanzierungen von Investoren zu leisten sind. Auch diese Beträge sind zweckentsprechend zu verwenden.

Ihr Anteil beläuft sich zum 01.01.2009 auf 900.066,23 EUR.

Wertansätze:

Der Ansatz erfolgt zum Erfüllungs- bzw. Rückzahlungsbetrag.

Der Eröffnungsbilanzwert speist sich, neben den o.a. Summen, aus erhaltenen offenen Zahlungen und erteilten offenen Gutschriften zur Bilanzposition 2.2.1-2.2.4 von 6.256.609,55 EUR.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

54.353.340,83 EUR

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen zwei Funktionen. Zum einen dienen sie der Abgrenzung von Rechnungsperioden. Zum anderen sind hierunter erhaltene, weitergeleitete Zuweisungen und Zuschüsse zu passivieren und über einen bestimmten Zeitraum gleichmäßig ergebniswirksam zu verteilen.

PRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden

Als Passive Abgrenzungsposten (PRAP) sind eingegangene Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag 01.01.2009 auszuweisen, die ganz oder teilweise dem folgenden (Haushalts-)Jahr zuzurechnen sind.

Die PRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden wurden aufgrund der Finanzsoftwareumstellung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aus Vereinfachungsgründen nur an zwei Stellen gebildet. Zum einen im Grünflächenamt für die Graberberbe, weil die LH Kiel hierfür Vorauszahlungen für Leistungen künftiger Jahre erhalten hat, zum anderen für die Überführung des Bestandes des Umweltschutzfonds aus einer kameralen Sonderrücklage in den doppischen Erfolgsplan.

Beim Erwerb einer Grabstelle (Laufzeit 20 oder 25 Jahre) werden u. a. für folgende Leistungen Vorauszahlungen geleistet:

- Grabpflege- und -bepflanzungen (Rasengräber und Urnengemeinschaftsgräber)
- Grabsteinbeschriftungen (Urnengemeinschaftsgrab)
- Standfestigkeitsprüfungen
- Abräumen am Ende der Laufzeit

Dafür wird ein Betrag in Höhe von 8.966.033,88 EUR ausgewiesen.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Für die Überführung des Bestandes des Umweltschutzfonds aus einer kameralen Sonderrücklage in den doppischen Erfolgsplan wird ein PRAP in Höhe von 4.710,03 EUR gebildet.

PRAP für weitergeleitete Zuweisungen und Zuschüsse

Weitergeleitete Zuweisungen und Zuschüssen wurden über die kamerale Maßnahmennummer gefiltert. Die erhaltenen Zahlungen wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten angelegt, die geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse als aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Diese Rechnungsabgrenzungsposten wurden einander zugeordnet.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“ in Höhe von 5.820.370,74 erfasst. Siehe hierzu Anlage B.

Insgesamt wird ein Betrag in Höhe von 45.382.596,92 EUR ausgewiesen.

----- Ende der Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen -----

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

WEITERE ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN:

Pilotämter aus dem Jahr 2008

Die Vermögenswerte der Pilotämter „Amt für Kultur und Weiterbildung“ und „Amt für Familie und Soziales“ wurden bei der Datenübernahme für den stadtweiten Doppikstart korrigiert, weil zum einen die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur aufgrund der Erfahrungen in der Pilotphase verändert wurde und zum anderen auch Versicherungswerte als Bewertungsgrundlage, z.B. für den Museumsbestand (Bilanzposition AKTIVA 1.2.5) anzupassen waren.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition AKTIVA 1.2.2)

Bei Betrachtung von zusammenhängenden wirtschaftlichen Einheiten ist aufgefallen, dass einige von ihnen auf unterschiedlichen Konten erfasst wurden. Hier werden Korrekturen erforderlich, die auch abweichende Bewertungen zur Folge haben können. Diese werden sukzessive beginnend mit dem Jahresabschluss 2009 vorgenommen.

Erst- und Folgebewertung von Forderungen (AKTIVA Bilanzposition 2.2)

31.12.2008 bzw. 01.01.2009:

Eine „genaue Überprüfung“ der Werthaltigkeit von Kasseneinnahmeresten (KER) hatte bereits aufgrund kameraler Ausführungsanweisung Nr. 34.2 zu § 39 GemHVO zur Feststellung des Rechnungsergebnisses 2008 zu erfolgen. Die Prüfung war gem. 34.2 bereits 2008 „sorgfältig durchzuführen“, da der Sollüberschuss 2008 sofort zur Finanzierung von Investitionen bereit steht.

Das Sorgfaltsprinzip des § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik überführt diese Handhabe in die Doppik und normiert, dass alle vorhersehbaren Risiken bei der Bewertung von Vermögensgegenständen zu berücksichtigen sind. Es soll danach auch doppisch wieder eine generelle und grundsätzlich individuelle Ermittlung des Ausfallrisikos aller Einzelforderungen erfolgen. Allerdings ist eine solche Einzelwertberichtigung zweifelhafter Forderungen dem BWL-Konzept entsprechend (und deckungsgleich zur kameralem Ausführungsanweisung) nur bei überschaubarer und damit begrenzter Forderungsanzahl bzw. einer Wertbetrachtung von Einzelforderungen bis zu einer bestimmten Betragshöhe noch umsetzbar.

Aufgrund weitgehender Übereinstimmung kameraler und doppischer Bewertungs-Prinzipien wurden die Wertansätze zum 31.12.2008 bestehender, kameraler Forderungen (=KER) zur EB unverändert in die Doppik übernommen.

Aufgrund Fallanzahl sowie fehlender Datengrundlagen konnten die mit stadtweiter Nacherhebung zum 01.01.2009 zusätzlich aufgenommenen Forderungen (~ 11 Mio EUR) zur Eröffnungsbilanz zumindest anteilig (~6,5 Mio. EUR, also 60 %) auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden.

Ggf. kann bzgl. der erstmalig zum 01.01.09 aufgenommenen und bisher nicht bewerteten Forderungen eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz nach § 56 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik erforderlich werden.

31.12.2009 ff:

In weiteren, ab Juli 2009 geführten Gesprächen wurden für doppische Folgebilanzstichtage Wertbetrachtungen ab einer bestimmten Einzelforderungshöhe (wie Handhabe im Bereich der Gewerbesteuer bis 2008) als generell nicht zielführend bzw. umsetzbar verworfen. Künftig umsetzbar erschien dagegen die pauschale Wertkorrektur basierend auf einer durch Erfahrungswerte angereicherten Altersstruktur der Forderungen. Pauschal deshalb, weil die Forderungszugänge eines Haushaltsjahres nicht einzeln sondern als Jahressumme zu Forderungsgruppen zusammengefasst und einheitlich bewertet werden. Allerdings ist diese Neubewertung und damit auch die Vorgabe des BWL-Konzepts derzeit

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

nicht umsetzbar, da amtspezifische Daten- und Erfahrungsgrundlagen fehlen. Der im Konzept zitierte Rückgriff auf kamerale „Beitreibungsquoten“ ebenso wie auf „Erfahrungswerte zu Forderungsausfällen“ führt für die LH Kiel daher zu keiner kurzfristigen Lösung. Eine rückwirkende Ermittlung und Auswertung der letzten drei kamerale Haushaltsjahre nach doppelten Forderungsmaßstäben ist aufgrund dadurch gebundener Personalressourcen nicht umsetzbar.

Zwecks Umsetzung einer stadtweiten, am Forderungsalter orientierten Wertkorrekturmaßnahme wird eine amtspezifische Betrachtung der Forderungen z.T. unumgänglich sein. Denn Einflussfaktoren wie z. B. der soziale Hintergrund der Zahlungspflichtigen (z. B. im Amt für Familie und Soziales oder für Wohnen und Grundsicherung), die Art der Forderung (öffentlich-/privatrechtlich) oder deren Anspruchsgrundlagen (Gesetz, Satzung) werden voraussichtlich in die Forderungsbewertung einzubeziehen sein.

Es konnte zwischenzeitlich damit begonnen werden, Forderungsalter und -fristigkeit nach dem BWL-Konzept, S. 133 unten, erstmals zur Eröffnungsbilanz enthaltener Forderungen des Pilotteilbereichs Einziehungs- und Nachlassangelegenheiten des Amtes für Familie und Soziales (53.1.30) nachträglich zu ermitteln. Die Nachbearbeitung erfolgt in Form zeitintensiver Aktendurchsicht und soll die dringend erforderliche Erstbewertung dieser Forderungen spätestens zum Folgebilanzstichtag 31.12.09 ermöglichen.

Weitere Ämter bzw. Fachbereiche sollen dann sukzessive nachfolgen. Soweit amteigene Auswertungen aus der Finanzsoftware „INFOMA“, manuelle Aufzeichnungen oder Fachverfahren es zulassen, wird die Bewertung nach Forderungsalter dort (wie auch in 53.1.30) aber frühestens nach Ablauf und Auswertung eines repräsentativen Erfahrungszeitraums von mind. 3 Kalenderjahren auf prüfungsfeste Datengrundlagen gestützt werden können.

Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition AKTIVA 2.2.5)

Vorrangig im Bereich der Grundsicherung erfolgen Verrechnungen von überzahlten Leistungen mit lfd. Hilfeleistung. Diese stellen sonstige Vermögensgegenstände bei der LH Kiel dar, sind allerdings zur Eröffnungsbilanz nicht erfasst worden, da der erhebliche Ermittlungsaufwand (Akteneinsicht in ca. 4.000 Einzelfälle) in nicht vertretbarer Relation zum voraussichtlichen bilanziellen Aussagewert steht. Zum Folgebilanzstichtag ergab eine überschlägige Ermittlung des Fachbereichs im Amt für Wohnen und Grundsicherung ein Forderungsvolumen von ~100 TEUR. Die Wertermittlung erfolgte anhand nicht doppelgerechter Fachverfahrens-Statistiken und ist somit nur sehr eingeschränkt verwertbar.

Als sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen sind grundsätzlich auch Forderungen aus Überzahlungen gegenüber der „Arbeitsgemeinschaft Agentur für Arbeit und der Stadt Kiel“ (ARGE). Die ARGE bewirtschaftet diese Vermögensgegenstände eigenständig. Ihre Verrechnungspraxis gegenüber Hilfsempfängern (Bereich der Unterkunftskosten) konnte bisher nicht vor doppeltem Hintergrund überprüft werden. Da diese Forderungen von erheblichem Volumen (2,830 Mio. EUR gem. „Kompetenzteams Forderungseinzug“ ARGE) sind, wurde auf einen somit ggf. fehlerhaften Bilanzausweis verzichtet.

Die bilanzielle Erfassung kann erst nach abschließender Aufarbeitung der ARGE-Abrechnungssystematik erfolgen. Doppische Haushaltsjahre ab 2009 werden infolgedessen sowohl durch periodenfremden Ertrag (Ergebnisrechnung) als auch durch die zeitversetzte Erstfassung dieses Vermögensgegenstandes (Vermögensrechnung) verfälscht.

Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Bilanzposition AKTIVA 3)

Gem. § 40 Abs.8 GemHVO-Doppik ist der Beitrag nach § 21 Abs.2 des Ausführungsgesetzes zum Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht zu aktivieren sondern als Aufwand zu erfassen.

§ 21 Abs.2 AG-KHG: „Der Beitrag jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wird ermittelt, indem ein vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren je Einwohner jährlich festzustellender Betrag mit der Einwohnerzahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt multipliziert wird. Als

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Einwohnerzahl gilt die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 31. März des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung."

Das gilt auch für die geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von ~ 76,4 Mio. EUR. Die LH Kiel trägt einen Eigenanteil von ~ 32,7 Mio. EUR, welcher der Finanzierung der gesamten Krankenhäuser im Land Schleswig-Holstein dient. Bei den übrigen 43,7 Mio. EUR handelt es sich um weitergeleitete Mittel aus den erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung der in der Gemeinde ansässigen Krankenhäuser. Auch diese Mittel werden nicht bilanziert.

Verbindlichkeiten (Bilanzpositionen PASSIVA 4.5 - 4.7)

Eine stadtweite Erhebung der Verbindlichkeiten begann erst im Oktober 2009. Die dazu erhaltenen Rückmeldungen aus Ämtern und Referaten ließen nicht auf belastbare Angaben schließen. Anzahl und Volumen waren so verspätet nicht ermittelbar, da in den Ämtern überwiegend die Personalressourcen zur nachträglichen Durchsicht der Eingangsrechnungsbelege 2009 fehlten.

Unter Verzicht auf eine personalintensive Nachbearbeitung und der Perspektive, die periodengerechte Erfassung künftiger Verbindlichkeiten ab Folgebilanzstichtag im Wege einer stichtagsnah durchgeführten Belegprüfung zu gewährleisten, wurde auf die Erfassung dieser Verbindlichkeiten zum 01.01.2009 komplett verzichtet.

Zumindest das erste doppische HH-Jahr wird infolgedessen sowohl durch periodenfremden Aufwand (Ergebnisrechnung) als auch durch zeitversetzte Erfassung von Vermögenszugängen (Vermögensrechnung) belastet bzw. verfälscht.

Innerstädtische Leistungsverrechnung (Bilanzposition PASSIVA 4.5 und AKTIVA 2.2)

Bei der LH Kiel wird der innerstädtische Ertrag und Aufwand derzeit im regulären Kontenbereich ausgewiesen. Soweit der stadtinterne Zahlungsvorgang zu diesem Leistungsaustausch nicht bis spätestens zum 31.12. angeordnet wurde, resultiert ein Ausweis bilanzieller Forderungen bzw. Verbindlichkeiten. Dieser Ausweis ist irreführend. Es handelt sich hier um rein innerstädtische Forderungen, denen in gleicher Höhe innerstädtische Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Bilanziell werden die Forderungs- wie Verbindlichkeitspositionen also künstlich erweitert. Um diesen Fehlansatz zu beenden, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Umstellung dieser Verrechnungsvorgänge.

Verwahr- und Vorschusskonten (Bilanzposition PASSIVA 4.7)

Die Verwahr- und Vorschusskonten (Konten 900000010 bis 900100104) dienen dem Nachweis der Fremden Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik sowie der Abwicklung von vorläufigen Rechnungsvorgängen nach § 30 GemHVO-Doppik.

Die Verwahr- und Vorschusskonten aus der kameralen Zeit wurden nach Prüfung der weiteren Erforderlichkeit durch die bewirtschaftenden Ämter in die Doppik übernommen. Zu jedem Konto gehört in der Regel ein Bestandskonto, ein Zugang- oder Abgangskonto sowie ein Konto auf dem die Forderungen ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um keine bilanziell ausgewiesenen Forderungen. Sie werden nur aus buchungstechnischen Gründen über dieses Konto abgewickelt. Die Verbindlichkeiten werden gebündelt auf einem Konto bilanziell nachgewiesen.

Verwahrkonten nehmen Gelder entgegen, die weitergeleitet werden. Noch nicht weitergeleitete Gelder werden bilanziell als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Über Vorschusskonten werden u. a. Auszahlungen geleistet, die von Unternehmen (z. B. Stadtwerke) abgerufen werden und später den jeweiligen Sachkonten zugeordnet werden.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 01.01.2009

- A N H A N G -

Damit werden die Konten auch für die Verrechnung innerstädtischer Leistungen, wie z. B. der Fernmeldegebühren genutzt. Das Fachamt begleicht die Rechnung des Telekommunikationsunternehmens aus einem Vorschusskonto, verteilt die Beträge auf die einzelnen Anschlüsse der Fachämter und stellt diese Beträge den Ämtern in Rechnung. Die Ämter gleichen die Beträge aus. Damit erfolgt eine Belastung im Haushalt und ein Ausgleich im Vorschusskonto. Sollte das Vorschusskonto zum Jahresende jedoch nicht ausgeglichen sein, werden innerstädtische Verbindlichkeiten ausgewiesen, die keine Verbindlichkeiten sind.

Um das zu unterbinden, müssen neue Abrechnungstechniken entwickelt werden und die Verwah- und Vorschusskonten um diese Leistungen, die keine fremden Finanzmittel darstellen, bereinigt werden. Hierfür bedarf es eines Zeitaufwandes, der zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zur Verfügung stand. Dies wird voraussichtlich zum Jahresabschluss 2009 bereinigt.

Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Bilanzposition PASSIVA 5 bzw. 2)

Maßgeblich für die Behandlung der Mittel nach KHG ist der § 40 Abs.8 GemHVO-Doppik. Danach sind diese Mittel nicht zu bilanzieren (siehe auch Erläuterungen zu AKTIVA Bilanzposition 3).

Die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von ~ 42,5 Mio EUR zur Weiterleitung an die in der Gemeinde ansässigen Krankenhäuser werden demnach nicht als Sonderposten bilanziert.

Anlagen

Anlage A

zur Bilanzposition

1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik vom 10. Februar 2009

Stadtvermessungsamt
Abt. Bewertung
62.4 Scholz

Landeshauptstadt Kiel			
Die Oberbürgermeisterin Amt für Finanzwirtschaft			
Eing.:	1 2. FEB. 2009	Anl.	
AI	1	1.1	1.2
2	2.5	3	4

Kiel, 10. 02.2009
App. 2530

SA
al. 16/2/09
Mu

Amt für Finanzwirtschaft
Projektgruppe Doppik

Kopie ohne Anlagen an Referat II

Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik

Der beiliegende Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik beschreibt systematisch die einzelnen Komponenten zur bewertungstechnischen Erfassung der städtischen Flurstücke im aktuellen Kontext, erläutert deren Prämissen und weist auf noch ungeklärte Sachverhalte hin.

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen wird zunächst die Bewertungssystematik ausführlich erläutert. Es werden die zur Bewertung notwendigen Grundlagendaten in Qualität und Herkunft aufgezeigt und deren datentechnische Verarbeitungsstruktur dargelegt. Danach wird das eigentliche Bewertungssystem im Detail vorgestellt. Es werden die der Bewertung zugrunde gelegten Ansätze aufgeführt, wie sie auch im „betriebswirtschaftlichen Fachkonzept“ beschrieben sind, um dann den Bewertungsvorgang in Einzelschritten vorzustellen. Darauf folgend wird die Ergebnisbeurteilung erläutert und es werden im Verfahren aufgetretene Fehler genannt um schließlich die Ergebnisdatenbank und die Excellauspielung für die doppische Buchung darzustellen. In diesem, die Systematik beschreibenden Teil werden darüber hinaus klärungsbedürftige Sachverhalte, wie z. B. die eigenbetriebliche Abgrenzungsproblematik angesprochen.

Der anschließende Abschnitt beschreibt ausführlich die während der gesamten Arbeit bis dato aufgetretenen Veränderungen und Ergänzungen zum „betriebswirtschaftlichen Fachkonzept“. So wird der Umgang mit den Bodenrichtwertkartenjahrgängen beschrieben, es werden einige Bewertungsansätze ausdifferenziert, erweitert oder ganz neu in die Bewertungssystematik integriert und ergänzende Randbedingungen innerhalb der Bewertung formuliert.

Ergänzend folgt eine Aufzählung einzelner, städtischer Liegenschaften, die abweichend zum zuvor beschriebenen Bewertungsschema, gesonderte, einzelfallbezogene Bewertungsansätze aufzeigt. Diese stellt nur eine Auswahl dar, um das Spektrum der Abweichungen darzulegen und näher zu erläutern.

Zum Ende des Erläuterungsberichtes werden die unterschiedlichen Freistellungen aufgeführt, unter denen die Bewertung bearbeitet wird. Das pauschalierte Bewertungsverfahren im Zuge der Doppik wird eindeutig zur Verkehrswertermittlung abgegrenzt und das Problem von bisher nicht in der Bewertung berücksichtigten städtischen Flächen und Flächenunschärfen wird beschrieben. Abschließend wird der Umfang der Ortsbesichtigungen sowie Grundbuch- und Baulasteneinsichtnahmen genannt.

Dem Erläuterungsbericht beigefügt ist eine CD-Rom mit denen zur Zeit als „erledigt“ eingestuften Datensätzen im Excelformat. Die Parametrisierung dieser Exceltabelle ist aus dem Anhang zu ersehen.

Von hier wird nach derzeitiger Kenntnis des Bearbeitungssachstandes von einer zweimonatigen Personalerfordernis zur Abarbeitung der ausstehenden Datensätze ausgegangen.


Anne Scholz

Anliegend:

- Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik

Stadtvermessungsamt
Abt. Bewertung
62.4 Rieger

**Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund
und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik**

**Erläuterungsbericht zur Bewertung des gesamten Grund und Bodens der
Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik**

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Rechtliche Grundlagen/Fachliteratur.....	2
3. Bewertungssystematik.....	2
a) Datengrundlage.....	2
b) Datenverarbeitung.....	4
c) Bewertungssystem.....	5
i) Grundsätzliches.....	5
ii) Ansätze.....	5
iii) Bewertung.....	6
iv) Ergebnis und Beurteilung.....	7
v) Fehleranalyse.....	7
d) Ergebnisdatenbank.....	7
4. Ergänzungen zum Fachkonzept.....	8
a) Bodenrichtwertkarten.....	8
b) Unentgeltliche Übertragungen von zukünftig öffentlichen Flächen.....	8
c) Ergänzungen und Erweiterungen der Bewertungsansätze.....	9
i) Ausdifferenzierung des Ansatzes für Öffentliche Parks, Gärten und Friedhöfe.....	9
ii) Wasserflächen in Parkflächen.....	9
iii) Bewertungsansatz des Grund und Bodens von Vereinsheimen.....	9
iv) Inhaltliche Erweiterung der Kategorie „Naturschutzgebiete“.....	10
v) Ansatz für Tiergehege.....	10
vi) Einführung der Kategorie „Flächen für Natur und Landschaft“... ..	10
vii) Einführung der Kategorie „Erbbaurechtsgrundstücke“.....	10
viii) Sportplätze bei Schulen.....	11
ix) Sporthallen.....	11
x) Ansatz für Grund und Boden in der Zuständigkeit der Stadt- Entwässerung (Amt 66.3).....	11
xi) Parkplatzflächen.....	11
d) Ergänzende Randbedingungen.....	12
i) Niederstwertprinzip.....	12
ii) Berücksichtigung der Marktkonformität.....	12
iii) Berücksichtigung der Drittverwendungsfähigkeit.....	12
5. Anmerkungen zu einzelnen Liegenschaften.....	13
6. Freistellungen.....	16
a) Abgrenzung zum aktuellen Verkehrswert und der Verkehrswertermittlung	16
b) Qualitätszuweisung zum Anschaffungszeitpunkt.....	17
c) Städtische Flächen ohne Eigentumsnachweis im Grundbuch.....	17
d) Städtische Flächen im Treuhandvermögen.....	17
e) Altlasten.....	17
f) Flächenunschärfen.....	17
g) Ortsbesichtigungen.....	18
h) Grundbucheinsicht.....	18
i) Baulastenverzeichnis.....	18
7. Schlussbemerkung.....	18

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Einführung der Doppik innerhalb der Stadt Kiel wird seit Dezember 2007 durch die Bewertungsabteilung des Stadtvermessungsamtes Kiels der gesamte Grund und Boden in enger Anlehnung an das „Betriebswirtschaftliche Fachkonzept“ sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen bewertet. Diese Arbeit wird in steter Zusammenarbeit mit und auf Grundlage der Vorarbeiten der „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ erstellt.

2. Rechtliche Grundlagen/Fachliteratur

- Betriebswirtschaftliches Fachkonzept Projekt „Doppik-Kiel zieht Bilanz“, Stand 20.02.2007
- GO, GemHVO-Doppik, Stand 15.08.2007
- AA, GemHVO-Doppik, Stand 16.08.2007
- VV, GemHVO-Doppik, Stand 16.08.2007
- Doppik-Einführungsgesetz, Stand 14.12.2006
- Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung des Innovationsrings NKR-SH
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Wertermittlungsverordnung (WertV) nebst Kommentierung

3. Bewertungssystematik

a) Datengrundlage

Eine vollständige Erfassung sämtlicher städtischer Grundstücke ist nur unter Verwendung ständig aktualisierter, **automatisierter Liegenschaftsbuch- (ALB) und Liegenschaftskatasterdaten (ALK)** möglich. Diese Daten werden durch das Katasteramt erfasst und fortgeführt. Das Lagerbuch wird auf Grundlage des ALB und ALK datenverarbeitungstechnisch abgeglichen. Die fortgeführten Lagerbuchdaten werden schließlich der Bewertung zur Verfügung gestellt.

Das „Automatisierte Liegenschaftsbuch“(ALB) entstand aus dem früher manuell geführten Liegenschaftsbuch. In ihm sind die Daten sämtlicher Flurstücke digital gespeichert. Die „Automatisierte Liegenschaftskarte“(ALK) stellt die digitale Fortführung der analogen Liegenschaftskarte dar und bildet zusammen mit dem ALB das Liegenschaftskataster. In Zukunft sollen diese beiden Katasterdatensätze im „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem“ (ALKIS) zusammengeführt werden.

Das **Lagerbuch** ist ein früher handschriftlich, heute digital durch das Stadtvermessungsamt auf Basis der Liegenschaftskarte erstelltes Besitzverzeichnis städtischer Flurstücke. Verwaltungsamtszuordnungen, die Aufnahme von An- und Verkaufsdaten sowie der Nachweis der städtischen Flurstücke sind originäre Bestandteile dieses Verzeichnisses und die Grundlage für den Nachweis der Flächen durch die „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“. Erst der Abgleich der Lagerbuchdaten mit dem ALB und ALK ließ die Notwendigkeit einer differenzierteren Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten, sowie einer grundlegenden Aktualisierung des Lagerbuches erkennen, da in der

Vergangenheit nicht jede Veränderung z. B. durch An- und Verkaufsvorgänge an die Lagerbuch führende Stelle (62.2) gemeldet wurde.

Die „**Arbeitsgruppe verwaltende Ämter**“ setzt sich aus allen für die Verwaltung städtischer Flurstücke zuständigen Fachämtern zusammen. In ihr wird stadtteilbezogen über die Notwendigkeit der Abgrenzung von durch mehrere Ämter verwaltete, städtische Flurstücke, Änderungen in den Verwaltungszuständigkeiten sowie den eventuell notwendigen, zusätzlichen Abstimmungsbedarf der Fachämter entschieden. Dabei differenziert die AG fortlaufend den aktuellen Lagerbuchbestand hinsichtlich unterschiedlicher Verwaltungszuständigkeiten auf einzelnen Flurstücken und zerlegt diese dann, wenn nötig, in virtuelle Teilflurstücksflächen. Dieser Abgrenzungsvorgang verbindet sich häufig mit der Notwendigkeit von Ortsbesichtigungen und daraus resultierenden Vermessungsarbeiten. Insgesamt ermöglichen diese umfassenden Arbeiten einen geometrisch klar abgegrenzten und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden, teilflurstücksbezogenen Bewertungsvorgang.

Hinsichtlich des „städtischen Eigentums“ wird im Lagerbuch bei den verwaltenden Ämtern zunächst nicht unterschieden zwischen den „**Ämtern der Kernverwaltung**“ und den „**Eigenbetrieben und kostenrechnenden Einheiten**“. Hierdurch kann es zu Doppelbuchungen von Flächen kommen. Immer dann, wenn die „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ keine Kenntnis über die Flächen hat, die an anderer Stelle gebucht wurden. Insofern ist es für die Eindeutigkeit des Eigentumsnachweises erforderlich, dass die „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ von allen „Eigenbetrieben und kostenrechnenden Einheiten“ Listen der „eigenen Flurstücke“ (in Form von Dateien mit den Flurstückskennzeichen) erhält. Von hier wird eingeschätzt, dass im Wege dieser Zuordnung noch neue Abgrenzungen und neue Teilflurstücke zu bilden sind.

Über den **Intranet Kartendienst** werden zusätzliche Grundlagendaten durch das Stadtvermessungsamt in graphisch aufbereiteter Form vorgehalten. Ein solcher Zugriff auf graphisch- und datenbankunterstützte Fachinformationen steht zur Zeit nur wenigen Kommunen zur Verfügung und trägt in seiner Informationstiefe erheblich zu einer schnellen und rationellen Bearbeitung der Grund- und Bodenbewertung in der Stadt Kiel bei.

Informationen zu den tatsächlichen Eigenschaften der Flurstücke liefert das Umweltschutzamt durch Benennung von relevanten **Altlasten-/Altablagerungsverdachtsflächen**, die flurstücksgenau in das System eingebunden werden.

Die **Grünflächen** der Stadt Kiel sind in viele unterschiedliche Qualitäten unterteilt. Diese werden durch das Grünflächenamt durch hausinterne Festlegung für jedes Flurstück definiert und in Kartenform der Bewertungsstelle als Grundinformation übergeben. Diese werden dann im Zuge der eigentlichen Bewertung bei der Festlegung der einzelnen Qualitäten überprüft und in die Berechnungssystematik übernommen.

Die **bewertungstechnischen Grundlagendaten** werden über die in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadt Kiel geführten Bodenrichtwertkartenjahrgänge mit den entsprechenden **Bodenrichtwerten**, lagetypischen Grundstücksgrößen und Ausnutzungskennzahlen sowie jahrgangsbezogenen Randbedingungen und Erläuterungen zur Verfügung

- 4 -

gestellt. Für die außerhalb des Stadtgebietes liegenden, sich jedoch im städtischen Eigentum befindlichen Flurstücke der Arbeitsgebiete „Außerhalb-Ost“ und „Außerhalb-West“ werden Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse Plön und Rendsburg-Eckernförde jahrgangsbezogen abgefragt und in die Bewertung übernommen. Datensätze über Anschaffungsjahrgänge sowie Anschaffungskosten werden in Einzelfällen über das Lagerbuch vorgehalten.

Bewertungsstichtag für die Eröffnungsbilanz, so der Kenntnisstand hier, ist der 01.01.2009. Das „Lagerbuch“, das die Grundlage für den Nachweis der Flächen durch die „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ ist, ist so aktuell wie das Liegenschaftskataster. Mit anderen Worten ausgedrückt, wird das Lagerbuch fortlaufend fortgeführt; alle Veränderungen im Liegenschaftsbuch werden übernommen. Somit wird der Datenbestand zum Ende des III. Quartals 2009 keine Daten über Flurstücke enthalten, die im Laufe des Jahres 2009 veräußert worden sind. Mithin muss die Benachrichtigung an die Lagerbuch führende Stelle durch die veräußernden Stellen (Amt 60 und KiWi) sicher gestellt sein. Entsprechendes gilt für den Grunderwerb. Bezug nehmend auf den zuvor genannten Aspekt muss rückwirkend ab dem 01.01.2009 und in Zukunft sicher gestellt sein, dass der bilanzierte Grundstücksbestand (Grund und Boden und Gebäude) mit dem tatsächlichen Eigentum übereinstimmt. Hierzu wird empfohlen, das Lagerbuch (mit einem regelmäßigen Abgleich über das Liegenschaftsbuch) weiterhin als Basis zu nehmen. Praktisch bedeutet dies, dass bei allen Bewegungen im Datenbestand der Grundstücke (durch An- oder Verkauf von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen) die ausführenden Stellen, dies sowohl „Richtung Bilanz“ als auch gegenüber dem Lagerbuch umgehend mitteilen.

b) Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der oben benannten Datengrundlage hin zu einer im Sinne des Fachkonzeptes fachgerechten Bewertung der gesamten städtischen Grund- und Bodenflächen erfolgt über eine **Access-Datenbank**. In dieser Anwendung werden die verschiedenen Einzeldatensätze miteinander verknüpft und aufbereitet innerhalb einer Formularansicht als Eingangsinformation wiedergegeben. Diese werden bei jedem Neustart der Anwendung über vielerlei Abfragen aktualisiert, sofern Aktualisierungen in die Ursprungsdatensätze eingepflegt wurden. Zu diesem Zweck steht die „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ mit den beteiligten Fachämtern und der Lagerbuchverwaltung in regem Austausch. Die Ergebnisse der originären Arbeit der AG selbst, werden zumeist umgehend in das System eingebunden. Der jeweilige AG-Arbeitssachstand zu jedem Flurstück wird ebenso in dem **Informationsteil** des Accessformulars wiedergegeben, wie Sitzungsergebnisse und -kommentare.

Neben der reinen Informationsdarstellung unterteilt sich die Anwendung in zwei weitere Bereiche. Zum einen in den reinen Bewertungsbereich, zum anderen in einen Bereich der verschiedene Such- und Filterfunktionen sowie eine direkte Verknüpfung zum Intranet-Kartendienst beinhaltet.

Der **Bewertungsbereich** ist abgebildet in einem Access-Eingabeunterformular in welches ALB Flächen- und Teilflächengrößen als Berechnungsgrundlage eingebunden sind. Das Formular ermöglicht die Eingabe aller zur Bewertung notwendigen Parameter, wie Qualitätsansätze, Bodenrichtwerte und deren

- 5 -

Anpassungen, Anschaffungskosten, Anpassungen für Lasten und Beschränkungen. Darüber hinaus sind Felder für Begründungen/Anmerkungen und verschiedene Bearbeitungsstände eingefügt.

Die **Such- und Filterfunktionen** des Formularblattes dienen sowohl der Flurstückssuche (per Flurstückskennzeichen oder per Gemarkung/Flur/Flurstück), als auch der Definition bestimmter, eingebundener Auswahlkriterien. Gerade diese Filterfunktionen sind in der alltäglichen Bewertungsarbeit, gerade auch für den Datenabgleich mit der „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ unentbehrlich. Es lassen sich gezielt und schnell unterschiedlichste Abfragekombinationen anwenden. Schlussendlich ist jedes zur Bewertung ausgewählte Flurstück direkt über die Accessanwendung im **Intranet-Kartendienst** anwählbar. Hier sind über verschiedenste Layer, einer für die Bewertung erstellten Oberfläche, gezielte Informationen abrufbar und eine mittelpunktsgenaue Darstellung unterschiedlicher Luftbilddatenjahrgänge integriert.

Alle zur Verfügung stehenden Informationen aus den Datenquellen sind Grundlage der Bewertung, dessen Ergebnis schließlich in eine **Access-Ergebnisdatenbank** übertragen wird. Diese bildet den Nachweis über die Bewertung der einzelnen Flächen im Sinne des „betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes“ (vgl. Fachkonzept, Anhang C, S. 282-287).

c) Bewertungssystem

i) Grundsätzliches

Die Bewertung des gesamten Grund und Bodens der Landeshauptstadt Kiel im Zuge der Doppik stützt sich in seinen Rahmenbedingungen auf die genannten gesetzlichen Grundlagen und im speziellen auf das „**betriebswirtschaftliche Fachkonzept**“. Hierin sind im einzelnen die begrifflichen Definitionen, wie auch die qualitativen Ansätze zur Bearbeitung der Doppik in der Stadt Kiel erläutert.

Darin wird festgestellt, dass die Bewertung des Grund und Bodens mit den jeweils zum Anschaffungszeitpunkt aktuellen **Bodenrichtwerten ab 1976** einen praktikablen Lösungsansatz darstellt. Der Teil der städtischen Grundstücke, der vor dem Jahr 1976 in das Eigentum der LH Kiel übergegangen ist, soll mit dem Wertniveau des Jahres 1976 eingestellt werden. **Ab dem Anschaffungsjahr 2000** und zukünftig sollen alle Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit den Anschaffungskosten bilanziert werden.

ii) Ansätze

Gem. § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik und dem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept Projekt "Doppik - Kiel zieht Bilanz" sind die in der **Anlage 1** dieses Erläuterungsberichtes **Untergliederungen und Ansätze** für die Bewertung unbebauter Grundstücke-/grundstücksgleicher Rechte sowie Bodenflächen bebauter Grundstücke-/grundstücksgleicher Rechte aufgeführt (für Begründungen der Ansätze, mit Ausnahme der unter Punkt 4 dieses Berichtes genannten Ergänzungen, siehe Fachkonzept) und für die Bewertung zu Grunde gelegt.

iii) Bewertung

Der Ablauf der Bewertung eines jeden Flurstückes teilt sich in folgende Arbeitsschritte auf:

- Informationsbeurteilung und Nachverdichtung

Die einzelnen in die Accessanwendung eingespielten Daten werden zunächst auf Schlüssigkeit geprüft, d.h. hinsichtlich Soll/Ist – Flächengrößen, Zuordnung zu den Verwaltenden Ämtern, Nutzungsart, etc. abgeglichen. Gegebenenfalls werden diese durch Abforderung weiterer wert- oder beurteilungsbestimmender Daten nachverdichtet.

- graphische Auswertung

Über spezielle Layer innerhalb der Intranet-Kartendienst-Oberfläche werden zusätzliche Informationen über Schutzgebiete, Fließgewässer, Straßenbestandsflächen, An- und Verkäufe, Erbbauflächen, Nutzungsarten, B- und F-Plandaten, Flächen- und Teilflächen-Abgrenzungen sowie Luftbilder zur Beurteilung herangezogen. Auf diese graphischen Daten aufbauend werden mittels der angebotenen Oberflächentools Flächenabmessungen, Selektionen sowie Such- und Abfragefunktionen unterstützend zur Bearbeitung angewendet.

- Informationsaustausch mit der „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ oder den Fachämtern bei zusätzlichem Klärungsbedarf

Dies betrifft insbesondere Flurstücke, bei denen von Seiten der Bewertungsstelle Abgrenzungs- und Zuordnungsbedarf festgestellt wird. Abstimmungsbedarf wird z.B. dann konstatiert, wenn eine Bewertungsfreigabe durch die „AG verwaltender Ämter“ schon erfolgt ist, jedoch, zumeist über Luftbilddaten, eine mangelnde Übereinstimmung der bisher festgelegten Qualitäten und damit zumeist auch Zuordnungen festgestellt wird. Häufig tritt der Fall auf, dass die Zuordnung der zu bearbeitenden Flurstücke zu dem jeweiligen verwaltendem Amt nicht mit der festgestellten Qualität des Grund und Bodens harmoniert (z.B. Wohnbauflächen oder Waldflächen in der Verwaltung vom Amt 66). Durch Rückgabe der Information wird entweder die Benennung des Amtes richtig gestellt oder die Fläche wird als potentielle Verkaufsfläche einer diesbezüglichen Prüfung zugeführt. Fehlerhafte Eingangsinformationen innerhalb der Accessdatenbankanwendung werden auf diesem Wege der Informationsrückführung korrigiert.

- Bewertungsprozess

- Qualitätsfeststellung und Eingabe
- Kontogenerierung
- Wahl der Höhe des Bewertungsansatzes
- Feststellung ob eine Bebauung vorliegt

- Festlegung des Anschaffungsjahres und Ermittlung des maßgeblichen Bodenrichtwertkartenjahrganges
- Festlegung des maßgeblichen Bodenrichtwertes
- Bodenwertanpassung
- Berücksichtigungen der Marktgegebenheiten zum jeweiligen Bodenrichtwertkartenjahrgang
- Aufteilung von Anschaffungskosten beim Ankauf mehrerer Flurstücke
- Berücksichtigung von bekannten Lasten und Beschränkungen
- Ergebnisgenerierung

iv) Ergebnis und Beurteilung

Zunächst wird nach dem Durchlaufen der Bewertungsphase überprüft, ob der Vorgang als abgeschlossen gelten kann. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen, wenn die „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ das betrachtete Flurstück selbst noch in einer Wiedervorlage führt, der Abgrenzungs- und Koordinationsprozess also noch nicht abgeschlossen ist, oder das jeweilige Flurstück von Seiten der Bewertungsstelle noch Fragen aufwirft, die eine nochmalige sachverständige Überprüfung sinnvoll erscheinen lassen. Diese Überprüfung ist zumeist verbunden mit einer erneuten Rücksprache mit der „Arbeitsgruppe verwaltende Ämter“ oder den jeweiligen Fachämtern. Zusätzlich wird das Ergebnis mit einem speziellen, graphischen Bewertungslayer im Intranet-Kartendienst auf Schlüssigkeit untersucht. Nach Durchlauf dieser Ergebnisüberprüfung wird der bearbeitete Datensatz der entsprechenden Bearbeitungs- bzw. Wiedervorlagekategorie zugeführt und die Datenbank aktualisiert.

v) Fehleranalyse

Folgende datenverarbeitungstechnischen Fehler traten während der Bearbeitung auf:

- Datenverdoppelung durch zweifache Zuweisungen (z.B. bei Altlasten)
- Zuordnungsfehler durch unvollständige Eingangsdatensätze
- Soll/Ist-Differenzen der Datensätze durch überzählige Flurstücke, die im Laufe der Bearbeitung von der Stadt verkauft wurden

Die Eliminationen der genannten Fehler erfolgt sowohl durch verschiedene Plausibilitätsprüfungen, als auch durch Soll/Ist-Abgleich von ALB- und Ergebnisdatenbankdaten.

d) Ergebnisdatenbank

Die Ergebnisdatenbank fasst alle relevanten Parameter des Bewertungsprozesses im Datenbankformat zusammen. Hieraus werden die für die doppische Bilanzierung notwendigen Daten gefiltert und der Buchungsstelle in Form einer Exceltabellenausspielung zur Verfügung gestellt.

Der Datenumfang der Exceltabelle umfasst folgende Parameter:

- Flurstückskennzeichen
- Teilflurstückskennzeichen
- Gemarkungsname
- Flurbezeichnung
- Flurstücksbezeichnung
- Verwaltendes Amt
- Anschaffungsjahr
- Kontonummer (Kontenrahmen Doppik)
- Buchungswert
- Fläche/Teilfläche

Ein exemplarischer Auszug dieser Exceltabellenausspielung findet sich im Anhang. Die eindeutige Zuweisung der Buchungswerte für die Doppik erfolgt über das Flurstücks- bzw. das Teilflurstückskennzeichen.

4. Ergänzungen zum Fachkonzept:

Ergänzend zu der oben aufgezeigten Systematik, dessen bewertungstechnische Grundlagen auf dem vorgegebenen, betriebswirtschaftlichen Fachkonzept beruhen, haben sich im Laufe der Bearbeitung unterschiedliche Änderungen und Ergänzungen im Bezug auf das Konzept ergeben und wurden nach Prüfung in die Bewertungssystematik integriert. Diese werden hier aufgezeigt und begründet.

a) Bodenrichtwertkarten

Das „betriebswirtschaftliche Fachkonzept“ legt fest, dass die Bewertung des Grund und Bodens mit den jeweils zum Anschaffungszeitpunkt aktuellen Bodenrichtwerten ab 1976 einen praktikablen Lösungsansatz darstellt. Dies umfasst die Bodenrichtwertkartenjahrgänge 1976 bis 1998. Ab dem Jahr 2000 sollen die Anschaffungskosten zu Grunde gelegt werden. Gerade bei den älteren Bodenrichtwertkarten, die einen Großteil der städtischen Flurstücke abbilden, sind in manchen, damals noch (zum Teil auch heute noch) unbebauten Stadtbereichen nur wenige, manchmal keine, Bodenrichtwerte verzeichnet, die für eine Wertermittlung herangezogen werden können. In solchen Fällen fehlender Datengrundlage in den Bodenrichtwertkartenjahrgängen wird eine sachverständige Nachverdichtung vorgenommen, die sich auf die angrenzenden Bodenrichtwertniveaus desselben Jahrgangs bezieht. Ergänzend hierzu werden die angrenzenden Bodenrichtwertjahrgänge der Folgejahre berücksichtigt und auf das Betrachtungsjahr zurückgerechnet.

b) Unentgeltliche Übertragungen von zukünftig öffentlichen Flächen

In den großen Neubaugebieten „Suchsdorf an der Au“ und „Neumeimersdorf“ wurden städtebauliche Verträge zwischen der LEG und der Landeshauptstadt Kiel geschlossen, nach denen die zukünftigen öffentlichen Flächen, z.B. Verkehrsflächen, nach Abschluss an die Stadt übertragen werden. Nach hiesigem Erkenntnisstand ist die unentgeltliche Übertragung der Verkehrsflächen vereinbart

- 9 -

und damit betragen die „Anschaffungskosten“ Null Euro. Das entspricht jedoch nicht dem angemessenen Wertniveau. Die Verkehrsflächen in Suchsdorf werden zur Zeit auf die Stadt übertragen und gewidmet. Über einen sachgerechten Wertansatz derartiger Flächen besteht noch Abstimmungsbedarf.

c) Ergänzungen und Erweiterungen der Bewertungsansätze aus Anlage 1

i) **Ausdifferenzierung des Ansatzes für Öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe (Konto-Nr. 02110001)**

Das Grünflächenamt unterscheidet in der Kategorie „ Öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe“ drei Wertstufen. Diese sind folgendermaßen systematisch aus dem Landschaftsplan abgeleitet worden:

Die Schutzgüter

- Landschaftsbild
- Historische Kulturlandschaft/Denkmalbereiche
- Erholungseignung
(nur Flächen mit sehr guter und guter Eignung wurden ausgewählt)

sind geeignet, um eine Differenzierung vorzunehmen. Sie sind ein Indiz für die Bedeutung der Flächen in der Landeshauptstadt Kiel und lassen Rückschlüsse auf die Ausgestaltung und Ausstattung der Anlagen zu.

- **Wertstufe 1** hochwertig mit einem 30% Ansatz des angrenzenden Bodenrichtwertes (z.B. Schrevenpark); Alle oben genannten Kriterien sind erfüllt.
- **Wertstufe 2** mittelwertig mit einem 25% Ansatz des angrenzenden Bodenrichtwertes (z.B. Ivenspark); Mindestens ein Kriterium ist erfüllt.
- **Wertstufe 3** normalwertig mit einem 20% Ansatz des angrenzenden Bodenrichtwertes (z.B. Grünanlagen am Heikendorfer Weg); erhalten alle übrigen Flächen

ii) **Wasserflächen in Parkflächen (Konto-Nr. 02160001)**

Der Bewertungsansatz folgt den unter i) genannten Wertstufen (z.B. Schreventeich innerhalb des Schrevenparks 30%iger Ansatz)

iii) **Bewertungsansatz des Grund und Bodens von Vereinsheimen (Konto-Nr. 02120001)**

Grund und Boden von Vereinsheimen werden wie Sportflächen in Ansatz gebracht, d.h. 20% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€. Vereinsheime und Sportflächen stellen eine Nutzungseinheit dar. Für separate Vereinsheime gibt es keinen Markt.

- 10 -

**iv) Inhaltliche Erweiterung der Kategorie Naturschutzgebiete
(Konto-Nr. 02140001)**

Abgestimmt durch das Grünflächenamt und die Bewertungsstelle werden sowohl FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Flächen, als auch GLB- (Geschützter Landschaftsbereich) Flächen wie Naturschutzgebiete (NSG) bewertet. D.h. das Ein- bis Vierfache vom Wert der landwirtschaftlichen Nutzfläche, mindestens 1 €/m² wird angesetzt.

Begründung: Flächen sind auch extensiv nutzbar; Marktwerte aus den letzten Jahren stützen den Wertansatz.

v) Ansatz für Tiergehege

Tiergehege werden mit der Qualität zu Grunde gelegt, die sie haben, wenn sich keine Tiere darauf befinden (in der Regel Wald, Grünland oder Ackerflächen).

**vi) Einführung der Kategorie „Flächen für Natur und Landschaft“
(Konto-Nr. 02180001)**

Es handelt sich um Flächen, die im Zuge der Qualitätszuweisung der Grünflächen des Amtes 67 nicht eindeutig in eine der im Fachkonzept bestehenden Kategorien eingestuft werden konnten. So zum Beispiel Biotop- und Biotoppflegetflächen, Sukzessionsflächen, naturnahe Grünflächen, Moorflächen, Knicks und sonstige Restflächen.

Der Ansatz (Werte aus Marktdaten, mindestens 1 €/m²) bezieht sich auf das Wertniveau von Grünlandflächen, welches von dieser Seite als marktgerecht erachtet wird. Insofern werden die gleichen Marktdaten der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses in Verbindung mit Veröffentlichungen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein herangezogen.

**vii) Einführung der Kategorie „Erbbaurechtsgrundstücke“
(Konto-Nr. 02500001)**

Die Stadt Kiel hat als Erbbaurechtsgeberin viele mit einem Erbbaurecht belastete Grundstücke in ihrem Eigentum. Die Belastung von Grund und Boden mit einem Erbbaurecht hat zwar keinen Einfluss auf die Höhe des Bodenwertes und findet keinen Eingang in die Bilanz, dass ein Erbbaugrundstück vorliegt ist jedoch in der Bilanz auf gesondertem Konto auszuweisen. Der qualitative Wertansatz folgt dabei der jeweils dahinter liegenden Grund- und Bodenqualität.

viii) Sportplätze bei Schulen (Konto-Nr. 02120001)

Für den Grund und Boden bei Schulen ist der oben beschriebene Ansatz von 60 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m² nur für den baulich genutzten Bereich sachgerecht. Unmittelbar an eine Schule angrenzende Sportplatzflächen, die auch der Vereinssportnutzung dienen werden mit 20% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m² in Ansatz gebracht.

ix) Grund und Boden unter Sporthallen (Konto-Nr. 03410000)

Der Grund und Boden unter Sporthallen erhält einen Ansatz von 60 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m² zum einen bei Hallen, denen ein Kommunalnutzen unterstellt werden kann, zum anderen auch bei rein kommerzieller Nutzung, da die Rentierlichkeit der Objekte geringer ausfällt als bei angrenzenden Wohnbauflächen.

x) Grund und Boden in der Zuständigkeit der Stadtentwässerung (Amt 63.3)

Das betriebswirtschaftliche Fachkonzept geht von einer Entbehrlichkeit eines Ansatzes für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens der Stadtentwässerung aus, da eine Umwandlung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts angedacht ist. Vor diesem Hintergrund werden die in der Verwaltung von 66.3 stehenden Flächen im Rahmen der Aktualisierung des Lagerbuches durch die „AG verwaltende Ämter“ klar abgegrenzt. Die **Eigenbetriebsbildung** ist jedoch bis dato nicht erfolgt. Da die Stadtentwässerung jedoch als „kostenrechnende Stelle“ gezwungen ist das immobile Vermögen auszuweisen, besteht die Notwendigkeit, die Grund- und Bodenflächen von Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für die Doppik vorläufig von der Bewertungsstelle in Ansatz zu bringen. Dieser folgt dem Ansatz für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens von 10% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m². Bereits eigenbetrieblich verbuchte Flächen sind davon ausgenommen. Die flurstücksgenaue Benennung dieser Flächen steht zur Zeit noch aus und wird aus Sicht der Bewertungsstelle voraussichtlich zusätzlichen Abgrenzungsbedarf für die „AG verwaltende Ämter“ generieren wie z.B. bei dem Betriebshof und Pumpwerk in Holtenau (FKennz: 012511-002-00031/004.00).

xi) Parkplatzflächen

Parkplatzflächen erhalten je nach verwaltendem Amt und gewerblichem Nutzungsgrad unterschiedliche Ansätze:

Grund und Boden mit gewerblich genutzten Parkhäusern wird ein ebensolcher Ansatz unterstellt. Sie werden im Wertansatz wie Grund

und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (nicht kommunal nutzorientiert) behandelt, d.h. 100 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m², wird angehalten (Konto-Nr. 03510000).

Parkplatzflächen an Wohnhäusern in Verwaltungszuständigkeit vom Amt 60 sind als Grundstücksnebenflächen zu betrachten und erhalten einen um 50% geminderten Wertansatz, d.h. 50 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m², werden angesetzt (Konto-Nr. 03110000).

Parkplatzflächen im Straßenraum in Verwaltungszuständigkeit von Amt 66 werden behandelt wie Straßen/Wege/Plätze, d.h. 10 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m² werden in Ansatz gebracht (Konto-Nr. 04110001). Dabei wird nicht berücksichtigt, ob die Flächen bewirtschaftet sind oder nicht.

d) Ergänzende Randbedingungen

i) Niederstwertprinzip

Das Niederstwertprinzip ist ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, der bei der Aufstellung einer Unternehmensbilanz zu beachten ist. Er folgt aus dem § 252 HGB, wonach die Bewertung der einzelnen Bilanzposten stets nach dem Grundsatz der Vorsicht durchgeführt werden muss. Dieser Grundsatz wird durchgängig bei den wertmäßigen Ansätzen zur Doppik der städtischen Flächen berücksichtigt, d.h. zum Beispiel, dass bei dem Verdacht einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Wahlmöglichkeit der niedrigere Wertansatz als Grundlage der Bewertung gewählt wird.

ii) Berücksichtigung der Marktkonformität

Bei der Bewertung wird, soweit es möglich ist, überprüft, ob die entsprechend dem Fachkonzept ermittelten Ergebnisse zu marktgerechten Annahmen, einem marktgerechten Niveau führen. Ist dies nicht der Fall, z.B. wenn Waldflächen, die einen Anschaffungszeitpunkt vor dem Jahre 1976 haben und also auf Grundlage der Bodenrichtwerte von 1976 bewertet werden höhere Buchungswerte generieren als Waldflächen gleicher Lage zu einem heutigen Stichtag, werden diese sachverständig angepasst.

iii) Berücksichtigung der Drittverwendungsfähigkeit

Gerade Grund und Boden auf dem kommunal nutzungsorientierte Gebäude stehen, wird dahingehend überprüft, ob eine Drittverwendungsfähigkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn nach Aufgabe der Kommunalnutzung z.B. eine normale Wohnnutzung möglich ist. In solchen Fällen wird ein 100%iger statt eines 60%igen Ansatzes vom angrenzenden Bodenrichtwertniveaus angehalten,

- 13 -

mindestens jedoch 1€/m². Beispiele hierfür sind „Das Haus der Familie“ oder etwaige Kindergärten/Kindertagesstätten, die in normalen Wohnhäusern untergebracht sind.

5. Anmerkungen zu einzelnen Liegenschaften

Die folgende Aufzählung einzelner, städtischer Grundstücke, die abweichend zu dem vorher dargelegten Schema gesonderte, einzelfallbezogene Bewertungsansätze zeigt, ist nur eine Auswahl und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich das Spektrum der Abweichungen beschreiben und einzelne, besonders markante Liegenschaften hinsichtlich der gewählten Bewertungsansätze näher erläutern.

a) Altes Rathaus (FKennz: 012538-016-00834/000.00)

Grund und Boden des „Alten Rathauses“ werden trotz Altlastenvormerkung der Kategorie A2 mit dem vollen Wert in Ansatz gebracht. Nach Rücksprache mit dem Umweltschutzamt wurde mitgeteilt, dass Boden- und Luftbeprobungen seinerzeit zu keinen belastenden Ergebnissen geführt haben. Gleichwohl bleibt eine Altlastenvormerkung bestehen für den unwahrscheinlichen Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung auf diesem Flurstück mit dann notwendig werdenden neuerlichen Beprobungen. Die bilanzielle Einstellung mit vollem Wert fußt auf der Unterstellung einer vollen Drittverwendungsfähigkeit des Gebäudes bei Nutzungsänderung.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass seitens der Bewertungsabteilung die Gebäude „Altes Rathaus“, „Stadtkasse“, „Gesundheitsamt“ und „Neues Rathaus“ im Ertragswertverfahren bewertet wurden; die Ergebnisse liegen 90 PG Doppik vor.

b) Areal Nordmarksportfeld (FKennz: 012535-020-00025/000.00) (FKennz: 012535-021-00026/000.00) (FKennz: 012535-021-00017/000.00)

Grund und Boden des Nordmarksportfeld-Areals im Umfang der oben aufgeführten Flurstücke werden trotz Altlastenvormerkung der Kategorie A2 mit dem unbelasteten Wert in Ansatz gebracht. Auf Rücksprache mit dem Umweltschutzamt wurde mitgeteilt, dass Boden- und Luftbeprobungen nur im benachbarten B-Plan Gebiet 907 erfolgt sind, auf den benannten Flächen jedoch nicht. Es besteht jedoch derzeit aus Sicht des Umweltschutzamtes kein diesbezüglicher Handlungsbedarf, da lediglich von geringfügigen Trümmerschuttablagerungen aus den direkten Nachkriegsjahren ausgegangen wird. Die eventuell verunreinigten Flächenanteile sind im Vergleich zur Gesamtfläche nur marginaler Art und bleiben daher unberücksichtigt. Gleichwohl wird eine Altlastenvormerkung bestehen bleiben, für den Fall einer zukünftigen Nutzungsänderung auf diesen Flurstücken mit dann damit einher gehenden Beprobungen.

- c) Hof Akkerboom (FKennz: 012514-006-00014/001.00)**
(FKennz: 012514-006-00024/028.00)
(FKennz: 012514-006-00031/023.00)

Hof Akkerboom im Stadtteil Mettenhof ist ein mit mehreren Gebäuden belegter alter Hofkomplex auf einem großen Grundstück, der für Veranstaltungen genutzt wird und mithin einem kommunalen Nutzen unterliegt. Der Ansatz von 60% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m² ist jedoch nur für den bebauten Teil als sachgerecht anzusehen. Dem restlichen, unbebauten Grundstücksteil wird eine Qualität wie „Öffentliches Grün“ mit einem Ansatz von 20% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m² zugrundegelegt. Entsprechend den jeweils graphisch ermittelten Flächen werden die unterschiedlichen Wertansätze berücksichtigt.

- d) AWO Jugendfarm (FKennz: 012514-004-00108/009.00 – 013.00)**
(FKennz: 012514-004-00095/001.00)
(FKennz: 012514-004-00096/004.00 – 006.00)
(FKennz: 012514-006-00032/020.00)
(FKennz: 012535-021-00017/000.00)

Die AWO Jugendfarm ist eine mit einem Kommunalnutzen belegte Jugendeinrichtung im Stadtteil Mettenhof auf einem über mehrere Flurstücke parzellierten, großen Grundstück. Der Ansatz für Grund und Boden von 60% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m², dem eine kommunale Nutzungsorientierung zu Grunde liegt, ist jedoch nur für den bebauten Teil als sachgerecht anzusehen. Da durch die flurstücksweise Untergliederung unterschiedliche Qualitäten auf einem Flurstück vorkommen, orientiert sich die Bewertung an der überwiegend belegten Qualität. Entsprechend den jeweils graphisch ermittelten Flächen werden die unterschiedlichen Wertansätze berücksichtigt. Die belegten Qualitäten, wie kommunale Nutzflächen, Reitsportflächen, Grünland-, Weide- und Wegeflächen werden entsprechend den unter Anlage 1 benannten Ansätzen angesetzt.

- e) Alte Gießerei Neumühlen Dietrichsdorf (FKennz: 012501-001-00045/069.00)**

Die 2005 vom Land an die Landeshauptstadt Kiel übergebene Alte Gießerei im Stadtteil Neumühlen-Dietrichsdorf ist in Erbpacht vergeben, wird als Industriemuseum genutzt und hat als Museum eine kommunale Nutzorientierung. Die Übergabe zwischen Land und LHK erfolgte zu einem symbolischen Erinnerungswert von 1€. Dieser Wert bildet jedoch nicht sachgerecht den Wert dieses städtischen Grund und Bodens ab. Von der Bewertungsstelle wird daher ein Wert von 75 €/m² sachverständig angehalten, der sich auf frühere Vereinbarungen des Flächentausches zwischen Stadt und Land stützt.

- f) Hof Seekamp (FKennz: 012525-001-00019/010.00)**

Hof Seekamp im Stadtteil Schilksee ist ein mit mehreren Gebäuden belegter alter Hofkomplex auf einem großen Grundstück, der als kulturelle Begegnungsstätte unter Trägerschaft der Hans-Kock-Stiftung genutzt wird und mithin einem kommunalen Nutzen unterliegt. Der Ansatz von 60% des angrenzenden

- 15 -

Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m² ist jedoch nur für den bebauten Teil als sachgerecht anzusehen. Dem restlichen, unbebauten Grundstücksteil wird eine Qualität wie dem von Parkflächen der „Kategorie I“ mit einem Ansatz von 20% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m² zugrundegelegt. Entsprechend den jeweils graphisch ermittelten Flächen werden die unterschiedlichen Wertansätze berücksichtigt.

g) Bauwagensiedlung Aubrook (FKennz: 012509-001-00078/001.00)

Die im Kieler Stadtteil Hasse gelegene, freie Bauwagensiedlung Aubrook ist im strengen Sinne eine mit Mobilien belegte, teilbewaldete Fläche, die umgeben ist von größeren Kleingartensiedlungsarealen. Bewertungstechnisch wurde für dieses Areal sachverständig eine Behelfsheimnutzung unterstellt und mit einem Ansatz von 5% des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1€/m² angehalten. Sie ist damit dem Ansatz für Kleingartensiedlungsgebiete gleichgestellt.

**h) Henry-Dunant-Haus (FKennz: 012505-002-00068/120.00)
(FKennz: 012505-002-00068/120.00)**

Das Henry-Dunant-Haus ist eine Liegenschaft im Stadtteil Gaarden-Süd und mit einem älteren Seniorenwohnheim belegt. Auf dem nordöstlich gelegenen Flurstück ist ein neuer Seniorenwohnheimbau in privater Trägerschaft und im Erbbau vergeben, entstanden. Eine Umnutzung des alten Wohnheimareals auf den oben benannten Flurstücken wird derzeit geprüft. Evtl. wird das Objekt abgerissen und das frei gemachte Grundstück zur Veräußerung freigegeben. Grundsätzlich wäre ein kommunal nutzungsorientierter Ansatz von 60% des angrenzenden Bodenrichtwertes, mindestens 1€/m² für den derzeitigen Zustand sachgerecht. Aufgrund der sich ankündigenden, zeitnahen Veränderungen verbleibt die Liegenschaft jedoch bis 04/2009 bewertungstechnisch in der Wiedervorlage.

**i) Grünbrache mit Ruine (FKennz: 012501-005-00084/001.00)
(FKennz: 012501-005-00089/000.00)**

Die am nördlichen Stadtteilrand von Neumühlen-Dietrichsdorf gelegene Liegenschaft in der Verwaltung vom Amt 60 ist zur Zeit eine Grünbrache ohne Nutzbelegung. Der Ankauf vom Bund 1998 für einen potentiellen Ausbau der angrenzenden Straße zu einer Westtangente harrt der Umsetzung. Zusätzlich sind beide Flurstücke teilweise mit einer Ruine belegt und es ist nach Einschätzung von Amt 60 keine Bebauung zulässig. In Absprache mit den Ämtern 60 und 67 wurde die Qualität sachverständig, wie die der angrenzenden Waldflächen angehalten, also 20% vom angrenzenden Bodenrichtwertniveau, mindestens 1€/m², gestützt auf den F-Plan der eine Waldfläche ausweist.

**j) Haus der Familie (FKennz: 012539-019-00101/000.00)
(FKennz: 012539-019-00102/000.00)**

Das Haus der Familie im Stadtteil Brunswik ist eine mit einem Kommunalnutzen hinterlegte städtische Liegenschaft, der jedoch aufgrund der Unterbringung in einem normalen Wohnhaus eine volle Drittverwendungsfähigkeit bei Nutzungsänderung unterstellt wird. Daraus folgt ein Wertansatz von 100% des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1€/m².

**k) Ehemaliges Deponiegelände (FKennz: 012544-013-00333/000.00)
(FKennz: 012544-013-00270/000.00)
(FKennz: 012544-013-00251/000.00)**

Das ehemalige Deponiegelände im Stadtteil Elmschenhagen ist eine mit mehrfachen Altlastenproblematiken behaftete Liegenschaft in der Verwaltung von Amt 60. Es besteht der B-Plan 834, wodurch die Flurstücke mit einer gewissen Bauerwartung behaftet sind. Bezogen auf die vom Umweltschutzamt mitgeteilten Belastungen, der Deponienutzung zum Anschaffungszeitpunkt und der derzeitigen Ungenutztheit der Fläche, wird unter Einbeziehung der dem Niederstwertprinzip zugrunde liegenden gebotenen Vorsicht, gerade hinsichtlich schwer abzuschätzender Bodensanierungsaufwendungen, ein Ansatz wie der für Flächen der Kategorie „Flächen für Natur und Landschaft“ mit Werten aus Marktdaten, mindestens 1€/m² angehalten.

6. Freistellungen

a) Abgrenzung zum aktuellen Verkehrswert und der Verkehrswertermittlung

i) Abgrenzung zum aktuellen Verkehrswert

Bei der hier vorliegenden Bewertung des Grund und Bodens im Zuge der Doppik in der Stadt Kiel, welche auf Grundlage der Handlungsempfehlungen sowie des betriebswirtschaftlichen Fachkonzeptes erfolgt, handelt es sich um ein pauschaliertes, in keinem Fall „grundstücksscharfes“, Bewertungsverfahren, welches nur für diesen Anwendungszweck seine Berechtigung hat. Ein etwaiger Schluss auf das vorliegende Verkehrswertniveau wäre grob fahrlässig.

ii) Abgrenzung zur Verkehrswertermittlung

Die im Fachkonzept genannten Ansätze zu den einzelnen Kontoarten entsprechen überwiegend marktgerechten, pauschalierten Ansätzen. Würden Straßenlandflächen auf einmal mit 30% anstelle von 10% des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus bilanziert, würde das entgegen der allgemeinen Erkenntnisse erfolgen. Dies wäre aus hiesiger Sicht fahrlässig.

b) Qualitätszuweisung zum Anschaffungszeitpunkt

Der jeweiligen Liegenschaft wird die heutige Qualität für den Anschaffungszeitpunkt unterstellt. Ein flurstücksgenauer Nachweis der exakten historischen Qualität zum Anschaffungszeitpunkt ist aufgrund fehlender, flächendeckender Informationen nicht möglich.

c) Städtische Flächen ohne Eigentumsnachweis im Grundbuch

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb v.a. von Straßenland tritt eine große Diskrepanz auf. Der Grunderwerb vom Bund oder Land ist (bspw. In den 1970er Jahren) getätigt. Jedoch sind die Flächen noch nicht eigentumsrechtlich beschrieben. Im Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist die Stadt noch nicht als Eigentümerin nachgewiesen; die Flächen sind somit nicht automatisiert zu finden. Insgesamt muss aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse der Stadt der Nachweis im Grundbuch/Liegenschaftskataster fortgeschrieben werden. So lange diese Fortschreibung nicht erfolgt ist, kann keine Bewertung dieser Flächen erfolgen.

d) Städtische Flächen im Treuhandvermögen

Zwei große und werthaltige Bereiche des Stadtgebietes von Kiel sind zur Zeit „Treuhandvermögen“. Zum einen das Sanierungsgebiet „Hörn“ mit einem Gesamtwert, der von der Treuhänderin zu beziffern ist, bei dem jedoch Abgrenzungungenauigkeiten im nordwestlichen Bereich bestehen und zusätzlich die KiWi als „Eigentümerin“ in Erscheinung tritt. Zum anderen der „Entwicklungsbereich Wellsee“ der ebenfalls durch den Treuhänder wertmäßig zu benennen ist. Beide Bereiche werden zur Zeit von der Bewertungsstelle doppisch nicht erfasst.

e) Altlasten

Die Integration der Altlasten- und Altablagerungsverdachtsfälle hat im Zuge der Doppik nur im Rahmen der durch das Amt 18 „gesicherten“ Daten stattgefunden. Es liegen jedoch noch mehrere tausend Fälle beim Umweltschutzamt vor, die der Prüfung bedürfen und bisher nur vorgemerkt sind. Diese Verdachtsfälle haben in der Bewertung keine Berücksichtigung gefunden.

f) Flächenunschärfen

Die Datengrundlagen der Kartenwerke sind dynamisch und nicht immer kongruent (z. B. Besitzstandskarte und Verkehrsstraßenlayer von 66 bezogen auf die Straßenflächen). Das führt zu einer gewissen Unschärfe in den flächenmäßigen Ansätzen. Die doppische Bewertung bezieht sich im Flächenansatz durchgängig auf die im ALB ausgewiesene Fläche.

g) Ortsbesichtigungen

Es findet keine vollumfängliche Begutachtung der einzelnen städtischen Flurstücke vor Ort statt. Es wird stichprobenartig, stadtteilbezogen eine Überprüfung der Örtlichkeiten vorgenommen. In besonderen Fällen wird eine Einzelfallinaugenscheinnahme vor Ort durchgeführt.

h) Grundbucheinsicht

Eine Grundbucheinsichtnahme zur Überprüfung der dinglichen Rechte wird von dieser Stelle nicht vorgenommen. Das Amtsgericht erstellt zur Zeit ein digitales Grundbuch welches in Zukunft den digitalen Abgleich ermöglichen soll.

i) Baulastenverzeichnis

Eine Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis erfolgt nicht. Das Lagerbuch wird zur Zeit hinsichtlich dieser Daten aktualisiert, so dass in Zukunft eine digitale Einbindung ermöglicht wird.

7. Schlussbemerkung:

Abschließend sei bemerkt, dass sich der Bewertungsprozess zu dem Zeitpunkt dieser Erläuterungsberichtserstellung der Fertigstellung annähert. Die letztlich zu bewertenden (ca. 14.000) Flur- und Teilflurstücke sind zu einem Gutteil endbearbeitet (z.Zt. ca. 11.000). Die restlichen Flächen befinden sich noch in Bearbeitungswiedervorlagen der „AG verwaltende Ämter“ sowie der diesen Bericht verfassenden Bewertungsstelle. Die Bewertungsstelle wird nach Klärung der im Erläuterungsbericht benannten Aspekte und Abarbeitung durch die Arbeitsgemeinschaft den Bewertungsvorgang relativ zeitnah abschließen können. Der aktuelle Bearbeitungsstand der zur Zeit als „erledigt“ eingestuft Datensätze mit denen im Bericht genannten Parametern im Excellformat ist der beigefügten CD-ROM zu entnehmen.


Marc Rieger

Anhang

- Anlage 1 Bewertungsansätze für Grund und Boden zur Doppik
- Anlage 2 Beispielhafter Exceltabellenauszug

Anlage 1

**Bewertungsansätze für den gesamten Grund und Boden der
Landeshauptstadt Kiel im Sinne des „betriebswirtschaftlichen
Fachkonzeptes“ zur Doppik bezogen auf den aktuellen
Kontenrahmen**

Sachanlagen (Konto-Nr. 02000000)

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Konto-Nr. 02000010)

Grünflächen (Konto-Nr. 02100000)

Öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe (Konto-Nr. 02110001)

20 - 30 % des angrenzenden Bodenrichtwertesniveaus, mindestens 1 €/m²

Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder (Konto-Nr. 02120001)

20 % des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1 €/m²

Kleingartenanlagen (Konto-Nr. 02130001)

5 % des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1 €/m²

Naturschutzgebiete (Konto-Nr. 02140001)

Das Ein- bis Vierfache vom Wert der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
mindestens 1 €/m².

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Konto-Nr. 02150001)

je nach Lage 30 %-40 % des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus bzw. das
Drei- bis Vierfache der landwirtschaftlichen Nutzfläche, mindestens 1 €/m².

Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben (Konto-Nr. 02160001)

Wertansatz entsprechend der umliegenden bzw. angrenzenden Landflächen,
mindestens 1 €/m².

Fließgewässer wie Schwentine (Konto-Nr. 02170001)

20 % des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus bzw. mind. 1 €/m²

Flächen für Natur und Landschaft (Konto-Nr. 02180001)

Werte aus Marktdaten, mindestens 1 €/m²

Ackerland (Konto-Nr. 02200000)

Werte aus Marktdaten, mindestens 1 €/m².

Wald- und Forstflächen (Konto-Nr. 02300000)

20 % des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1 €/m².

Erbbaurechtsgrundstücke (Konto-Nr. 02500001)

Bewertungsansatz je nach der dahinter liegenden Qualität, mindestens 1€/m²

Sonstige unbebaute Grundstücke (Konto-Nr. 02900000)

20% des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1 €/m².

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Konto-Nr. 03000000)

Grundstücke mit Wohnbauten (Konto-Nr. 03100000)

Grund und Boden bei Wohnbauten (Konto-Nr. 03110000)

100% des angrenzenden Bodenrichtwertniveaus, mindestens 1 €/m².

Grundstücke mit Kinder und Jugendeinrichtungen (Konto-Nr. 03200000)

Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (Konto-Nr. 03210000)

60 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Grundstücke mit Schulen (Konto-Nr. 03300000)

Grund und Boden mit Schulen (Konto-Nr. 03310000)

60 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden - kommunal nutzorientiert (Konto-Nr. 03400000)

Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden - kommunal nutzorientiert (Konto-Nr. 03410000)

60 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden – nicht kommunal nutzorientiert (Konto-Nr. 03500000)

Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden – nicht kommunal nutzorientiert (Konto-Nr. 03510000)

100 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Infrastrukturvermögen (Konto-Nr. 04000000)

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Konto-Nr. 04100000)

Grund und Boden Brücken und Tunnel (Konto-Nr. 04110001)

10% des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Grund und Boden Gleise (Konto-Nr. 04120001)

10% des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Grund und Boden Straße, Wege und Plätze (Konto-Nr. 04110001)

10% des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Grund und Boden sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Konto-Nr. 04110001)

10% des Bodenrichtwertes der angrenzenden Flächen, mindestens 1 €/m².

Anlage 2

Beispielhafter Exceltabellenauszug zur Doppik

FLSTKENNZ	TFKennz	GEMARKNAME	FLUR	BESCHR.	VwAmt	Ansch.Jahr	KontoNr.	Wert	F_ALB	TF_ALB
010411-002-00006/070.00	010411-002-00006/070.00	Stift (Altenholz)	2	6/70	66	0	04130001	14257	4599	4599,00
010411-003-00015/178.00	010411-003-00015/178.00	Stift (Altenholz)	3	15/178	66	1996	04130001	653	61	61,00
010411-003-00015/265.00	010411-003-00015/265.00	Stift (Altenholz)	3	15/265	66	1997	04130001	310	29	29,00
010411-003-00040/018.00	010411-003-00040/018.00	Stift (Altenholz)	3	40/18	66	0	04130001	6755	2179	2179,00
012501-003-00067/026.00	012501-003-00067/026.00	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	67/26	66	1998	04130001	1756	132	132,00
012501-003-00067/033.00	012501-003-00067/033.00	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	67/33	66	0	04130001	29	7	7,00
012501-003-00067/035.00	012501-003-00067/035.00	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	67/35	66	2003	04130001	3090	30	30,00
012501-003-00067/037.00	012501-003-00067/037.00	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	67/37	66	2003	04130001	3811	37	37,00
012501-003-00108/002.00	012501-003-00108/002.01	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	108/2	66	0	04130001	8024	2075	1957,12
012501-003-00108/002.00	012501-003-00108/002.02	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	108/2	60	0	02130001	241	2075	117,88
012501-003-00110/001.00	012501-003-00110/001.00	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	110/1	66	1985	04130001	25	6	6,00
012501-003-00110/002.00	012501-003-00110/002.00	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	110/2	66	1985	04130001	36884	8996	8996,00
012501-003-00352/032.00	012501-003-00352/032.01	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	352/32	66	1983	04130001	2166	796	175,79
012501-003-00352/032.00	012501-003-00352/032.02	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	352/32	60	1983	02130001	3533	796	574,67
012501-003-00352/032.00	012501-003-00352/032.03	Dietrichsdorf (Stadt Kiel)	3	352/32	67	1983	04130001	557	796	45,54

Anlage B

zur Bilanzposition

**3 Aktive Rechnungsabgrenzung und
5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Soziale Stadt

Fertiggestellte Baumaßnahmen ab 1999 im Rahmen der Sozialen Stadt

Aufstellung der Kostenanteil LH Kiel Stand 31.12.2008

1	a	Eigentumsverhältnis b	Gesamt- kosten c	Aufteilung => Planungskosten			Investive Maßnahmen g	Fertigstellungs- termin h	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Eröffnungs- bilanz 01.01.2009 s	Zuschuss 60% t
				i	j	k			l	m	n	o	p	q					
1	Planung u. Stadtteilmanagement	Kosten verteilt	2.195.718,34																
2	Einzelmaßnahme Neuer Marktplatz	kein neuer Vermögensgegenstand	415.524,65	415.524,65	2,90%	63.688,91	479.213,56	August 2000	479.213,56										
3	Marktplatzerweiterung	kein neuer Vermögensgegenstand	222.464,15	222.464,15	1,55%	34.097,85	256.562,00	Juni 2001		256.562,00									
4	Einzelmaßnahme Wikingerbummel	kein neuer Vermögensgegenstand	252.161,69	252.161,69	1,76%	38.649,70	290.811,39	Mai 2004				290.811,39							
5	Einzelmaßnahme Skate-Anlage	kein neuer Vermögensgegenstand	74.947,75	74.947,75	0,52%	11.487,50	86.435,25	Oktober 2002			86.435,25								
6	Barrierefreies Mettenhof, 1. BA	kein neuer Vermögensgegenstand	95.008,52	95.008,52	0,66%	14.562,29	109.570,81	Dezember 2006						109.570,81					
7	Wikingerbummel-nord	kein neuer Vermögensgegenstand	127.817,36	127.817,36	0,89%	19.591,01	147.408,37	November 2006						147.408,37					
8	Schulwegsicherung	kein neuer Vermögensg. - 4/2009	138.324,37	138.324,37	0,97%	21.201,46	159.525,83	April 2009											
9	Einzelmaßnahme Freizeittrasse	kein neuer Vermögensgegenstand	337.122,65	337.122,65	2,35%	51.671,96	388.794,61	November 2004				388.794,61							
10	Hof Akkerboom/Kulturscheune	kein neuer Vermögensgegenstand	60.888,51	60.888,51	0,43%	9.332,59	70.221,10	Dezember 2000	70.221,10										
11	Überdachung Jugendbauernhof	kein Vermögensgegenstand	180.450,85	180.450,85	1,26%	27.658,33	208.109,18	Juni 2006						208.109,18					
12	Hof Akkerboom Holzwerkstatt	kein neuer Vermögensgegenstand	49.305,15	49.305,15	0,34%	7.557,17	56.862,32	November 2006						56.862,32					
13	Hof Akkerboom Backhaus	kein neuer Vermögensgegenstand	52.015,01	52.015,01	0,36%	7.972,52	59.987,53	Februar 2008									59.987,53		
14	Quartiersplatz am Thorwaldsenpfad	Fertigstellung 2010	250.500,00	250.500,00	1,75%	38.395,01	288.895,01	Dezember 2010										288.895,01	173.337,00
15	Erweiterung Janusz-Korczak Kinderhaus*	Fertigstellung 2010 - kein ET der LHK	690.763,86	690.763,86	4,82%	105.875,78	796.639,64	Sommer 2010										796.639,64	477.983,78
16	Bürgerhaus Mettenhof	Vermögensgegenstand	866.377,00	866.377,00	6,05%	132.792,62	999.169,62	November 2008									999.169,62	997.088,02	598.253,00
17	Wegeverbindg Gaardener Brücke-Zentr.	kein neuer Vermögensgegenstand	265.914,96	265.914,96	1,86%	40.757,71	306.672,67	September 2003			306.672,67								(Restbuchwert)
18	Beseitigung von Angsträumen	kein neuer Vermögensgegenstand	85.967,74	85.967,74	0,60%	13.176,57	99.144,31	März 2005					99.144,31						
19	Barrierefreies Gaarden	kein neuer Vermögensgegenstand	116.855,00	116.855,00	0,82%	17.910,77	134.765,77	Dezember 2006						134.765,77					
20	Verkehrsberuhigung Kirchenweg	kein neuer Vermögensgegenstand	175.617,49	175.617,49	1,23%	26.917,50	202.534,99	Februar 2008									202.534,99		(Restbuchwert)
21	Nordufer Schwentine	Vermögensgegenstand	1.107.164,01	1.107.164,01	7,73%	169.698,88	1.276.862,89	Dezember 2008									1.276.862,89	1.276.862,89	766.117,73
22	Gründerneuerung Alte Schwentinebrücken	Fertigstellung 2010	3.810.050,00	3.810.050,00	26,60%	583.979,62	4.394.029,62	Sommer 2010										4.394.029,62	2.636.417,77
23	Umgestaltung Schwentinehalbinsel	Fertigstellung 2010	617.200,00	617.200,00	4,31%	94.600,39	711.800,39	Juni 2010										711.800,39	427.080,23
24	Volkspark Gaarden	kein neuer Vermögensgegenstand	684.403,45	684.403,45	4,78%	104.900,90	789.304,35	September 2005					789.304,35						
25	Rekonstruktion histor. Freibad	kein neuer Vermögensgegenstand	155.755,95	155.755,95	1,09%	23.873,26	179.629,21	Mai 2006						179.629,21					
26	Aussichtspunkt Werftstr.	kein neuer Vermögensgegenstand	122.449,22	122.449,22	0,85%	18.768,22	141.217,44	April 2004				141.217,44							
27	Panoramaweg/Weg DJH	kein neuer Vermögensgegenstand	278.739,55	278.739,55	1,95%	42.723,38	321.462,93	Dezember 2006						321.462,93					
28	Lunapark	kein neuer Vermögensgegenstand	291.675,81	291.675,81	2,04%	44.706,17	336.381,98	September 2007							336.381,98				
29	Ida-Hinz-Park	kein neuer Vermögensgegenstand	627.084,54	627.084,54	4,38%	96.115,43	723.199,97	Juni 2007							723.199,97				
30	Jugendpark Gaarden	kein neuer Vermögensgegenstand	329.624,21	329.624,21	2,30%	50.522,65	380.146,86	August 2005					380.146,86						
31	Hotzenplotzplatz	kein neuer Vermögensgegenstand	144.259,08	144.259,08	1,01%	22.111,09	166.370,17	Juli 2002			166.370,17								
32	Spielplatz Blitzstr/Schwarzlandwiese	kein neuer Vermögensgegenstand	152.412,69	152.412,69	1,06%	23.360,82	175.773,51	April 2004				175.773,51							
33	Spielplatz Sandkrug	kein neuer Vermögensgegenstand	50.886,48	50.886,48	0,36%	7.799,55	58.686,03	Dezember 2005						58.686,03					
34	Spielplatz Kieler Str. 10	kein neuer Vermögensgegenstand	59.983,17	59.983,17	0,42%	9.193,83	69.177,00	Dezember 2005						69.177,00					
35	Heinrich-Zille-Platz	kein neuer Vermögensgegenstand	127.689,64	127.689,64	0,89%	19.571,44	147.261,08	Dezember 2006						147.261,08					
36	Umbau St. Matthäus Kirche "Feuerherz"*	Fertigstellung 2009 - kein ET der LHK	86.020,00	86.020,00	0,60%	13.184,58	99.204,58	Januar 2009										99.204,58	59.522,75
37	Margarinefab. Seibel/Musikschule*	Fertigstellung 2006 - kein ET der LHK	1.121.000,00	1.121.000,00	7,83%	171.819,57	1.292.819,57	Oktober 2006						1.292.819,57				1.152.764,11	681.658,46
38	Toiletteinbau i.d. Fröbelschule	kein neuer Vermögensgegenstand	101.069,68	101.069,68	0,71%	15.491,30	116.560,98	Februar 2005						116.560,98					(Restbuchwert)
			16.521.212,53	14.325.494,19	100,00%	2.195.718,34	16.521.212,53											9.717.284,26	5.820.370,74

* hier nur Anteil StBauFR!

Projekt „Soziale Stadt“, Erläuterungen zur Aufstellung der fertiggestellten Baumaßnahmen

(Bilanzposition Rechnungsabgrenzungsposten unter AKTIVA 3 und PASSIVA 5)

Das Amt für Wohnen und Grundsicherung betreut federführend die Projekte der Sozialen Stadt. Die LH Kiel bedient sich der Kieler Stadtentwicklungs- und Sanierungsgesellschaft (KSS) als Treuhänder.

Es wurden die Gesamtkosten der KSS für Zwecke der Eröffnungsbilanz verwendet, die Zuschüsse wurden entsprechend der Haushaltsrechnungen pauschal mit 60 % aufgeteilt.

Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen:

Nr. 1: Planung u. Stadtteilmanagement

Die Planungs- und Stadtteilmanagementkosten i.H.v. rd. 2,2 Mio. EUR wurden auf folgende Maßnahmen anteilig verteilt, da diese Kosten als Anschaffungs- und Herstellungskosten möglichen Vermögensgegenständen zugerechnet werden müssen.

- Nr. 2 - Einzelmaßnahme Neuer Marktplatz
- Nr. 3 - Marktplatzerweiterung
- Nr. 4 - Einzelmaßnahme Wikingerbummel
- Nr. 5 - Einzelmaßnahme Skate-Anlage
- Nr. 6 - Barrierefreies Mettenhof, 1. BA
- Nr. 7 - Wikingerbummel-Nord
- Nr. 8 - Schulwegsicherung
- Nr. 9 - Einzelmaßnahme Freizeittrasse
- Nr. 10 - Hof Akkerboom/Kulturscheune
- Nr. 12 - Hof Akkerboom Holzwerkstatt
- Nr. 13 - Hof Akkerboom Backhaus
- Nr. 17 - Wegeverbindung Gaardener Brücke - Zentrum
- Nr. 18 - Beseitigung von Angsträumen
- Nr. 19 - Barrierefreies Gaarden
- Nr. 20 - Verkehrsberuhigung Kirchenweg
- Nr. 24 - Volkspark Gaarden
- Nr. 25 - Rekonstruktion historisches Freibad
- Nr. 26 - Aussichtspunkt Werftstraße
- Nr. 27 - Panoramaweg/Weg DJH
- Nr. 28 - Lunapark
- Nr. 29 - Ida-Hinz-Park
- Nr. 30 - Jugendpark Gaarden
- Nr. 31 - Hotzenplotzplatz
- Nr. 32 - Spielplatz Blitzstr/Schwarzlandwiese
- Nr. 33 - Spielplatz Sandkrug
- Nr. 34 - Spielplatz Kieler Str. 10
- Nr. 35 - Heinrich-Zille-Platz
- Nr. 38 - Toiletteneinbau in der Fröbelschule

Es erfolgt keine gesonderte Erfassung von Vermögenswerten. Die Maßnahmen sind mit den Flächen bzw. mit den Bauwerken bewertet worden.

Zu Nr. 8: Die Schulwegsicherung wurde erst im April 2009 fertiggestellt; es ist bekannt, dass es sich um keine werterhöhenden Maßnahmen handelt (keine Bilanzierung notwendig).

Nr. 11: Überdachung Jugendbauernhof

Es handelt es sich hier weder um einen Vermögensgegenstand (die Überdachung ist kein selbstständig nutzbarer Vermögensgegenstand) noch um einen immateriellen Vermögensgegenstand (keine Gegenleistungsverpflichtung). Hier wurde ein Zuschuss gewährt, der später auch formal die Zustimmung des Innenministerium erhalten hat.

Nr. 14 - Quartiersplatz am Thorwaldsenpfad
Nr. 15 - Erweiterung Janusz-Korczak Kinderhaus
Nr. 22 - Grunderneuerung Alte Schwentinebrücken
Nr. 23 - Umgestaltung Schwentinehalbinsel

Die Maßnahmen werden voraussichtlich 2009 / 2010 abgeschlossen sein. Insofern sind diese Zahlungen auf der Aktivseite zu erfassen.

Zu Nr. 15: Die Kath. Kirchengemeinde verpflichtet sich gegenüber der LH Kiel für 25 Jahre auf Rückzahlung der Zuschüsse. Das ist eine Gegenleistungsverpflichtung, insofern muss eine Aktivierung vorgenommen werden. Die erhaltenen Zuschüsse sind auf der Passivseite abzubilden.

Nr. 16 - Bürgerhaus Mettenhof

Die Fertigstellung des Bürgerhauses erfolgte November 2008: Es ergibt sich ein Zugang bei den Gebäuden in Höhe von 997.088,02 EUR und bei den Sonderposten in Höhe von 598.253,00 EUR.

Nr. 21 - Nordufer Schwentine

Es wurde eine Baumaßnahme an der Schwentinebrücke durchgeführt, die dem Hafенbereich zuzuordnen ist. Bislang ist die Maßnahme nicht erfasst worden. Hieraus ergibt sich ein Zugang bei den Hafenanlagen in Höhe von 1.276.862,89 EUR und ein Sonderposten in Höhe von 766.117,73 EUR. Da die Fertigstellung im Dezember 2008 war, beginnt die Abschreibung ab Januar 2009. Die Werte sind in die EB zu übernehmen.

Nr. 36 - Umbau St. Matthäus Kirche "Feuerherz"

Die ev. Kirchengemeinde verpflichtet sich gegenüber der LH Kiel für 25 Jahre auf Rückzahlung der Zuschüsse. Dabei handelt es sich um eine Gegenleistungsverpflichtung, insofern ist eine Aktivierung in Höhe von 99.204,58 EUR vorzunehmen. Die Fertigstellung des Tafelraumes erfolgte im Januar 2009, insofern sind die Zahlungen auf der Aktivseite zum 1.1.2009 zu erfassen. Die erhaltenen Zuschüsse sind auf der Passivseite abzubilden.

Nr. 37 - Margarinefabrik Seibel / Musikschule

Es besteht die Verpflichtung des Eigentümers eine mögliche Rückzahlung für 20 Jahre sicherzustellen. Die LH Kiel kann das Gebäude insgesamt 20 Jahre nutzen und zahlt eine festgeschriebenen (niedrigen) Mietzins. Die Fertigstellung erfolgte im Oktober 2006, insofern sind die Zahlungen in Höhe von 1.152.764,11 EUR auf der Aktivseite zum 1.1.2009 zu erfassen. Die erhaltenen Zuschüsse in Höhe von 681.658,46 EUR sind auf der Passivseite abzubilden.

Anlage C

zur Bilanzposition

3.1.1 Pensionsrückstellungen

Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK vom 09.10.2009

Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK

Allgemeines

Auf der Grundlage einer Entschließung der Innenministerkonferenz wird bundesweit die Einführung der doppelten kaufmännischen Buchführung oder zumindest einer modifizierten Kameralistik für die Kommunen vorbereitet. Ziel ist es, von einem zahlungsorientierten (kameralistischen) auf ein ressourcenorientiertes (doppisches) Haushalts- und Rechnungswesen überzugehen.

In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen anzusetzen für am Bilanzstichtag bestehende, in der Vergangenheit begründete, rechtliche oder faktische Verpflichtungen. Der Ausweis von Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz ist erfolgsneutral; die späteren Zuführungen sind dagegen aus den künftigen Haushalten zu finanzieren.

§ 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH schreibt die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften vor (Pensionsrückstellung). Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist der Barwert zu ermitteln.

Der Barwert stellt den auf einen bestimmten Stichtag abgezinsten Wert einer Zahlung dar. Wenn man unterschiedliche Zahlungstermine und Beträge auf den betrachteten Stichtag ab- oder aufzinst, so hat man vergleichbare Zahlen. Im Falle einer Pensionsrückstellung gehen in den Barwert neben dem Rechenzins auch Wahrscheinlichkeiten ein, mit denen eine bestimmte Leistung fällig wird. Zum Beispiel das Risiko, dass die betreffende Person stirbt. Die wesentlichen Parameter zur Ermittlung des Barwerts einer Pensionsrückstellung sind also Zins, Sterbetafel, Alter zum Rentenbeginn, Art der Leistungszulage. Der Barwert einer Pensionsrückstellung, auch Leistungsbarwert oder Anwartschaftsbarwert genannt, gibt die Höhe des Geldbetrages an, der ausreicht, um alle Leistungen bzw. Anwartschaften auf Dauer mit diesem Vermögen sowie den über die Zeit erzielten Zinsen bestreiten zu können.

Die Beamtenversorgung stellt auf das Endgehalt ab (endgehaltbezogenes Rentensystem). Aus diesem Grund muss bei jeder Gehaltserhöhung Geld nachreserviert werden. Die Rückstellungen erhöhen sich.

Pensionsrückstellungen machen einen wesentlichen Posten in der Eröffnungsbilanz aus. Die umlagepflichtige Mitgliedschaft bei der VAK befreit nicht von der Bildung von Pensionsrückstellungen, da sich das Vermögen der VAK auf ein kurzfristiges Leistungsvolumen beschränkt. Ungeachtet der Abwicklung der Versorgungszahlungen über die VAK besteht ein Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn.

Die Pensionsrückstellung für Aktive und Versorgungsberechtigte in einem Kalenderjahr wird von der VAK mit einem – auch bei anderen Versorgungskassen (z.B. der Niedersächsischen Versorgungskasse) eingesetzten und von Aktuarien empfohlenen – Programm „HPR Kommunal z.Zt. Version 5.0.1.68“ der Fa. Haessler Information GmbH berechnet. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Programmgestaltung liegt bei der Fa. Haessler. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Sie ist – soweit ein Import der Berechnungsdaten aus der VAK-Umlagedatei und/oder der Versorgungsberechtigendatei stattfindet - eine kostenlose Serviceleistung der VAK. Gleiches gilt, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die VAK auftragsweise die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durchführt, importierbare Daten anliefert. Bei Individualdatenerfassung (arbeitsmäßig nur sehr eingeschränkt möglich!) erfolgt eine Kostenberechnung nach Aufwand. Importierte Daten werden nur zeitlich begrenzt gespeichert; bei einem Neuimport erfolgt eine Löschung der bisherigen Daten, so dass darauf nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Die Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen Personenstatus (Aktiven-/Versorgungsberechtigten-Istbestand), wie er sich aus den im Zeitpunkt der Durchführung importierten Daten ergibt, und stellt damit eine Momentaufnahme dar. Ein Neuimport der Daten erfolgt im I. Quartal eines jeden Jahres unter Berücksichtigung des Bestandes der Aktiven und Versorgungsempfänger zum 31.12. des Vorjahres.

Auch für Beihilfeverpflichtungen nach § 80 LBG SH sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes sind nach § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik SH Rückstellungen zu bilden (Beihilferückstellung). Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz für die Ansprüche auf Beihilfen von Versorgungsberechtigten ist dabei aus dem Verhältnis des Volumens der an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Mitglieder der VAK-Beihilfekasse können das Volumen der an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen den Jahreserstattungslisten der Beihilfekasse für die jeweiligen Haushaltsjahre entnehmen. Das Versorgungsvolumen kann den jährlich der VAK-Veranlagung für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG-ÜF S-H beiliegenden Listen entnommen werden.

Datengrundlagen für die Anwendung des Programms „HPR Kommunal“

Gesetzliche Grundlagen der Versorgung

Es gilt das „Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - i.d.F. vom 20.07.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 506) unter Berücksichtigung der späteren Änderungen.

Das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt bei Aktiven 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H). Bei Versorgungsberechtigten wird der tatsächliche Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 69e Abs. 3 u. 4 BeamtVG-ÜF S-H zugrunde gelegt.

Das Witwengeld bei Aktiven beträgt 55 % des Ruhegehalts (§ 20 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H); bei Versorgungsberechtigten 60 % des Ruhegehalts (§ 69e Abs. 5 BeamtVG-ÜF S-H i.V. mit § 20 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H F. bis 31.12.2001).

Übergangsrecht (insbesondere §§ 69e u. 85 BeamtVG-ÜF S-H) bleibt bei Aktiven unberücksichtigt.

Das Vorliegen von Rentenanwartschaften sowie deren Höhe sind bei Aktiven unbekannt; Rentenanrechnungsregelungen (z.B. § 55 BeamtVG-ÜF S-H) bleiben deshalb bei ihnen unberücksichtigt. Bei Versorgungsberechtigten wird auf den tatsächlichen Zahlbetrag zurückgegriffen, der sich ggf. auch unter Berücksichtigung von Renten bemisst.

Berechnungsgrundlagen

Verfügbare Daten

Eine komplette Nacherfassung aller für die Berechnung erforderlichen individuellen Daten würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; deshalb werden vorhandene Dateien nutzbar gemacht. Bei umlagepflichtigen Bediensteten sind dies die Berechnungsgrundlagen für die Umlage; bei Versorgungsberechtigten die Daten der Bruttoversorgung.

Umlagepflichtige Bedienstete

Der Umlageberechnung werden u.a. zugrunde gelegt (§ 33 VAK-Satzung):

- für die aktiven Beamtinnen und Beamten (ausgenommen Wahlbeamtinnen u. –beamte)
 - der Laufbahn des mittleren Dienstes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 BBesO-ÜF S-H,
 - der Laufbahn des gehobenen Dienstes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 BBesO-ÜF S-H
 - der Laufbahn des höheren Dienstes das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesG-ÜF S-H, zuzüglich etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen.
 Bei Wahlbeamtinnen u. –beamten wird das Endgrundgehalt der tatsächlichen Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.
- der Familienzuschlag für verheiratete Beamtinnen und Beamte ohne Kinder.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bleiben unberücksichtigt.

Bei Datenimport aus Bezügeberechnungsprogrammen ist eine genauere Berechnung möglich.

Beginn des Dienstverhältnisses

Bei steuerlicher Bewertung dürfen Rückstellungen frühestens ab dem 28. Lebensjahr der Berechtigten vorgenommen werden (§ 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Als Beginn des Dienstverhältnisses anbieten würde sich auch der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst könnte dem Beamtendienst gleichgestellt werden. Aus dem Umlageberechnungsprogramm stehen diese Daten aber nicht zur Verfügung.

Angelehnt an Durchführungshinweise zur Bewertung kommunaler Pensionsverpflichtungen in NRW vom 04.01.2006 (MinBI NRW Nr. 3 vom 20.01.2006) wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes allgemein das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt.

Eintritt in den Ruhestand

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten grundsätzlich mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (§ 35 Abs. 1 LBG SH). Für die Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wurden für die Heraufsetzung der gesetzlichen Altersgrenze Übergangsregelungen geschaffen (§ 35 Abs. 2 LBG SH).

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§§ 108 Abs. 1, 113 Abs. 1 LBG SH).

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften treten bei Nichtwiederwahl mit Ablauf ihrer Amtszeit, ansonsten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden (§§ 35 Abs. 1 u. 5 LBG SH).

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Grund der Anhebung der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung mit Schreiben vom 05.08.2008 Regelungen für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG bekanntgegeben. Da die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Gruppen aus dem Umlageberechnungsprogramm nicht ersichtlich ist, wird in entsprechender Anwendung dieser Regelungen als Rechengrundlage deshalb allgemein das Eintrittsalter für den Ruhestand wie folgt bestimmt:

Geburtsjahrgänge bis 1952	Vollendung 65 Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1961	Vollendung 66 Lebensjahr
Geburtsjahrgänge ab 1962	Vollendung 67 Lebensjahr

Freistellungen (Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit)

Das Programm „HPR Kommunal“ ermöglicht die Berücksichtigung individueller oder globaler Kürzungsfaktoren. Für eine entsprechende Verwertung der aus dem Umlageberechnungsprogramm importierten Daten wären erhebliche Zusatzarbeiten erforderlich. Diese wären sehr aufwendig; bei der Bewertung wird deshalb generell von Vollbeschäftigung ausgegangen.

Versorgungsberechtigte

Es wird auf den tatsächlichen Brutto-Versorgungszahlbetrag einschließlich Kürzungen (z.B. § 57 BeamtVG-ÜF S-H), Anrechnungen (z.B. § 22 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H) und Ruhen (z.B. §§ 53 u. 55 BeamtVG-ÜF S-H) zurückgegriffen.

Familienverhältnisse und Leistungsendalter

Aus den im Programm „HPR Kommunal“ abrufbaren Richttafeln „Heubeck 2005 G“ werden die biometrischen Grundwerte

- zur Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Alter verheiratet zu sein sowie der in diesem Alter bestehende Altersunterschied zum Ehepartner und
 - zum Leistungsendalter (lt. System: 115 Jahre; Hinweis: 115 ist eine mathematische Größe, die – mit einem geringfügigen Anteil - Eingang in die Berechnungsformel gefunden hat)
- entnommen.

Anwartschaften auf Waisengeld und kindbezogene Versorgungsbestandteile bleiben unberücksichtigt; Ansprüche auf diese Leistungen werden bis zum Endalter 27 Jahre in Ansatz gebracht.

Berücksichtigung von Einmal- und Sonderzahlungen

Bei Aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 BeamtVG-ÜF S-H (Pauschalsterbegeld) berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen (z.B. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 BeamtVG-ÜF S-H, sog. Weihnachtsgeld) bleiben unberücksichtigt.

Rechnungszins

Der Gesetzgeber hat im Einkommensteuergesetz (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) einen Rechnungszins von 6 v.H. festgelegt. Die Regel ist: Je höher der angesetzte Zins, desto niedriger die Pensionsrückstellung – denn es werden rechnerisch ja höhere Zinseinnahmen über die gesamte Laufzeit unterstellt.

Am Kapitalmarkt ist ein Zins von 6 v.H. derzeit nicht erzielbar. Wenn man für die Pensionsrückstellungen trotzdem mit diesem Zins rechnet, ist er zu hoch angesetzt. Die Folge: Mit dem angesparten Kapital können die Verpflichtungen später nicht gedeckt werden, denn es werden mehr Zinseinnahmen erwartet, als gegenwärtig tatsächlich erwirtschaftet werden können. Die tatsächlichen Lasten werden dadurch unterbewertet.

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH wird ein Rechnungszins von 5 % zugrunde gelegt.

Versorgungsausgleich

Die versorgungsrechtlichen Folgen eines familiengerichtlichen Versorgungsausgleichs sind in der summarischen Gesamtbetrachtung aufwandsneutral. Der Erstattungsverpflichtung des Versorgungsträgers an den Träger der Rentenversicherung steht das Kürzungsrecht nach § 57 BeamtVG-ÜF S-H, also der Minderaufwand bei den laufenden Versorgungszahlungen gegenüber. Versorgungsausgleichsfolgen sind deshalb unbeachtlich.

Die Ausgliederung der Kürzungsbeträge nach § 57 BeamtVG-ÜF S-H bei Versorgungsberechtigten ist technisch nicht möglich, so dass die Versorgungsausgleichsfolgen bei diesem Personenkreis nicht außer Ansatz bleiben.

Versorgungslastenverteilung

Das Programm „HPR Kommunal“ enthält Möglichkeiten zur Berücksichtigung der sich aus § 107b BeamtVG-ÜF S-H ergebenden Forderungen und Verpflichtungen. Für die Umsetzung wären aufwendige Zusatzeingaben erforderlich. Bei der Bewertung bleibt § 107b BeamtVG-ÜF S-H deshalb unberücksichtigt.

Anlage D

zur Bilanzposition

3.2 Altersteilzeitrückstellung

Mitteilung des Bundesministerium der Finanzen vom 28. März 2007 zur bilanzsteuerlichen Berücksichtigung von Altersteilzeitvereinbarungen im Rahmen des so genannten "Blockmodells" nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)



MR'in Meurer
Vertreterin Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

DATUM 28. März 2007

BETREFF **Bilanzsteuerliche Berücksichtigung von Altersteilzeitvereinbarungen im Rahmen des so genannten "Blockmodells" nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)**

BEZUG BMF-Schreiben vom 11. November 1999 (BStBl I S. 959)
Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 30. November 2005 (BStBl 2007 II S.)

ANLAGEN 1

GZ **IV B 2 - S 2175/07/0002**

DOK 2007/0136390

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der BFH hat mit Urteil vom 30. November 2005 (BStBl 2007 II S. ¹) entschieden, dass für Verpflichtungen, im Rahmen einer Vereinbarung über Altersteilzeit nach dem AltTZG in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgeltes zu zahlen, in der Beschäftigungsphase eine rätierlich anzusammelnde Rückstellung zu bilden ist.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind Altersteilzeitvereinbarungen, wonach der Arbeitnehmer in der ersten Hälfte der Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) eine geringere laufende Vergütung einschließlich der hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und der sog. Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AltTZG erhält, als es seiner geleisteten Arbeit entspricht und er in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit (Freistellungsphase) bei Fortzahlung der Vergütungen entsprechend der in der ersten Hälfte vereinbarten Höhe vollständig von der Arbeit freigestellt wird, in der steuerlichen Gewinnermittlung wie folgt zu berücksichtigen:

¹ Die Fundstelle ist von der Redaktion des Bundessteuerblattes nachzutragen

1. Rückstellungen für die laufenden Vergütungen in der Freistellungsphase

- 1 Für die Verpflichtungen aus vertraglichen Altersteilzeitvereinbarungen, in der Freistellungsphase weiterhin laufende Vergütungen zu zahlen, sind erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) beginnt, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.
- 2 Bemessungsgrundlage sind die gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstige Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung).

2. Bewertung der Rückstellungen

a) Wertverhältnisse des Bilanzstichtages

- 3 Bei der Bewertung der Rückstellungen sind die Kosten- und Wertverhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages maßgebend (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Handelsgesetzbuch - HGB).

b) Gegenrechnung künftiger Vorteile

- 4 Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c und § 52 Abs. 16 Satz 2 EStG sind künftige Vorteile, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, bei der Rückstellungsbewertung in nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahren wertmindernd zu berücksichtigen. Nach R 6.11 Abs. 1 EStR 2005 setzt eine Gegenrechnung voraus, dass am Bilanzstichtag nach den Umständen des Einzelfalles mehr Gründe für als gegen den Vorteilseintritt sprechen.
- 5 Der Erstattungsanspruch nach § 4 Abs. 1 AltTZG besteht bei Wiederbesetzung des durch die Altersteilzeitvereinbarung freigewordenen Arbeitsplatzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 3 AltTZG). Er steht im Zusammenhang mit den Altersteilzeitverpflichtungen und stellt somit einen Vorteil im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG dar.
- 6 Erstattungsansprüche sind gegenzurechnen, wenn mehr Gründe für als gegen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes und die Inanspruchnahme der Erstattungsleistungen nach § 4 AltTZG sprechen. So sind beispielsweise künftige Erstattungsleistungen rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, wenn nach den betriebsinternen Unterlagen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes anzunehmen ist und sich keine Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 3 AltTZG für Leistungen

nach § 4 AltTZG ergeben. Bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit einem Arbeitnehmer im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltTZG ist regelmäßig von einem voraussichtlichen Vorteilseintritt auszugehen.

7 Liegen die Voraussetzungen des § 3 AltTZG für Leistungen im Sinne von § 4 AltTZG vor, ist für die Monate vor dem Bilanzstichtag, in denen der Arbeitgeber einen „begünstigten“ Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt hat und nach dem AltTZG entstandene Erstattungsleistungen noch nicht ausgezahlt wurden, anstelle der Gegenrechnung eine Forderung in Höhe der für diese Monate bestehenden Erstattungsansprüche zu aktivieren.

c) Ratierliche Ansammlung

8 Die Rückstellungen für die laufenden Vergütungen in der Freistellungsphase sind entsprechend der ratierlichen wirtschaftlichen Verursachung in der Beschäftigungsphase zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln.

d) Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG

9 Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 1 und § 52 Abs. 16 Satz 2 EStG sind in nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahren Rückstellungen mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Ausgenommen sind Rückstellungen, deren Laufzeiten am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate betragen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.

10 Ob die Verpflichtung zur Leistungserbringung in der Freistellungsphase verzinslich ist, richtet sich nach der konkreten Vereinbarung im jeweiligen Einzelfall. Wird beispielsweise während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine Vergütung in unveränderter Höhe bezogen, liegt eine unverzinsliche Verpflichtung vor. Allgemeine Wertfortschreibungen, wie z. B. mögliche oder konkret vereinbarte Tarifierhöhungen, stellen keine Verzinslichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG dar.

e) Versicherungsmathematische Bewertung

11 Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen sind grundsätzlich versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung der Randnummern 3 bis 10 zu bewerten. Für die Anwendung der neuen „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Klaus Heubeck gelten die Regelungen in Randnummer 2 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2005 (BStBl I S. 1054) entsprechend.

f) Pauschalwertverfahren

- 12 Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen - abweichend von den Randnummern 9 bis 11 und der Regelungen des BMF-Schreibens vom 26. Mai 2005 (BStBl I S. 699) - nach einem pauschalen Verfahren unter Verwendung der diesem Schreiben beigelegten *Tabelle 1* zu bewerten. Die dort genannten Barwertfaktoren berücksichtigen die biometrische Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens des Altersteilzeitberechtigten und die Abzinsung.
- 13 Altersteilzeitverpflichtungen können nur einheitlich entweder versicherungsmathematisch oder nach dem Pauschalwertverfahren bewertet werden. Die für ein Wirtschaftsjahr getroffene Wahl bindet das Unternehmen für die folgenden 4 Wirtschaftsjahre. Bei Anwendung des Pauschalwertverfahrens scheidet eine Rücklagenbildung nach § 52 Abs. 16 Satz 10 ff. EStG und R 6.11 Abs. 1 Satz 3 ff. EStR 2005 aus.

3. Beispiel

- 14 Arbeitgeber (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) und Arbeitnehmer A vereinbaren am 5. April 2006 eine 4-jährige Altersteilzeit ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2010. Der Arbeitgeber beabsichtigt bereits bei Vertragsabschluss, den durch die Altersteilzeitvereinbarung frei werdenden Arbeitsplatz wieder zu besetzen und die Leistungen nach § 4 AltTZG in Anspruch zu nehmen.

In der Beschäftigungsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008) übt A weiterhin eine Vollzeittätigkeit aus und bezieht monatliche Leistungen in Höhe von 600 € (einschließlich Aufstockungsbetrag nach dem AltTZG i. H. v. 100 €). Diese Vergütungen erhält A auch in der Freistellungsphase vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010.

Aufgrund dieser Vereinbarung beschäftigt der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2009 den bislang als arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer B (Arbeitsvertrag vom 5. April 2008). Im März 2009 beantragte er bei der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 AltTZG die Erstattung des Aufstockungsbetrages für den Arbeitnehmer A. Die Voraussetzungen des § 3 AltTZG liegen zu diesem Zeitpunkt vor. Die ersten Erstattungsleistungen wurden im Januar 2010 ausgezahlt. Der Arbeitgeber nimmt das Pauschalwertverfahren (Randnummer 12) in Anspruch.

Bilanzstichtag 31.12.2007

Für die in der Freistellungsphase (24 Monate) zu leistenden Vergütungen in Höhe von $24 \times 600 \text{ €} = 14.400 \text{ €}$ passiviert der Arbeitgeber eine zeitanteilig anzusammelnde Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Da am Bilanzstichtag mehr Gründe für als ge-

gen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes und die Inanspruchnahme des Erstattungsanspruches nach § 4 AltTZG sprechen, sind die Aufstockungsbeträge in der Freistellungsphase i. H. v. $24 \times 100 \text{ €} = 2.400 \text{ €}$ als künftige Vorteile gegenzurechnen. Am Stichtag 31.12.2007 sind entsprechend der rätierlichen wirtschaftlichen Verursachung $\frac{1}{2} \times (14.400 \text{ €} - 2.400 \text{ €}) = 6.000 \text{ €}$ maßgebend.

Bei Anwendung des Pauschalverfahrens gemäß *Tabelle 1* (ATZ 4, Restlaufzeit 3 Jahre) ergibt sich eine Rückstellung in Höhe von $6.000 \text{ €} \times 81 \% = 4.860 \text{ €}$

Bilanzstichtag 31.12.2008

Entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung wird nunmehr die volle rätierliche Ansammlung erreicht. Es sind weiterhin die Aufstockungsbeträge als künftige Vorteile gegenzurechnen. Das Pauschalverfahren gemäß *Tabelle 1* (ATZ 4, Restlaufzeit 2 Jahre) ergibt eine Rückstellung in Höhe von $(14.400 \text{ €} - 2.400 \text{ €}) \times 93 \% = 11.160 \text{ €}$

Bilanzstichtage 31.12.2009 und 31.12.2010

Am Stichtag 31.12.2009 ist die verbleibende Verpflichtung von $12 \times 600 \text{ €} = 7.200 \text{ €}$ Bemessungsgrundlage. Gegenzurechnen sind nur noch die Aufstockungsbeträge, die nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich für das Jahr 2010 ausgezahlt werden, also $12 \times 100 \text{ €} = 1.200 \text{ €}$. Das Pauschalverfahren gemäß *Tabelle 1* (ATZ 4, Restlaufzeit 1 Jahr) ergibt somit eine Rückstellung in Höhe von $(7.200 \text{ €} - 1.200 \text{ €}) \times 96 \% = 5.760 \text{ €}$. Hinsichtlich der bis zum Bilanzstichtag 31.12.2009 nach dem AltTZG entstandenen und noch nicht ausgezahlten Erstattungsleistungen i. H. v. $2 \times 12 \times 100 \text{ €} = 2.400 \text{ €}$ (1 Jahr Neubeschäftigung in der Freistellungsphase zzgl. Entsprechender Zeitraum der Beschäftigungsphase) ist eine Forderung zu aktivieren.

Die verbleibende Rückstellung von 5.760 € ist in 2010 vollständig aufzulösen.

4. Leistungen des Arbeitgebers zum Ausgleich für die Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Nachteilsausgleich)

- 15 Wird neben den laufenden Altersteilzeitleistungen am Ende der Altersteilzeit ein Einmalbetrag als Ausgleich für die infolge der Altersteilzeitvereinbarung geminderte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, ist es nicht zu beanstanden, diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, mit dem versicherungsmathematischen Barwert nach § 6 EStG unter Zugrundelegung des Zinssatzes von 5,5 % zurückzustellen. Das gilt auch dann, wenn der Nachteilsausgleich innerhalb der Freistellungsphase ausgezahlt werden soll. Die Rückstellung ist bis zum Ende der Beschäftigungsphase rätierlich anzusammeln.

16 Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, die Rückstellung für den Nachteilsausgleich bis zum Ende der Beschäftigungsphase ratierlich anzusammeln und nach einem Pauschalwertverfahren unter Verwendung der diesem Schreiben beigefügten *Tabelle 2* zu bewerten. Die dort genannten Barwertfaktoren berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens des Ausgleichsberechtigten und die Abzinsung. Randnummer 13 gilt entsprechend.

17 Beispiel

Wie Randnummer 14, A erhält nach der Altersteilzeitvereinbarung vom 5. April 2006 zusätzlich am Ende der Freistellungsphase am 31. Dezember 2010 eine einmalige Abfindung in Höhe von 2.000 €. Der Arbeitgeber nimmt das Pauschalwertverfahren in Anspruch.

Es ergibt sich folgende Rückstellung für die Ausgleichszahlung von 2.000 €, die in der Beschäftigungsphase, also an den Bilanzstichtagen 31.12.2007 und 31.12.2008, ratierlich anzusammeln ist:

31.12.2007: $2.000 \text{ €} \times 1/2 \times 75 \% = 750 \text{ €}$ (*Tabelle 2*, ATZ 4, Fälligkeit in 3 Jahren)

31.12.2008: $2.000 \text{ €} \times 2/2 \times 87 \% = 1.740 \text{ €}$ (*Tabelle 2*, ATZ 4, Fälligkeit in 2 Jahren)

31.12.2009: $2.000 \text{ €} \times 93 \% = 1.860 \text{ €}$ (*Tabelle 2*, ATZ 4, Fälligkeit in 1 Jahr)

31.12.2010: Auflösung der Rückstellung

5. Zeitliche Anwendung

18 Die Regelungen dieses Schreibens können erstmals in nach dem 30. November 2005 (Datum der BFH-Entscheidung I R 110/04) aufgestellten Bilanzen berücksichtigt werden. Sie sind spätestens für Bilanzen maßgebend, die nach dem Datum der Veröffentlichung des o. g. BFH-Urteils im Bundessteuerblatt aufgestellt werden. Die Randnummern 15 und 17 bis 21 des BMF-Schreibens vom 11. November 1999 (BStBl I S. 959) sind ab diesem Zeitpunkt nicht weiter anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - zum Download bereit.

Im Auftrag
Meurer

Tabelle 1**Barwertfaktoren für laufende Altersteilzeitleistungen**

Restlaufzeit in Jahren	Dauer des Altersteilzeitverhältnisses in Jahren								
	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %
1	96 %	96 %	96 %	96 %	96 %	96 %	96 %	96 %	96 %
2	85 %	88 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %
3		79 %	81 %	86 %	90 %	90 %	90 %	90 %	90 %
4			75 %	76 %	80 %	83 %	87 %	87 %	87 %
5				70 %	72 %	75 %	78 %	81 %	84 %
6					67 %	68 %	71 %	74 %	76 %
7						64 %	65 %	68 %	70 %
8							61 %	62 %	64 %
9								59 %	59 %
10									57 %

Tabelle 2**Barwertfaktoren für Abfindungsleistung**

Dauer bis Fälligkeit in Jahren	Dauer des Altersteilzeitverhältnisses in Jahren								
	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %	99 %
1	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %	93 %
2	79 %	83 %	87 %	87 %	87 %	87 %	87 %	87 %	87 %
3	68 %	72 %	75 %	78 %	81 %	81 %	81 %	81 %	81 %
4	60 %	63 %	66 %	69 %	71 %	74 %	76 %	76 %	76 %
5	53 %	56 %	59 %	61 %	63 %	65 %	67 %	69 %	71 %
6	48 %	50 %	53 %	55 %	57 %	59 %	61 %	62 %	63 %
7	44 %	46 %	48 %	50 %	52 %	53 %	55 %	57 %	58 %
8		42 %	44 %	46 %	47 %	49 %	50 %	52 %	53 %
9			40 %	42 %	43 %	45 %	46 %	48 %	49 %
10				39 %	40 %	42 %	43 %	44 %	45 %
11					37 %	39 %	40 %	41 %	42 %
12						36 %	37 %	38 %	39 %
13							35 %	36 %	36 %
14								33 %	34 %
15									32 %

Bei Anwendung der Tabellen 1 und 2 sind die Dauer der Altersteilzeit (ATZ) und die Restlaufzeit auf ganze Jahre kaufmännisch zu runden (angefangene Jahre bis 6 Monate Abrundung, sonst Aufrundung).

Anlage E

zur Bilanzposition

3.6 Verfahrensrückstellungen

Berechnung der Verfahrensrückstellungen

Verfahrensrückstellungen für Fälle mit einem Streitwert von über 50.000 EUR

Aktenzeichen des Prozesses Geldwert G Sachwert S	AnsprechpartnerIn a) Amt 01, 02, 90 b) Fachamt	Streitwert/ Gegenstands- wert	Sachkonto Kostenstelle Kostenträger (Fachamt)	zu erwartende Prozess- kosten	Sachkonto Kostenstelle Kostenträger (Amt 01, 02, 90)	Summe 3+5	Wahrschein- lichkeit des Unterliegens (0-100%)	Erforderliche Rückstellung Spalte 7 x Spalte 8	Bislang gebildete Rückstellung	Erforderliche Erhöhung der Rückstellung	Auflösung der Rückstellung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
02 I 4/05 G	a) xxx b) xxx	724.416,33	10085 11150101 noch nicht vorhanden	40.000,00	54310800 10055 11130504	764.416,33	50,00%	382.208,17			
02 I 2/08 G	a) xxx b) xxx	429.523,00	50055 53800112 Investition	25.000,00	54310800 10055 11130504	454.523,00	50,00%	12.500,00	Keine Rückstellung für Investitionen		
02 I 9/08 G	a) xxx b) xxx	500.000,00		28.000,00	54310800 10055 11130504	528.000,00	0,00%	0,00	1. Instanz überragend gewonnen 2. Instanz keine Gefahr des Unterliegens		
02 I 1/08 G	a) xxx b) xxx	700.200,00	54413000 10055 11130401	35.000,00	54413000 10055 11130401	735.200,00	entfällt	284.258,00	Fall ist bereits abgerechnet.		
02 VII 70/08 G	a) xxx b) xxx	109.042,18	53311047 300010 31141001	40.000,00	54310800 10055 11130504	149.042,18	50,00%	74.521,09			
								753.487,26			

Anlage F

zur Bilanzposition

3.9 sonstige Rückstellungen

Übersicht über erteilte Bürgschaften

Bürgschaften der Landeshauptstadt Kiel

Az	Schuldner	Ursprungshöhe in Euro			Restverpflichtung in Euro				
		Stand 01.01.08	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.08	Stand 01.01.08	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.08
1073	KSS	181.597,07	0,00	0,00	181.597,07	181.597,07	0,00	0,00	181.597,07
1165	Müllverbrennung Kiel	112.484.213,86	0,00	0,00	112.484.213,86	34.926.194,99	0,00	7.536.135,54	27.390.059,45
1166	Verein	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00
1167	Seehafen Kiel GmbH	5.256.453,27	0,00	0,00	5.256.453,27	444.624,02	0,00	156.526,89	288.097,13
1168	Müllverbrennung Kiel	5.112.918,81	0,00	0,00	5.112.918,81	2.812.105,35	0,00	255.645,94	2.556.459,41
1169	Seehafen Kiel GmbH	1.472.238,19	0,00	0,00	1.472.238,19	813.940,99	0,00	103.467,86	710.473,13
1170	Seehafen Kiel GmbH	3.361.821,88	0,00	0,00	3.361.821,88	2.368.572,80	0,00	156.918,22	2.211.654,58
1171	Seehafen Kiel GmbH	460.163,00	0,00	460.163,00	0,00	51.129,24	0,00	51.129,24	0,00
1172	Seehafen Kiel GmbH	11.550.083,59	0,00	0,00	11.550.083,59	10.881.458,19	0,00	158.866,72	10.722.591,47
1173	Seehafen Kiel GmbH	5.368.564,75	0,00	0,00	5.368.564,75	4.939.079,55	0,00	214.742,60	4.724.336,95
1175	Müllverbrennung Kiel	2.556.459,41	0,00	0,00	2.556.459,41	1.065.186,68	0,00	213.038,96	852.147,72
1176	Seehafen Kiel GmbH	6.181.518,84	0,00	0,00	6.181.518,84	6.012.792,52	0,00	247.260,76	5.765.531,76
1177	Seehafen Kiel GmbH	5.624.210,00	0,00	0,00	5.624.210,00	5.624.210,00	0,00	0,00	5.624.210,00
1179*	Seehafen Kiel GmbH	2.937.101,00	0,00	0,00	2.937.101,00	1.915.837,99	0,00	478.959,49	1.436.878,50
1180*	KiWi Tower GmbH	1.840.000,00	0,00	0,00	1.840.000,00	1.840.000,00	0,00	0,00	1.840.000,00
1181*	KiWi Tower GmbH	3.040.000,00	0,00	0,00	3.040.000,00	3.040.000,00	0,00	0,00	3.040.000,00
1182*	Seehafen Kiel GmbH	4.800.000,00	0,00	0,00	4.800.000,00	4.080.000,00	0,00	320.000,00	3.760.000,00
1183*	KiWi Tower GmbH	2.800.000,00	0,00	0,00	2.800.000,00	1.920.000,00	880.000,00	44.034,39	2.755.965,61
1184*	Seehafen Kiel GmbH	2.120.000,00	0,00	0,00	2.120.000,00	2.013.999,20	0,00	70.667,20	1.943.332,00
1185*	S.- u. Fährges.Kiel mbH	4.000.000,00	0,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00	0,00	333.334,40	3.666.665,60
1186*	Seehafen Kiel GmbH	4.800.000,00	0,00	0,00	4.800.000,00	4.560.000,00	0,00	192.000,00	4.368.000,00
1187*	Seehafen Kiel GmbH	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00	1.940.000,00	0,00	80.000,00	1.860.000,00
1188*	Seehafen Kiel GmbH	8.000.000,00	0,00	0,00	8.000.000,00	8.000.000,00	0,00	275.862,40	7.724.137,60
1189*	Seehafen Kiel GmbH	2.400.000,00	0,00	0,00	2.400.000,00	2.352.000,00	0,00	96.000,00	2.256.000,00
1190*	Seehafen Kiel GmbH	0,00	4.000.000,00	0,00	4.000.000,00	0,00	4.000.000,00	0,00	4.000.000,00
1215	KVG	306.775,13	0,00	0,00	306.775,13	0,00	0,00	0,00	0,00
1216	KVG	715.808,63	0,00	0,00	715.808,63	0,00	0,00	0,00	0,00
1224	Kieler Flughafen GmbH	383.468,91	0,00	0,00	383.468,91	286.013,75	0,00	11.372,82	274.640,93
1225	Kieler Flughafen GmbH	894.760,79	0,00	0,00	894.760,79	402.635,22	0,00	81.463,89	321.171,33
1226	Kieler Flughafen GmbH	63.911,49	0,00	0,00	63.911,49	36.281,48	0,00	5.491,40	30.790,08

Bürgschaften der Landeshauptstadt Kiel

Az	Schuldner	Ursprungshöhe in Euro			Restverpflichtung in Euro				
		Stand 01.01.08	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.08	Stand 01.01.08	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.08
1622	Verein	613.550,26	0,00	0,00	613.550,26	136.003,70	0,00	22.752,48	113.251,22
1623	Verein	511.291,88	0,00	0,00	511.291,88	136.003,70	0,00	22.752,48	113.251,22
1625	Verein	920.325,39	0,00	0,00	920.325,39	782.363,48	0,00	17.125,94	765.237,54
1626	Verein	511.291,88	0,00	0,00	511.291,88	227.013,52	0,00	28.427,84	198.585,68
1627	Verein	202.471,58	0,00	0,00	202.471,58	101.235,68	0,00	11.248,44	89.987,24
1629	Verein	322.113,89	0,00	0,00	322.113,89	147.814,52	0,00	16.514,72	131.299,80
1630	Verein	322.113,89	0,00	0,00	322.113,89	146.638,40	0,00	16.361,36	130.277,04
1631	Verein	322.113,89	0,00	0,00	322.113,89	161.057,04	0,00	17.895,20	143.161,84
1632	Verein	11.954,00	0,00	0,00	11.954,00	9.082,64	0,00	478,56	8.604,08
1633	Verein	249.612,70	0,00	0,00	249.612,70	138.355,58	0,00	13.907,14	124.448,44
	Summen	<u>204.724.472,57</u>	<u>4.000.000,00</u>	<u>460.163,00</u>	<u>208.264.309,57</u>	<u>108.493.227,30</u>	<u>4.880.000,00</u>	<u>11.250.382,88</u>	<u>102.122.844,42</u>

* 80-prozentige Ausfallbürgschaft

Forderungsspiegel

Eröffnungsbilanz 2009

Forderungsspiegel					
Landeshauptstadt Kiel					
Nr.	Beschreibung	Gesamtbetrag HHJ in EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr in EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 J. in EUR	Restlaufzeit über 5 J. in EUR
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	13.135.048,40	13.114.790,21	10.251,03	10.007,16
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.230.108,25	9.230.044,75	63,50	0,00
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.063.796,27	5.063.412,27	384,00	0,00
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.754.277,59	3.754.277,59	0,00	0,00
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	59.455,89	59.455,89	0,00	0,00
	Summe	31.242.686,40	31.221.980,71	10.698,53	10.007,16

Verbindlichkeitspiegel

Eröffnungsbilanz 2009

Verbindlichkeitspiegel

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Beschreibung	Gesamtbetrag HHJ in EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr in EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 J. in EUR	Restlaufzeit über 5 J. in EUR
4.1	Anleihen				
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	370.514.385,74	120.438.499,70	8.350.000,00	241.725.886,04
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen				
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	49.303.483,54	423.539,05	0,00	48.879.944,49
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	321.210.902,20	120.014.960,65	8.350.000,00	192.845.941,55
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten				
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	356.611,20	0,00	0,00	356.611,20
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	264.953,94	289.795,77	-24.841,83	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.941,84	-18.933,10	26.874,94	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	28.653.004,59	26.927.498,03	1.725.506,56	0,00
	Summe	399.796.897,31	147.636.860,40	10.077.539,67	242.082.497,24
	<u>Nachrichtlich:</u> Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten				
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung - aus Krediten	25.838.863,99	1.877.409,60	6.434.926,81	17.526.527,58
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				

Anmerkung zur Position 4.2.2 und 4.2.3:

Der manuelle erstellte Verbindlichkeitspiegel weicht im Bereich der sonst. öff. Sonderrechnungen (HSH Nordbank/Investitionsbank) von den Daten in Infoma ab, weil in der Schuldenstatistik des Stat. Landesamtes der Bereich zum privaten Bereich zählt.

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2009

Rubrikennr.	Beschreibung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschafts- jahres EUR	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang		Endstand	Durchschnitt- licher Ab- schreibungssatz v.H.
	1. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		452.169,97			452.169,97				452.169,97		100,0
02	1.2 Sachanlagen	1.233.146.353,55				1.233.146.353,55				1.233.146.353,55		100,0
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	221.116.450,00				221.116.450,00				221.116.450,00		100,0
	1.2.1.1 Grünflächen	112.163.353,00				112.163.353,00				112.163.353,00		100,0
	1.2.1.2 Ackerland	6.111.043,00				6.111.043,00				6.111.043,00		100,0
	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.293.938,00				55.293.938,00				55.293.938,00		100,0
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	47.548.116,00				47.548.116,00				47.548.116,00		100,0
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	337.735.147,56				337.735.147,56				337.735.147,56		100,0
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtung	23.623.129,44				23.623.129,44				23.623.129,44		100,0
	1.2.2.2 Schulen	165.883.651,86				165.883.651,86				165.883.651,86		100,0
	1.2.2.3 Wohnbauten	16.063.177,60				16.063.177,60				16.063.177,60		100,0
	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	90.115.275,93				90.115.275,93				90.115.275,93		100,0
	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	42.049.912,73				42.049.912,73				42.049.912,73		100,0
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	539.025.770,99				539.025.770,99				539.025.770,99		100,0
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	75.780.111,00				75.780.111,00				75.780.111,00		100,0
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	58.526.144,23				58.526.144,23				58.526.144,23		100,0
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	152.494,86				152.494,86				152.494,86		100,0
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	217.793.152,31				217.793.152,31				217.793.152,31		100,0
	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	146.264.053,37				146.264.053,37				146.264.053,37		100,0
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	40.509.815,22				40.509.815,22				40.509.815,22		100,0
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden											
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.998.138,15			2.998.138,15				2.998.138,15		100,0
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		21.293.373,86			21.293.373,86				21.293.373,86		100,0
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		43.710.740,83			43.710.740,83				43.710.740,83		100,0
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		67.266.732,16			67.266.732,16				67.266.732,16		100,0
	1.3 Finanzanlagen											
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen											
11	1.3.2 Beteiligungen											
12	1.3.3 Sondervermögen											
13	1.3.4 Ausleihungen											
	1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen											
	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen											
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens											
	2. Sonderposten											
23	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		6.750.781,24			6.750.781,24				6.750.781,24		100,0
	2.2 für aufzulösende Zuweisungen		217.837.491,97			217.837.491,97				217.837.491,97		100,0
	2.3 für Beiträge		79.334.316,47			79.334.316,47				79.334.316,47		100,0
	2.3.1 aufzulösende Beiträge		79.334.316,47			79.334.316,47				79.334.316,47		100,0
	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge											
	2.4 für Gebührenaussgleich											
	2.5 für Treuhandvermögen											
	2.6 für Dauergrabpflege											
	2.7 für sonstige Sonderposten		6.907.690,85			6.907.690,85				6.907.690,85		100,0

Erläuterungen zum Anlagenspiegel

In der Anlagenbuchhaltung werden die folgenden Werte nicht abgebildet.

1.3 Finanzanlagen in Höhe von 122.623.325,05 EUR

Die Finanzanlagen werden über die Software des Amtes 90 „KommInform“ abgebildet. Eine Übernahme in die Anlagenbuchhaltung würde den Datenbestand nur spiegeln und zu doppeltem Pflegeaufwand führen.

2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen in Höhe von 3.874.635,53 EUR

Die Sonderposten für Treuhandvermögen werden in der Anlagenbuchhaltung nicht ausgewiesen, da die zugehörigen Anlagen Finanzanlagen sind, die nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege in Höhe von 1.209.582,55 EUR

Die Daten für die Grabdauerpflege werden über die Fachsoftware „FIM“ des Grünflächenamtes abgebildet.

2.7 Sonstige Sonderposten in Höhe von 656.309,94 EUR

Vorab erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse, welche noch keinem Vermögensgegenstand bzw. einer Maßnahme zugeordnet werden können, wurden unter den sonstigen Sonderposten verbucht. Nach Prüfung im Fachamt bzw. Erfassung des Vermögensgegenstandes / Abschluss der Maßnahme werden die Zahlungen zugeordnet. Hier erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Prüfung über den Ausweis als sonstige Verbindlichkeit, da nicht verwendete Gelder zu erstatten sind.

Zur Darstellung aller Werte wird nachrichtlich ein ergänzter Anlagenspiegel incl. der genannten Posten abgebildet.

NACHRICHTLICH: Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2009 incl. Ergänzungen

Rubrikennr.	Beschreibung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand	Abschreibungen			Endstand	Restbuchwert am Ende des Wirtschafts- jahres EUR	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen		Anfangsstand	Zugang	Abgang			Durchschnitt- licher Ab- schreibungssatz v.H.	Durchschnitt- licher Rest- buchwert v.H.
	1. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		452.169,97		452.169,97					452.169,97		100,0	
02	1.2 Sachanlagen	1.233.146.353,55			1.233.146.353,55					1.233.146.353,55		100,0	
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	221.116.450,00			221.116.450,00					221.116.450,00		100,0	
	1.2.1.1 Grünflächen	112.163.353,00			112.163.353,00					112.163.353,00		100,0	
	1.2.1.2 Ackerland	6.111.043,00			6.111.043,00					6.111.043,00		100,0	
	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.293.938,00			55.293.938,00					55.293.938,00		100,0	
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	47.548.116,00			47.548.116,00					47.548.116,00		100,0	
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	337.735.147,56			337.735.147,56					337.735.147,56		100,0	
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtung	23.623.129,44			23.623.129,44					23.623.129,44		100,0	
	1.2.2.2 Schulen	165.883.651,86			165.883.651,86					165.883.651,86		100,0	
	1.2.2.3 Wohnbauten	16.063.177,60			16.063.177,60					16.063.177,60		100,0	
	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	90.115.275,93			90.115.275,93					90.115.275,93		100,0	
	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	42.049.912,73			42.049.912,73					42.049.912,73		100,0	
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	539.025.770,99			539.025.770,99					539.025.770,99		100,0	
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	75.780.111,00			75.780.111,00					75.780.111,00		100,0	
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	58.526.144,23			58.526.144,23					58.526.144,23		100,0	
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	152.494,86			152.494,86					152.494,86		100,0	
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	217.793.152,31			217.793.152,31					217.793.152,31		100,0	
	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	146.264.053,37			146.264.053,37					146.264.053,37		100,0	
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	40.509.815,22			40.509.815,22					40.509.815,22		100,0	
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden												
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.998.138,15		2.998.138,15					2.998.138,15		100,0	
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		21.293.373,86		21.293.373,86					21.293.373,86		100,0	
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		43.710.740,83		43.710.740,83					43.710.740,83		100,0	
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		67.266.732,16		67.266.732,16					67.266.732,16		100,0	
	1.3 Finanzanlagen	122.623.235,05			122.623.235,05					122.623.235,05		100,0	
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		1.731.536,86		1.731.536,86					1.731.536,86		100,0	
11	1.3.2 Beteiligungen												
12	1.3.3 Sondervermögen		74.021.784,87		74.021.784,87					74.021.784,87		100,0	
13	1.3.4 Ausleihungen	43.569.048,97			43.569.048,97					43.569.048,97		100,0	
	1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		8.657.269,89		8.657.269,89					8.657.269,89		100,0	
	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen		34.911.779,08		34.911.779,08					34.911.779,08		100,0	
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		3.300.864,35		3.300.864,35					3.300.864,35		100,0	
	2. Sonderposten	316.570.808,55			316.570.808,55					316.570.808,55		100,0	
23	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		6.750.781,24		6.750.781,24					6.750.781,24		100,0	
	2.2 für aufzulösende Zuweisungen		217.837.491,97		217.837.491,97					217.837.491,97		100,0	
	2.3 für Beiträge		79.334.316,47		79.334.316,47					79.334.316,47		100,0	
	2.3.1 aufzulösende Beiträge		79.334.316,47		79.334.316,47					79.334.316,47		100,0	
	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge												
	2.4 für Gebührenaussgleich												
	2.5 für Treuhandvermögen		3.874.635,53		3.874.635,53					3.874.635,53		100,0	
	2.6 für Dauergrabpflege		1.209.582,55		1.209.582,55					1.209.582,55		100,0	
	2.7 für sonstige Sonderposten		7.564.000,79		7.564.000,79					7.564.000,79		100,0	

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
1112	Steuerungsunterstützung und Verwaltung der Dezernate	223.130,00	0,00	0,00
1113	Innere Verwaltungsangelegenheiten und Service	319.965,00	0,00	0,00
1114	Finanzverwaltung	250.000,00	0,00	0,00
1115	Immobilienwirtschaft	3.667.391,92	0,00	0,00
1116	Rechnungsprüfung	5.400,00	0,00	0,00
126	Brandschutz	47.158,01	0,00	0,00
127	Rettungsdienst	154.287,30	0,00	0,00
211	Grundschulen	164.324,00	70.615,00	0,00
212	Hauptschulen	7.398,00	7.398,00	0,00
213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	96.989,00	57.243,00	0,00
215	Realschulen	38.839,00	4.730,00	0,00
217	Gymnasien, Kollegs	436.292,00	30.820,00	0,00
2181	Gesamtschulen	34.355,00	16.786,00	0,00
2211	Förderzentren ohne Grundschulteil	28.137,00	18.319,00	0,00
2212	Förderzentren mit Grundschulteil	30.621,00	3.947,00	0,00

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
231	Berufsfach- und Fachschulen	45.217,00	0,00	0,00
243	Fördermaßnahmen für Schüler	2.723,00	0,00	0,00
251	Wissenschaft und Forschung	50.000,00	0,00	0,00
271	Volkshochschulen	13.065,53	0,00	0,00
272	Büchereien	3.083,20	0,00	0,00
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	59.292,52	0,00	0,00
3119	Verwaltung der Sozialhilfe und Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug	19.083,00	0,00	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	2.371,00	0,00	0,00
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege und anderen Trägern	5.700,00	0,00	0,00
351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	4.177,00	0,00	0,00
362	Jugendarbeit	10.661,00	0,00	0,00
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	11.529,00	992,00	0,00
3639	Verwaltung der Jugendhilfe und Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug	6.553,70	0,00	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	627.251,00	2.491,00	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	62.901,00	7.226,00	0,00
3676	Einrichtungen f. Hilfe z. Erziehung u. Hilfe f. junge Volljährige, Inobhutnahme	14.588,00	0,00	0,00
412	Gesundheitseinrichtungen	134.432,00	0,00	0,00
421	Förderung des Sports	13.006,00	0,00	0,00
424	Sportstätten und Bäder	935.790,00	0,00	0,00

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	265.364,00	0,00	0,00
538	Abwasserbeseitigung	99.229,00	0,00	0,00
541	Gemeindestraßen	61.476,00	0,00	0,00
551	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	51.993,00	15.962,00	0,00
554	Naturschutz und Landschaftspflege	34.500,00	0,00	0,00
561	Umweltschutzmaßnahmen	559.734,00	0,00	0,00
5731	Einrichtungen und Unternehmen	28.165,00	0,00	0,00
5733	Nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen	54.897,69	54.897,69	0,00
575	Tourismus	29.861,00	0,00	0,00
Summe	-----	8.710.930,87*	291.426,69	0,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
1113	Innere Verwaltungsangelegenheiten und Service	14.441,00	0,00	0,00
1114	Finanzverwaltung	337.425,00	0,00	0,00
1115	Immobilienwirtschaft	12.540.662,00	0,00	0,00
1116	Rechnungsprüfung	5.000,00	0,00	0,00

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
122	Ordnungsangelegenheiten	24.928,00	0,00	0,00
126	Brandschutz	286.758,04	0,00	0,00
127	Rettungsdienst	214.745,65	0,00	0,00
211	Grundschulen	123.327,00	0,00	0,00
212	Hauptschulen	9.320,00	0,00	0,00
213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	38.425,00	0,00	0,00
215	Realschulen	10.791,00	0,00	0,00
217	Gymnasien, Kollegs	892.448,00	0,00	0,00
2181	Gesamtschulen	19.880,00	0,00	0,00
2211	Förderzentren ohne Grundschulteil	10.392,00	0,00	0,00
2212	Förderzentren mit Grundschulteil	5.230,00	0,00	0,00
231	Berufsfach- und Fachschulen	38.982,00	0,00	0,00
243	Fördermaßnahmen für Schüler	25.000,00	0,00	0,00
251	Wissenschaft und Forschung	939.616,00	0,00	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	773.172,00	0,00	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	199.924,00	0,00	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	51.972,00	0,00	0,00
424	Sportstätten und Bäder	532.443,00	0,00	0,00
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	4.863.602,00	0,00	0,00
522	Wohnbauförderung	113.000,00	0,00	0,00

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
538	Abwasserbeseitigung	7.140.926,14	0,00	0,00
541	Gemeindestraßen	5.868.050,00	0,00	0,00
542	Kreisstraßen	5.815.227,83	0,00	0,00
543	Landesstraßen	73.753,00	0,00	0,00
544	Bundesstraßen	2.158.103,00	0,00	0,00
546	Parkeinrichtungen	235.689,00	0,00	0,00
547	ÖPNV	2.849.722,00	0,00	0,00
548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	1.754.860,00	0,00	0,00
551	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	613.263,00	0,00	0,00
552	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	629.470,00	0,00	0,00
553	Friedhofs- und Bestattungswesen	84.632,00	0,00	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	796,00	0,00	0,00
561	Umweltschutzmaßnahmen	123.668,00	0,00	0,00
5731	Einrichtungen und Unternehmen	5.482.228,00	0,00	0,00
Summe	-----	54.901.871,66	0,00	0,00

*Gem. Ergebnis der kameralen Jahresrechnung 2008 wurden im Verwaltungshaushalt Reste in Höhe von 2.509.938,07 Euro gebildet. Die Differenz zu den hier ausgewiesenen, übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik resultiert daraus, dass im Vermögenshaushalt gebildete Haushaltsreste z. T. auf Maßnahmen entfielen, die unter doppischen Gesichtspunkten als Aufwand zu qualifizieren und damit dem Ergebnisplan zuzuordnen waren. Die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik verringern sich entsprechend.

**Übersicht über
Sondervermögen,
Zweckverbände,
Gesellschaften,
Kommunalunternehmen,
andere Anstalten und
Wasser und Bodenverbände**

Sondervermögen, Treuhandvermögen, Zweckverbände und Gesellschaften mit Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel

Name	Stammkapital		Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung () Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
	T €	T €	%	Ist 2006 T €	Plan 2007 T €	Plan 2008 T €	
A. Sondervermögen							
1. Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	500	500	100,0	0	0	0	
2. Eigenbetrieb Kieler Sportboothäfen	5.113	5.113	100,0	0	0	0	
3. Eigenbetrieb Beteiligungen d. Landeshauptstadt Kiel ¹⁾	25.590	25.590	100,0	0	0	0	
4. Theater Kiel AöR	1.000	1.000	100,0	-	0	0	
B. Zweckverbände							
1. Zweckverband "Entwicklungsgemeinschaft Altenholz - Dänischenhagen - Kiel"	0	0	0,0	67	70	70	
C. Gesellschaften							
1. Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH ²⁾	5.000	5.000	100,0	0	0	0	
a. Städtisches Krankenhaus Kiel Service-GmbH (die Beteiligung wird von der Städt. Krankenhaus Kiel GmbH gehalten)	25	25	100,0	0	0	0	
b. Städtisches MVZ Kiel GmbH ⁶⁾ (die Beteiligung wird von der Städt. Krankenhaus Kiel GmbH gehalten)	25	25	100,0	0	0	0	
2. GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, die Beteiligung wird vom ABK (A.1.) gehalten.	300	5	1,7	0	0	0	
3. Horizon Kiel gGmbH	38	13	33,3	0	0	0	
4. Kieler Beschäftigungs- und Ausbildungsgesellschaft Kiel mbH i.L. ³⁾	26	20	80,0	-1.883	0	0	
5. Kieler Flughafengesellschaft mbH	51	23	45,0	0	0	0	
6. Kieler Innovations- u. Technologiezentrum GmbH	350	51	14,6	0	0	0	
7. Kieler Stadtentwicklungs- und Sanierungsgesellschaft mbH (UA 870)	506	26	5,1	0	0	0	
8. Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH	675	383	56,8	0	0	0	
9. LVS Schleswig-Holstein Landesverkehrsservicegesellschaft mbH	26	1	3,3	0	0	0	
10. Kieler Woche Marketing GmbH ⁴⁾	25	13	50,0	0	0	0	
11. SEEHAFEN Kiel Verwaltungs-GmbH	26	26	100,0	0	0	0	
12. SEEHAFEN Kiel GmbH & Co. KG	25.565	25.565	100,0	0	0	0	
a. Port Event Kiel GmbH ⁵⁾ (die Beteiligung wird von der Seehafen Kiel GmbH & Co.KG gehalten)	50	37	74,9	0	0	0	
b. KombiPort Kiel GmbH ⁷⁾ (die Beteiligung wird von der Seehafen Kiel GmbH & Co.KG gehalten)	60	30	50,0	0	0	0	
c. Seehafen Kiel Stevedoring GmbH ⁸⁾ (die Beteiligung wird von der Seehafen Kiel GmbH & Co.KG gehalten)	500	500	100,0	0	0	0	
d. ISL Baltik Consult GmbH ⁹⁾ (die Beteiligung wird von der Seehafen Kiel GmbH & Co.KG gehalten)	93	11	12,3	0	0	0	

Name	Stammkapital T €	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung () Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
		T €	%	Ist 2006 T €	Plan 2007 T €	Plan 2008 T €
13. Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung GmbH	511	266	52,1	0	0	0
14. Stadtwerke Kiel AG	56.242	27.559	49,0	0	0	0
15. KiWi Tower GmbH	50	50	100,0	0	0	0
16. Wissenschaftszentrum Kiel GmbH	30	15	51,0	0	0	0
17. Kieler Verkehrs GmbH	25	13	51,0	0	0	0
18. Schlepp- und Fährgesellschaft mbH	51	51	100,0	0	0	0
19. Müllverbrennung Kiel Verwaltungs GmbH	26	13	51,0	0	0	0
20. Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG	6.104	3.113	51,0	0	0	0
21. Kiel-Marketing GmbH ¹⁰⁾	25	25	100,0	0	0	0
22. Kieler Bäder GmbH ¹¹⁾	25	25	100,0	0	0	0

¹⁾ Gründungsabschluss der RV vom 19.08.2004, RV vom 16./17.12.2004 Beschluss Satzung zum 01.01.2005.
Die Vermögensübertragung der V.V.I.P. ist noch nicht berücksichtigt, da die Abschlussfeststellung noch nicht fertiggestellt ist.
Die Gesellschaftsanteile unter Punkt C. werden vom Eigenbetrieb Beteiligungen gehalten.
Die Gewinnabführungen oder Verlustabdeckungen der Gesellschaften unter Punkt C. werden mit Ausnahme der KiBa GmbH i. L. hier ausgewiesen.

²⁾ Lt. Beschluss der RV vom 13.05.2004 wird das Städtische Krankenhaus ab dem 01.01.2004 als GmbH geführt.

³⁾ Lt. Beschluss der RV vom 16.09.2004 wird die KiBa aufgelöst, sie befindet sich in Liquidation.

⁴⁾ Lt. Beschluss der RV vom 11.u.12.12.2003 wurde die Gesellschaft am 19.05.2004 gegründet.

⁵⁾ Die Gesellschaft wurde am 16.12.2003 gegründet von Seehafen Kiel GmbH & Co.KG und Kai-Service-Kiel GmbH.

⁶⁾ Lt. Beschluss der RV vom 20.10.2005 wird die Städtische MVZ Kiel GmbH gegründet.

⁷⁾ Die Gesellschaft wurde am 01.10.2005 von Seehafen Kiel GmbH & Co. KG und Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG gegründet.

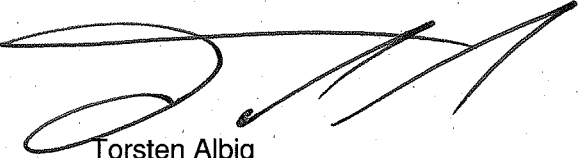
⁸⁾ Die Gesellschaft wurde am 01.10.2005 von Seehafen Kiel GmbH & Co. KG gegründet.

⁹⁾ Die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG ist per Beschluss der RV vom 19.05.2005 Gesellschafterin geworden.

¹⁰⁾ Die Gesellschaft ist rückwirkend zum 01.01.2006 gegründet worden (RV-Beschluss vom 08.06.2006).

¹¹⁾ Die Gesellschaft ist in 2006 gegründet worden und hat zum 01.10.2006 den Geschäftsbetrieb aufgenommen (RV-Beschluss vom 18.05.2006).

Kiel, den 19. 11.
• 1. MÄR. 2011


Torsten Albig
Oberbürgermeister